# Repertorium

zu den

# Verhandlungen

der

# deutschen Bundesversammlung

in einer

systematischen Uebersicht.

Von

Guido von Meyer,

Großherzoglich Mecklenburgischem Legationssecretär.

---

Viertes Heft,

des besondern Theiles

zweite Abtheilung, Bund nach Außen,

von Eröffnung der Bundesversammlung im Jahre 1816, bis zur letzten Sitzung des Jahres 1819 enthaltend.

---

Frankfurt am Main,

bei Ferdinand Boselli. 1822.

## II. Bund nach Außen.

### Grundbedingungen des auswärtig-völkerrechtlichen Bestandes.

### §. 267.

#### Natur und Politik des Bundes.

Bei der Erörterung des Wesens des deutschen Bundes und der gesammten Geschäftsthätigkeit der Bundesversammlung im allgemeinen Theile dieser Uebersicht (a) wurde auch die Eigenschaft des Bundes im auswärtig-völkerrechtlichen Verhältniß, die andere Hauptrichtung seines politischen Lebens, im Umriß kurz erörtert. Es ergab sich schon dort aus den Grundbestimmungen (b): der Bund sey ein aus den unabhängigen Staaten Deutschlands gebildeter, zur gemeinsamen äußeren — wie der inneren — Sicherheit und Unabhängigkeit geschlossener, durch geordnete Verfassung mit Bundesgewalt und durch Nationalität zu einem politischen Ganzen eng verbundener beständiger Verein. So ist also der Bund keine sogenannte politische Allianz, zu einem vorübergehenden, oder besonderen, nicht das gesammte politische Leben angehenden Zweck, sondern ein organisch, mit Col-

(a) Repert. allg. Th. §. 1 und 4, §. 52 und §. 72.

(b) B. A. Art. 2, 3 und 11; Competenz-Bestimmung XXXIV 223. de 1817.

lectivgewalt eingerichteter, in politischer Einheit und Persönlichkeit bestehender Staatenkörper. — Seine Stellung ist die einer defensiven Neutralität; »seine Entwicklung kann nicht darauf berechnet werden, um eine gebietende Stellung in dem europäischen Staatensystem anzunehmen, sondern um eine vertheidigende mit Würde und Nachdruck zu behaupten.« (c). — »Seine Politik wird immer öffentlich seyn können und einfach die, keine Beleidigung zuzufügen, keine zu dulden.« *

## §. 268.

### Gegenseitiges Treuversprechen der Bundesglieder. — Europäische Anerkennung.

Als eine solche wirkliche Macht ist der deutsche Bund durch gegenseitige Garantie der Bundesglieder entstanden. Die Worte des 11. Art. der B. A. lauten darüber also:

»Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.« * — — »Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären« *

Unter der Garantie der vornehmsten europäischen Mächte (d)

---

(c) Zwei Stellen des Gutachtens über die Reihenfolge XI. 52 de 1817, Beil. L. D. Ziff. 12. s. Repert. S. 98 Note p. und Beil. L. D. Ziff. 13. Schluß.

(d) Pariser Friede vom 30. Mai 1814, Art. 6; W. Congr. A. Art. 53—63, 64 und 118. s. in meinem Corpus juris confoederationis Germanicae 1. Th. Vgl. Einleitung des Repert. §. 1 und 5.

und unter Anerkennung von Seiten der übrigen Staaten (e) hat er sich als ein solcher Bund im Angesichte von Europa völkerrechtlich constituirt und seinen Bestand gesichert.

## Geschichte der Verhandlungen.

### §. 269.

#### Reihenfolge. — Vertrauliche Punctation.

Außer den vorstehenden Grundzügen der auswärtigen Verhältnisse, welche die B. A. Art. 2 und 11 vorzeichnet, und den Andeutungen in dem Vortrag über die Reihenfolge der Geschäfte am B. T., sind hauptsächlich nur in Ansehung der Form des völkerrechtlichen, insbesondere des diplomatischen Verkehrs im Friedensverhältniß, specielle Normen aufgestellt worden; zur allgemeinen Umschreibung und wesentlichen Bestimmung der auswärtigen Verhältnisse ist erst Weniges zur Annahme gekommen, wohl aber zu verschiedenen Malen Verschiedenes angeregt, berathen und begutachtet worden. Viele wichtige und schwierige Fragen bleiben noch zu lösen. — Der Gang der bisherigen Verhandlungen ist folgender: — Seit dem Grundvertrage konnte die völkerrechtliche Stellung des Bundes, welche jener unter den ersten Berathungsgegenständen obenan nennt, erst in dem am 17. Februar 1817 der B. V. vorgelegten Gutachten über die Reihenfolge (f) in besondere Rücksicht und Erwägung genommen werden. Die Auseinandersetzungen durch die darin aufgestellten verschiedenen Fragen und Andeutungen, welche sich über die gesammten auswärtigen Angelegenheiten und ihre Formalitäten verbreiten, erhielten den Beifall der B. V. und wurden von ihr als Richt-

(e) Notificationen an dieselben und Erwiederungsschreiben, s. unten §. 275.

(f) XI. 52. de 1817, Beil. L. D. Ziff. 13; die diplomatischen Beziehungen s. Nro. 1, 2 und 3, die politischen Grundsätze über Krieg und Frieden s. Nro. 4, 5 und 6; — sodann auch Ziff. 11 sub III. 2.

schnur angenommen. Diese Arbeit diente auch sofort den auf sie folgenden Berathungen zum Leitfaden und Schema. Die sogenannte »Anmerkung einiger Puncte, die auswärtigen Verhältnisse betreffend, welche in der vertraulichen Sitzung vom 3. März 1817 vorgekommen«, sind mehr oder minder aus dieser Arbeit herausgehobene Puncte über die Form des diplomatischen Verkehrs, worüber man sich vorläufig bis zur definitiven Festsetzung vereinbarte (s. Mecklenb.). — Diese besondere Vornahme trennt die Berathung der auswärtigen Gesammt-Angelegenheiten.

## §. 270.

Fortsetzung: — Oesterr. Punctation. Uebr. Vota. — Competenz-Bestimmung. — Bundesschluß über den diplom. Verkehr.

In der Sitzung am 10. März 1817 (g) ward über die letztbemerkten Puncte vom 3. März und die denselben zur Ergänzung dienenden Anregungen des Gutachtens über die Reihenfolge förmlich zur Abstimmung Verlaß genommen. Hierauf trat am 8. Mai dess. J. (h) Oesterreich mit einer ausführlicheren Punctation über diese Materie hervor, welche es in 5 Abschnitte eintheilte: I. Erste diplomatische Eröffnung von Seiten der deutschen B. V. an andere Mächte und Regierungen; II. Allgemeiner diplomatischer Verkehr von Seiten des deutschen Bundes; III. Auswärtige Gesandtschaften bei der deutschen B. V., deren Accreditirung, Verhältnisse und Vorrechte; IV. Ueber die Verhandlungsart der deutschen B. V. mit den auswärtigen Gesandtschaften, und V. Abberufung und Beendigung der fremden Gesandtschaften. Diese Punctation diente den in verschiedenen späteren Sitzungen abgegebenen Votis der übrigen Bundesglieder (i) zur Grundlage. — Mit Been-

(g) XVII. 99. de 1817.
(h) XXVII. 157. de 1817.
(i) S. unten, die betreffende Rubrik.

digung der Abstimmung erschien am 12. Juni 1817 der organische Hauptbeschluß über die Competenz der B. V., welcher nur für das besondere auswärtige Verhältniß der Bundesglieder und deren Unterthanen hinsichtlich auf Vertretung oder Verwendung von Seiten des Bundes mit einigen Bestimmungen Vorsehung trifft (k) und in Ansehung des Allgemeinen, eigentlich Bundesrechtlichen (l) nur die Competenz der Bundesversammlung kurz erörtert, indem er auf die besondere Erledigung der auswärtigen Gegenstände hinweiset. — In derselben Sitzung ward sodann die nach der Mehrheit der verschiedenen Abstimmungen modificirte Oesterreichische Punctation über den diplomatischen Verkehr, mit Beibehaltung der 5 Abschnitte, zu dem sogenannten »Beschluß über die auswärtigen Verhältnisse des Bundes« erhoben.

## §. 271.

Schluß: — Besondere Begutachtung der politischen Fragen. Antrag auf eine besondere Commission. Gutachtl. Fragen des B. T. Ausschusses in Militär-Sachen.

Späterhin, bei Gelegenheit der Abstimmung über die Militärverhältnisse im Jahr 1818, kamen in zwei Votis (m) die so wesentlichen politischen Fragen über die Bundesverhältnisse des Krieges und Friedens öffentlich zur Sprache. Mit Beziehung auf den Präsidial-Vortrag vom 3. Nov. 1817 (n) und auf die im Gutachten über die Reihenfolge gelieferten Vorarbeiten (o) trugen die Gesandten von

---

(k) Compet. Best. XXXIV. 223. §. 5. C. sub 3) c) und d) 1 und 2.

(l) Compet. Best. §. 6.

(m) Baden IX. 33. de 1818, Mecklenburg XIV. 64. deſſ. J.

(n) XLV. 378. de 1817.

(o) S. oben Note f. sub §. 269.

Baden und Mecklenburg darauf an, gleichzeitig mit der zu wählenden Militärcommission noch eine andere B. T. Commission zur Bearbeitung derjenigen staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse zu ernennen, welche die Bestimmungen über Bundeskrieg und Frieden, wie und unter welchen Bedingungen ersterer veranlaßt, letzterer geschlossen werden könne, enthielten; — durch deren Erledigung erst die Mittel gegeben seyen, den Bund in seiner Würde und Selbstständigkeit als neutrale Macht zu erhalten.. — Der darauf in der 17. Sitzung vom Jahr 1818 erwählte, in der vorhergehenden Sitzung vom 9. April (p) mit Instruction versehene B. T. Ausschuß in Militärsachen, hatte in seinem in der letzten Sitzung von 1818 (q) am 12. October erstatteten gutachtlichen Bericht nebst Grundzügen, die Erörterung der politischen Fragen, als von der Entscheidung mancher anderer Vorfragen, insonderheit derer, welche die Bundesfestungen betreffen, abhängig, noch einstweilen ausgesetzt; sie ward ihm jedoch auf Oesterreichischen Antrag in der 1. Sitzung von 1819 (r) zu fernerer Bearbeitung aufs Neue empfohlen. Derselbe legte nun in der letzten Sitzung dess. J. (s) erst als Vorarbeit und Bedingung seines ausführlichen Gutachtens, in Art eines Leitfadens zu vorläufiger und mehr gleichförmiger Abstimmung, mehrere in kurze Sätze gefaßte Hauptfragen vor, wozu das Gutachten über die Reihenfolge, die Ansichten verschiedener Mitglieder und deren Berathung die Veranlassung gegeben, — 13 Puncte, unter dem Titel: »Politische Fragen des B. T. Ausschusses, in Bezug auf des deutschen Bundes völkerrechtliche Verhältnisse des Kriegs und Friedens.«

---

(p) XVI. 84. de 1818. — Commiss. Wahl XVII. 87. de 1818. Mitglieder: Gr. Buol, Gr. Goltz, Frhr. von Aretin, v. Martens, Frhr. v. Wangenheim, Gr. Eyben und Frhr. v. Plessen.

(q) LI. 234. de 1818.

(r) I. 4. de 1819.

(s) XXXV. 215. de 1819; die polit. Fragen L. D. Ziff. 48.

Man beschloß hierauf sogleich die Abstimmung nach den Ferien auf den Grund dieser Fragen; — womit im Jahr 1819 die Berathung dieser Angelegenheiten beendigt ward.

§. 272.

Eintheilung des Abschnittes.

Die politischen Verhältnisse, worunter der Staatenbund existirt und handelt — deren positive Feststellung und geschichtliche Herleitung Gegenstand der folgenden Auseinandersetzungen ist — müssen einestheils durch die allgemeinen völkerrechtlichen, durch Bundesgesetze und Verträge bestätigten oder nach der Natur des Bundes modificirten Grundsätze und Observanzen bestimmt, dann aber auch durch die natürliche Souverainetät der Bundesglieder begränzt werden, welchen in der Bundesacte das Recht der Bündnisse aller Art oder ihre äußere politische Selbstständigkeit gesichert ist (s. §. 268.). Hierdurch theilt sich dieser Hauptabschnitt in die Stellung des gesammten Bundes und in die besonderen Verhältnisse der einzelnen Bundesglieder gegen Außen, welche letztere begreiflich hier nur als Nebentheil bestehen, da sie hauptsächlich ins Territorial-Staatsrecht und europäische Völkerrecht gehören. — Die genauere Bestimmung und weitere Verfolgung der obigen Grundnormen führt nun zu den Zweigen des verfassungsmäßigen auswärtigen Rechtsumfanges des Bundes, womit sich die Verwaltungsart und Vollziehungsweise durch dessen Central-Organ, die Bundesversammlung, im diplomatischen Verkehr und im Kriegswesen, verbindet.

1. Die auswärtig-völkerrechtlichen Verhältnisse des Bundes.

§. 273.

Einleitung.

Da zufolge der voranstehenden Uebersicht der Verhandlungen eigentlich nur die Art und Weise des diplomatischen Ver-

kehrs bis jetzt zu einiger ausführlichen bundesgesetzlichen Bestimmung gelangt ist, nicht aber die materiellen Verhältnisse des auswärtigen Rechtsumfanges des Bundes; so werden deßfalls auch im Einzelnen manche Materien noch zur Zeit ganz wegfallen oder nur berührt, — es ist in Ansehung dessen einstweilen auf dasjenige hinzuweisen, was im Allgemeinen und als oberster Satz im Sinn der B. A. in der Competenz-Bestimmung (t) ausgesprochen ist:

»Deutschland erscheint seit dem geschlossenen Bunde wieder in seiner Gesammtheit als Macht, nach allen Attributen, Rechten und Verbindlichkeiten, welche die Bundesacte, der Buchstaben, Geist und Sinn derselben dem Bunde beilegen, somit in allen Beziehungen und Fällen, die sich hiernach ergeben.« * — »Es ergibt sich schon im Allgemeinen aus diesem Grundsatze, daß der deutsche Bund in seinen äußeren, verfassungsmäßigen Verhältnissen dieselben activen und passiven Beziehungen, wie jede andere freie und unabhängige Macht hat;« * — damit also, wie folgt, das Recht der Verträge, der Gesandtschaften, des Krieges und Friedens u. s. w.

## A. Der Friedensverkehr.

### a. Die formellen Bestimmungen, insbesondere des Gesandtschaftsrechts.

### §. 274.

### Einleitung.

»Die deutsche Bundesversammlung, geleitet von dem Grundsatze, daß der deutsche Bund in seiner Gesammtheit als freie unabhängige Macht zu betrachten und alle aus diesem unverkennbaren Vordersatze abzuleitenden Folgerungen eben so richtig als unbestreitbar seyen, erkennt, daß die Frage, ob

(t) Compet. Best. XXXIV. 223. de 1817, §. 6.

Gesandtschaften auswärtiger Höfe und Regierungen bei dem deutschen Bunde, und — als Central-Behörde desselben — bei dem Bundestage accreditirt werden können; so wie auch, daß der deutsche Bund Gesandtschaften absenden möge, also das active und passive Gesandtschaftsrecht überhaupt, als entschieden, außer dem Kreise ihrer Verhandlungen liege.« * (u)

Die besonderen Förmlichkeiten, unter welchen die B. V. diese Rechte ausübt, enthalten die folgenden bundesschlußmäßigen Abschnitte und Puncte, mit deren geschichtlicher Herleitung und Begründung. (v) — †

---

(u) Eingang des betr. Bundesschlusses XXXIV. 227. de 1817.

(v) Nachweisung der sämmtlichen Verhandlungen: Vortrag über die Reihenfolge XI. 52. de 1817, Beil. L. D. Ziff. 11. sub III. 2); Beil. L. D. Ziff. 13. Nro. 1, 2 und 3. — Anmerkung einiger Puncte rc. in der vertr. Sitzung v. 3. März 1817, Beil. L. D. zur XV. Sitzung. — Verlaßnahme auf 8 Wochen XVII. 90. dess. J. — Vota 1817: Oesterreichische Punctation und Votum von Preußen XXVII. 157; Abstimmungen von Baiern, K. Sachsen, Hannover XXVIII. 168; Württemberg XXXI. 195; Baden XXXIII. 215; Kurhessen XXVIII. 168; Gr. Hessen XXIX. 177; Holstein und L. XXXIII. 215; Luxemburg XXXII. 207; Gr. u. H. Sachsen XXVIII. 168. u. XXXIII. 215; Braunschweig und Nassau XXVIII. 168; Mecklenburg XXIX. 177; 15. 16. und 17. Stimme XXXII. 207. — Im Allgemeinen traten alle Abstimmungen Oesterreich bei; vollkommen schlossen sich diesem an: Preußen, K. Sachsen, Hannover, Gr. u. H. Sachsen, die 15. 16. und 17. Stimme (pure oder mit wenigen Bemerkungen); — Mecklenburg und Holstein u. L. mit einigen Ausführungen; Luxemburg zugleich wie Preußen, K. Sachsen und Hannover in consequenten Bemerkungen; Braunschweig und Nassau mit Hannover. Gr. Hessen trat Baiern bei, welches bes. mit Württemberg und Kurhessen in Einigem von Oesterreich abweicht. — Bundesschluß per unanimia XXXIV. 227. de 1817. —

† Die Puncte des nachfolgenden zum Bundesschluß erhobenen Reglements gehen ihrer geschichtlichen Erörterung zur mehreren Deutlichkeit und Anschaulichkeit voran.

## I. Erste diplomatische Eröffnung von Seiten der deutschen Bundesversammlung an andere Mächte und Regierungen.

### §. 275.

Art. 1. Notification im Namen des Bundes. — Reihenfolge und Oesterreich.

»1) Die deutsche Bundesversammlung, berufen die Angelegenheiten des deutschen Bundes zu besorgen, wird die Begründung und Constituirung desselben durch die Bundes- und Congreßacte vom 8. und 9. Juni 1815 und die am 5. November 1816 erfolgte Eröffnung des Bundestags, allen Europäischen Mächten, mit Einschluß derjenigen, welche zugleich Glieder des deutschen Bundes sind, und den Nordamerikanischen Freistaaten förmlich bekannt machen.« * (w)

Das von der B. V. genehmigte Gutachten über die Reihenfolge (v) brachte zuerst diese Notification an die fremden Mächte in Anregung, »daß der Bund seine wirkliche Existenz oder seine eingetretene Wirksamkeit auch zur förmlichen Kenntniß aller auswärtigen europäischen Mächte bringe — »sich gegen sie für constituirt erkläre« — um von einem Centralpunct aus, durch das Mittel der B. V. sich mit ihnen in Mittheilung und Verbindung zu setzen, und sein gemeinsames Interesse wahrnehmen zu können.«* — Oesterreich nennt es in seiner Punctation »eine Folge der durch die Bundes- und Congreßacte erfolgten Constituirung, die Begründung dessen und die Eröffnung der B. V. den Mächten förmlich bekannt zu machen.«

---

(w) Die deßfallsigen Schreiben sind nicht zur öffentlichen Kenntniß gekommen. Die Antwortsschreiben der auswärtigen Staaten, kamen, nach deren Vorlage in mehreren vertraulichen Sitzungen, zur Dictatur, wo sich die Gesandtschaften Abschriften nehmen ließen. — Nur drei derselben wurden im B. T. Protokoll öffentlich zur Anzeige gebracht, die von England, Rußland und Frankreich, mit der zugleich erfolgten Accreditirung ihrer Gesandten; s. unten.

§. 276.

Andere Ansicht von Baiern, Württemberg und Kur-Hessen.

Baiern, welchem Gr. Hessen zustimmte, war verschiedener Ansicht und hielt solche eigene Notificationen über die Constituirung des Bundes für nicht mehr nothwendig, da diese durch die Wiener Congreßacte bereits als vollzogen und völkerrechtlich bekannt scheine angenommen werden zu müssen. Man dürfte sich daher lediglich auf die Notification der Constituirung der Bundesversammlung beschränken, welche füglicher an die fremden Ministerien als unmittelbar an die Höfe selbst zu erlassen wäre (Kurhessen gleichfalls in Letzterem). Doch wolle man sich von der das Andere beliebenden Mehrheit nicht trennen. — Hiermit einverstanden, fügte Württemberg hinzu: »eine Richtung der Schreiben an die Souveraine selbst würde man schon mit dem allgemeinen Gesichtspunct nicht vereinbarlich finden können, daß die B. V. nicht als selbstständiger Körper, sondern nur im Namen und aus Auftrag der verbündeten Souveraine handelt.«* »Wollte man, fuhr Letzteres fort, die erste Notification an die Mächte selbst richten, so würden entweder alle Bundesglieder zu unterzeichnen haben, was schwer zu bewerkstelligen wäre, oder des Kaisers von Oesterreich Majestät Namens derselben rc.«* Kurhessen, während es für die Notification der vollzogenen Constituirung des Bundes stimmte, schlug dem ähnlich vor: »Wenn es nicht vorgezogen würde, daß die Notification von Sr. M. dem Kaiser von Oesterreich, im Namen des ganzen Bundes geschähe, so könnte sie freilich nur von der B. V., jedoch alsdann nicht im Namen des Bundes, sondern im Namen ihrer Committenten geschehen. Hiernach würde auch die Form solcher Notif. Schr. zu modificiren seyn, denn ein Schreiben eines Souverains an einen andern bedarf einer andern Form, als ein Schreiben der Repräsentanten verschiedner Souveraine, selbst in ihrer Gesammtheit, an einen wirklichen Souverain.«*

§. 277.

Dagegen wieder Mecklenburg, Holstein und L. ꝛc.

Gegen diese Ansichten erhoben sich wieder vorzüglich Mecklenburg und Holstein und L., an welche sich Andere, namentlich Luxemburg nnd die 17. Stimme, anschlossen. Mecklenburg hielt es »nicht bloß für zulässig, sondern selbst für erforderlich, daß diese, wie die ferneren Ausfertigungen im Namen des Bundes von der B. V. ergehen, weil der Bund in seiner Gesammtheit nur durch diesen seinen Centralpunct überhaupt und sonst gar nicht wirksam seyn kann; diese letztere aber auch einer solchen Autorität bedarf, wenn sie in den Stand gesetzt seyn soll, unter gleichen Verhältnissen mit andern zu verhandeln, und so die Angelegenheiten des Bundes zu besorgen, wie die B. A. es aufgibt, und um die auswärtigen Verhältnisse des Bundes wahrzunehmen. Handeln doch selbst die Ministerien nicht anders wie im Namen und Auftrag, und ohne dem läßt sich gar keine Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten denken. — Constituirt ist der deutsche Bund allerdings durch die W. Congreßacte; allein durch die Eröffnung der B. V. ist der deßfallsige Vertrag wohl erst zur wirklichen Vollziehung gebracht, und das, nun durch die Notification anzudeutende Mittel gegeben, um überhaupt mit dem Bund verhandeln zu können. Es wird hiebei also die Absicht der Notification seyn, den fremden Mächten förmlich anzuzeigen: daß der deutsche Bund in Activität getreten ist, und mit ihnen in dieser Eigenschaft verhandeln will; die B. V. ist nur das Mittel zu diesem Zweck.«* — Indem Holstein u. L. den hier entwickelten Gründen beitrat, ließ es sich also vernehmen: »Die den auswärtigen Souverainen schuldige Achtung, so wie die bisher unter freien Mächten übliche Form, scheint es zu erfordern, daß diese Notification ihnen von der Macht selbst, mithin hier von dem deutschen Bunde, gemacht werde; da jedoch der Centralpunct seiner Wirksamkeit nur die B. V. ist, so können diese Notificationen zwar nur von ihr, jedoch auch nur im Namen des Bundes selbst, abgefaßt und überschickt werden.«*

## §. 278.

Zu Art. 1. Ferner: Notification an alle europäische Mächte und an die Nordamerikanischen Freistaaten.

Gegen die früher im Notat vom 3. März 1817 schon bemerkte und in der Oesterreichischen Punctation enthaltenen Annahme, daß diese Notificationen auch an alle mit einem Theil ihrer Staaten zum Bunde gehörende Mächte zu richten wären, »um so gewisser (fügte Oesterreich bei), da die persönliche volle Vereinigung, so wie die publicistische und völkerrechtliche Absonderung nicht übersehen werden dürfe«* — sprach sich Kurhessen also aus: »dieselbe an solche Souveraine zu erlassen, deren deutsche Provinzen mit den nichtdeutschen unwiederruflich zu einem und demselben Reiche, mit gleichem Staatsinteresse verbunden sind, und nach gleicher Erbfolgeordnung vererbt werden, wo daher eine Trennung nicht anders als durch eine politische Erschütterung denkbar ist, mithin an I. M. von Oesterreich, Dänemark, Preußen und der Niederlande, scheint überflüssig, dagegen an S. K. H. den Pr. R. von Großbritannien erforderlich, da die Königreiche Großbritannien und Hannover nichts als die Person des Regenten mit einander gemein haben.«* — Dawider in Uebereinstimmung mit Oesterreich, dem die Andern implicite beitraten, äußerte zuletzt Holstein und L.: — »auch denen europ. Mächten, die zugleich Mitglieder des Bundes sind, wird, in Rücksicht ihrer staats- und völkerrechtlichen Verschiedenheit, und als eine ihnen schuldige Huldigung, die Constituirung des Bundes zu notificiren seyn;«* — wobei es auch verblieb. — Ferner wich Kurhessen darin von den Uebrigen, wie auch den früheren Propositionen, ab, daß es die Notification nicht auf die Nordamerikanischen Freistaaten ausgedehnt sehen wollte. »Mit ihnen könne der deutsche Bund, der keine Seemacht bilden werde, nicht wohl in Beziehung kommen und die große Entfernung scheine jede Collision verhüten zu müssen.«* — Ausdrücklich dafür

erklärten sich sodann aber Luxemburg, die freien Städte, Baden und Holstein und L., schon in Hinsicht des Handels, da verschiedene Bundesmitglieder, und namentlich die Hansestädte mit ihnen in genauen Handelsverbindungen ständen. Luxemburg äußerte: »die Wichtigkeit des Nordamerikanischen Freistaats im Staatensystem, die Meeresverhältnisse sollten um so weniger mißkannt werden, da, ohne den Handel im Allgemeinen zu erwähnen, selbst die deutsche Schiffahrt nicht unbedeutend ist, und eben jetzt zum Beispiel diese ihre Sicherheit von den Raubstaaten gefährdet, und von Tunis den Hansestädten, wie man vernimmt, der Krieg erklärt wird.«* — Die freien Städte bekannten, sie legten, wie ohne Zweifel auch alle übrige Seehandel treibende Bundesstaaten, einen besonderen Werth darauf, daß jene Notification statt habe, »und das um so mehr, da die Freistaaten an den Wiener Congreß-Verhandlungen keinen Theil genommen hätten. Das Nämliche — fügten sie hinzu — sey auch bei der Ottomannischen Pforte der Fall, und die Bekanntmachung dürfte hier um so wichtiger und folgenreicher seyn, als die der Pforte untergebenen Afrikanischen Raubstaten, in Folge einer solchen Notification, genöthigt werden dürften, ihr fortwährend räuberisches Verfahren gegen die deutsche Schiffahrt einzustellen.«*

§. 279.

Art. 2. Form der Schreiben und Unterzeichnung durch den Präsidirenden. — Hierbei verschiedene Vorschläge.

»2) Die Bekanntmachungs- und nachfolgende Schreiben werden in sonst üblicher Canzleiform an die Souverains und Regierungsbehörden der Freistaaten, im Namen des Bundes, unter der Unterschrift und Ausfertigung: der deutsche Bund, und in dessen Namen, der Kaiserlich Oesterreichische präsidirende Gesandte der

Bundesversammlung, — in der französischen Uebersetzung aber: La conféderation germanique, et en Son nom, le Ministre d'Autriche, Président de la Diète, erlassen.«* —

Unter Verweisung auf die oben (§. 275 — 77) vorgekommene Controverse, welche auch die Form oder die Art der Ausfertigung trifft, sind außerdem noch einige abweichende Vorschläge wegen der Unterzeichnung anzuführen. Baiern stimmte in seinem obengedachten Sinne für Weglassung der Worte: »im Namen des Bundes«, und für die bloße Unterschrift: »der, der B. V. präsidirende Gesandte.« „Le Ministre président la diète." Kurhessen meinte, »die ersten von der B. V. zu erlassenden Notifications-Schreiben sollten wohl billig von allen Gesandten unter Benennung ihrer Committenten unterzeichnet werden, wenn solche nicht schon im Context genannt worden. — Geschähe letzteres, so könnte die Unterschrift nach dem Muster der am vormaligen Reichstage zu Regensburg üblichen Canzleiform etwa folgender Gestalt lauten: »Der verbündeten Fürsten und freien Städte Deutschlands zur B. V. angeordnete Bevollmächtigte und Gesandte, und in deren Namen: der vorsitzende Kaiserlich-Oesterreichische Gesandte N. N. Confoederatorum principum et liberarum civitatum Germaniae ad comitia foederalia delegati plenipotentiarii et legati; et nomine eorum praesidens legatus imperialis Austriacus N. N.«* Württemberg fand diese Fassung angemessen, oder auch die ganz einfache: »Der vorsitzende Gesandte in der B. V.« — Baden, Holstein und L., Mecklenburg und die 17. Stimme fanden die schon im Votat vom 3. März enthaltene deutsche, auch von Oesterreich vorgeschlagene Unterschrift, während sie die Andern tacite genehmigten, für angemessen; auf den Fall, daß die Majorität dagegen wäre, schlug die 17. Stimme folgende Art vor: »Der deutsche Bund, und in dessen Namen die B. V.«, und alsdann, »der, der B. V. präsidirende Kaiserlich-Oester-

reichische Gesandte.« — Es wurde also von der großen Mehrheit für angemessen anerkannt, nicht allein, daß nur der Oesterreichische Gesandte zu unterzeichnen habe, sondern dieß auch im Namen des Bundes, wie darin Oesterreich »dem aus der Analogie ähnlicher Staatenvereine (Schweiz, Nordamerika, ehemals Holland) entnommenen Antrage« (s. Reihenfolge und Vot. v. Holst. u. L. und Mecklenb.) beistimmte. Hierüber verbreitete sich vornehmlich noch Mecklenburg, welchem Holstein und L. und die 17. Stimme deßhalb völlig beitraten, als es bemerklich machte, »wie dabei wohl keine Anomalie wäre, daß sich nur Ein Bundes-Gesandter unterzeichne, wo im Namen des Bundes gehandelt werde; weil die B. V., das einzige Organ des Bundes, ohne eine Art von Repräsentation sich gar nicht thätig denken lasse, und diese die Praxis bei allen angeführten Staatenvereinen für sich habe. Des Kaisers von Oesterreich Majestät habe ja auch nach Art. 5. der B. A. das Präsidium beim Bunde, nur bei der B. V. auszuüben. Nur von dieser könne also der Präsidirende die Befugniß seiner Unterzeichnung ex delegatione hernehmen, welches auch dadurch wohl ausgedrückt sey.«

§. 280.

Art. 3 u. 4. Sprache der Schreiben und der Abschriften.

»3) Die ersten, d. i. die Bekanntmachungs-Schreiben werden in deutscher Sprache gefaßt, und den Begleitungs-Schreiben an die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten jener Mächte, an welche diese Bekanntmachungen ergehen Abschriften nach Umständen in lateinischer oder französischer Uebersetzung beigefügt. — 4) In künftigen Schreiben an auswärtige Regierungen wird sich die B. V. in der deutschen Sprache ausdrücken, übrigens aber, zur Beförderung der Geschäftsverhandlung, dort, wo es gegenseitig geschieht, zugleich eine französische Uebersetzung beilegen.« *

Alle waren einstimmig mit der Oesterreichischen Voraussetzung, daß es der Würde des Staatenvereines angemessen sey, sich in der Nationalsprache auszudrücken. Mit Oesterreich stimmten nur Baiern, Württemberg und Baden dafür: daß den künftigen, doch nicht diesem ersten Schreiben, eine Uebersetzung beizulegen sey, — welche jedoch die Majorität schon hier angemessen fand. K. Sachsen, Hannover (nebst einer Abschrift des Originals) und Gr. u. H. Sachsen meinten, etwa mit lateinischen Versionen; mehrere Antworten möchten sonst in nicht allgemein angenommenen Hof- oder National-Sprachen erfolgen. Württemberg entschied sich weder für die lateinische noch für die französische Sprache allein. Oesterreich (mit Anführung des Beispiels von England, auch der Absicht des Vorbehaltes bei Abfassung der Wiener Congr. A. in französischer Sprache), Holstein u. L. und Mecklenburg zogen die französische als die allgemein üblich gewordene diplomatische Sprache vor. Gegen diese erklärten sich aber Kurhessen und die 16. Stimme, welche dafür die lateinische vorschlugen. Letztere bemerkte hierzu: »Von jeher hielt man es der Würde und Unabhängigkeit einer Nation für nachtheilig, in öffentlichen Angelegenheiten sich einer fremden, lebenden Sprache zu bedienen. Auch unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß jede lebende Sprache, welche man zur allgemeinen Staatssprache erheben wollte, der Nation, welcher sie angehörte, eine nicht zu verkennende Bedeutsamkeit in politischer Beziehung, dadurch allein schon geben würde.«*

## II. Allgemeiner diplomatischer Verkehr von Seiten des deutschen Bundes.

### §. 281.

Art. 1, 2 u. 3. Schriftlicher und mündlicher Verkehr der B. V.

»Der allgemeine diplomatische Verkehr von Seiten des deutschen Bundes mit dem Auslande wird durch die B. V.

besorgt. — 1) Dieser diplomatische Verkehr kann schriftlich und mündlich, oder durch abzuordnende Gesandtschaften geführt werden. Es ist daher nur eigne freie Bestimmung des Bundes, wenn derselbe, unbeschadet des Gesandtschaftsrechts, für dermalen in der Regel keine allgemeine beständige Gesandtschaften bei auswärtigen Höfen und Regierungen zu halten sich entschließt, sondern sich für jetzt zum diplomatischen Verkehr, theils auf schriftliche und mündliche Mittheilungen, theils auf außerordentliche Gesandtschaften zu bestimmten Zwecken und Aufträgen beschränkt.«* — 2) »Der schriftliche diplomatische Verkehr wird in gleicher Art und mit Beobachtung gleicher Formen von dem Bundes-Präsidio so besorgt und vollzogen, wie es unter 2 bei Erlassung des ersten Bekanntmachungs-Schreibens festgesetzt worden ist (s. §.279), und zwar — a) entweder durch Erlassung eines Schreibens an die betreffende auswärtige Regierung, oder — b) durch eine Note an die bei dem deutschen Bunde accreditirte Gesandtschaft der betreffenden Regierung. — Diese schriftlichen Verhandlungen sind in der Regel nur als das Resultat des Beschlusses der B. V. anzusehen«* (die nun kommende Ausnahme s. §. 282 fg.) — 3) »Die Festsetzungen über den mündlichen diplomatischen Verkehr mit den auswärtigen Gesandtschaften enthält die weiter unten (§. 289.) vorkommende Regulirung solcher Verhandlungen.«

Diese Puncte sind in der Oesterreichischen Punctation vorgeschlagen, von allen Bundesgliedern gleichmäßig angenommen worden, und in vorstehender Norm fast ganz mit denselben Worten enthalten.

## §. 282.

### Im Art 2. Ausnahme: Engerer Ausschuß zur vorläufigen geheimen Beurtheilung. — Antrag und Zustimmungen.

(Art. 2.) »Diese schriftlichen Verhandlungen sind in der Regel nur als das Resultat des Beschlusses der B. V.

anzusehen; da sich jedoch Fälle ergeben können, wo es angemessen seyn möchte, wenn vorerst die erhaltene diplomatische Mittheilung ausnahmsweise nicht sofort der ganzen Versammlung gemacht würde, so wird die Präsidial-Gesandtschaft dergleichen schriftliche Mittheilungen einem eigends von ihr zu erbittenden Ausschusse vorlegen, und man wird sich alldort unter eigener Verantwortung vereinigen, ob und in wie fern jetzt oder noch nicht die erhaltene diplomatische Mittheilung an die Gesammtheit bewirkt werden solle. Es versteht sich von selbst, daß förmliche officielle Erklärungen oder wirkliche Verhandlungen diesem Ausschusse nicht zustehen, sondern allerdings der Bundesversammlung vorbehalten bleiben müssen.«*

Der Vortrag über die Reihenfolge (x) stellte bereits die Frage auf, »ob in Fällen, die eine vorläufige Geheimhaltung durchaus erfordern, das Präsidium mit einem solchen Ausschuß die nächsten Schritte bis zur weiteren Berathung zu verabreden hätte?« Diese Frage ward in der Oesterreichischen Punctation, in der Fassung der obigen Bundesschlußstelle, ohne bestimmten gutachtlichen Antrag, ganz dem Ermessen der B. T. Gesandten anheim gestellt, mit der Bemerkung jedoch, daß »diese Bestimmung der Klugheit und der, in auswärtigen Verhältnissen oft nothwendigen rücksichtsvollen Vorsicht in den vorgängigen Verhandlungen zu entsprechen scheine, zugleich aber auch diese Bestimmung für die Gesammtheit nicht bedenklich, wohl aber eben so heilsam, als das Gegentheil nach Umständen sehr nachtheilig werden könnte.«* — Preußen schien diese aufgenommene Frage »der Stellung des Präsidii zur Versammlung, sowie von Seiten desselben selbst das nähere Hauptmotiv eben daher entnommen werde, ganz angemessen.«* Ob übrigens schon jetzt viel-

---

(x) XI. 52. de 1817, Beil. L. D. Ziff. 13. Nro. 3. sub g).

leicht noch näher auszusprechen, oder auf künftige fortgesetzte allgemeine Final-Erörterungen auszusetzen seyn dürfte, wie weit die Authorisation des Ausschusses in Vorbereitung oder Suspension der Gegenstände gehe," stellte der Preußische Gesandte anheim. — Mit Mecklenburg schlug Holstein u. L. vor, »die Art und Weise, wie der Ausschuß (Holstein u. L. aus zwei Mitgliedern) zu bestellen seyn werde, dürfte wohl nach den verschiedenen jedesmaligen Umständen füglich vorbehalten bleiben.« — Diese Beiden bemerkten ausdrücklich, daß dieß nur in sehr seltenen Fällen geschehen könne. Mecklenburg äußerte darüber: »Fälle, wo eine vorläufige Geheimhaltung durchaus erforderlich sey und weßhalb der Präsidirende mit einem Ausschuß sich noch zuvor berathen dürfte, inwieferne die Versammlung am thunlichsten nach Beschaffenheit der Sache, und ohne daß daraus Gefahr und Nachtheil entstehen könnte, Vortrag davon zu machen stehe;«* dabei denn »der Verzug jedesmal hinlänglich gerechtfertigt seyn muß, wofür der Präsidirende mit diesem Ausschuß verantwortlich sind.«* — Luxemburg trat hierin neben den Vorschlägen im Allgemeinen, insbesondere den Preußischen und Mecklenburgischen Aeußerungen bei. — Ausgenommen die vier Folgende waren alle übrige Stimmen gleichfalls mit Oesterreich einverstanden.

## §. 283.

### Abweichende Ansicht Anderer.

Die Höfe von Baiern, Württemberg, Baden und der 16. Stimme, auch eins der Gr. u. H. Sächsischen Häuser, waren nicht also mit dem Vorschlag einverstanden. Die drei ersteren erachteten, daß solche Ausnahme bei den gegenwärtig festzusetzenden Puncten vor der Hand gänzlich zu umgehen, und das Weitere darüber der Zeit und den Umständen zu überlassen wäre, wobei man sich auf die Oesterreichische treffende Schlußbemerkung beziehe. Eine

gleichbaldige Mittheilung an die B. V., setzte Württemberg hinzu, scheine sich als Regel ohnehin auch insoferne zu empfehlen, als jede Geheimhaltung leicht Anlaß zu Mißtrauen und Spaltung geben dürfte.«* — Der Gr. u. H. Sächsische Gesandte erklärte sich, »von einem der Höfe angewiesen, auch der Bedenklichkeit zu erwähnen, die es haben könnte, einem Ausschuß der Bundesgesandten das Vorrecht einzuräumen, erhaltene schriftliche diplomatische Mittheilungen der Kunde der Gesammtheit nach Gutdünken vorzuenthalten. — Ohne Zweifel gehe aber die Meinung in der Präsidial-Abstimmung nicht auf solche Fälle, in denen Antworten auf geheim zu haltende Anträge zu ertheilen seyen, indem dieß nur durch einen von der B. V. zu wählenden Ausschuß würde geschehen können.«* — Endlich bemerkte die 16. Stimme: »dieses Ausschusses wird es wohl nicht bedürfen, da die Verschwiegenheit sämmtlicher Bundesgesandten vorauszusetzen und so leicht keine Eröffnung eines fremden Gesandten denkbar ist, welche von der Art wäre, daß sie eine vorläufige Geheimhaltung gegen ein Mitgied des Bundes erheischte. In jedem Falle würde die Wahl eines solchen Ausschusses so zu modificiren seyn, daß die Gleichheit der Rechte aller Bundesglieder dabei erhalten wird.«*

## III. Auswärtige Gesandtschaften bei der d. B. V., deren Accreditirung, Verhältnisse und Vorrechte.

### §. 284.

Art. 1. Accreditirung an den Bund. — Art. 2. Classen der Gesandten nach dem Wiener Reglement.

1) »Alle auswärt igen Gesandtschaften jeder Classe sind als an den deutschen Bund accreditirt anzusehen. — 2) Das in der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 aufgeführte Réglement sur le rang entre les agens diploma-

tiques (y) theilt Art. I die diplomatischen Personen in drei Classen, und für jede Macht wird in Art. V vorbehalten, einförmige Bestimmungen für jede der drei diplomatischen Classen festzusetzen. Es werden daher auch von Seiten des deutschen Bundes Bothschafter, Nuntien und päbstliche Legaten als unmittelbare Repräsentanten der Person ihres Souverains, folglich als erster Classe, sodann die Gesandten, welche mit dem Charakter bevollmächtigter Minister bekleidet sind, als die zweite Classe; alle übrigen diplomatischen Agenten aber als zur dritten Classe gehörend, angesehen.«*

Nur Baiern und Kurhessen waren gegen Oesterreich und die Uebrigen der Ansicht, daß die auswärtigen Gesandten als an die deutsche Bundesversammlung accreditirt anzusehen seyen. Ausdrücklich für das accreditirt seyn an den Bund selbst erklärten sich Württemberg, Baden, Holstein u. L. und Mecklenburg. Das Letzte motivirte also: »Es ist nothwendig, daß die fremden Gesandten an den deutschen Bund accreditirt seyn müßten, bei der Bundesversammlung, die denselben repräsentirt, nicht bloß wie an dieselbe« (eben so drückte sich Baden aus) welches überdem noch manche andere Schwierigkeit mit sich führen dürfte. Der Bund würde sonst wieder sein actives Gesandtschaftsrecht, nach Vorkommenheit, gar nicht auszuüben vermögen, wenn es nicht mittelst der B. V., Namens seiner, also auch passive so geschehen dürfte, und die B. V. sähe sich in das beschränkte Verhältniß gesetzt, da wo sie handelnd auf-zutreten hätte, nur Deputirte aus ihrer Mitte ohne gesandtschaftliche Befugnisse senden zu können.«* — Betreffend das sub 2. als Norm angeführte Wiener Reglement, worüber man einstimmig war, so erinnerte Württemberg nur dessen

---

(y) S. Corpus Juris Confoederationis Germanicae des Verf. 1. Th.

Anwendung außer dem Allgemeinen auch insbesondere für Bestimmung des Rangs der diplomatischen Agenten gleicher Classe nach ihrer Anciennetät am Bundestage. — Man behielt die Fassung Oesterreichs für diesen 2. Art. bei.

§. 285.

Art. 3—6. Beschaffenheit und Abgabe des Creditivs. — Art. 7. Besuche und Gegenbesuche. — Art. 8. Antwortschreiben. — Art. 9. Gesandtsch. Vorrechte.

3) »Jede Regierung kann das Beglaubigungs-Schreiben für ihre Gesandtschaft an den deutschen Bund in der eigenen National- oder sonst gefälligen Sprache fassen, es wird jedoch nebst der mit dem Original jedesmal zu überreichenden Abschrift, auch eine Uebersetzung entweder in der deutschen, lateinischen und französischen Sprache zu übergeben seyn. — 4) Die bei dem deutschen Bunde zu accreditirenden Gesandtschaften haben sich zuvörderst an den präsidirenden Gesandten der B. V. zu wenden, und demselben ihr Beglaubigungsschreiben in Ur- und Abschrift, auch nach Beschaffenheit derselben, in der Uebersetzung mitzutheilen. — 5) Der präsidirende Gesandte gibt hiervon der Versammlung Kenntniß, legt ihr die Abschrift des Beglaubigungs-Schreibens, und — wenn dasselbe nicht in deutscher Sprache abgefaßt wäre — auch die beizufügende deutsche, lateinische oder französische Uebersetzung vor. — Etwaige Bedenken gegen ein Creditiv-Schreiben können auch ein Gegenstand der vertraulichen Besprechung des B. T. ausmachen. — 6) Ist bei dem Beglaubigungs-Schreiben nichts zu erinnern, so werden die Original-Beglaubigungs-Schreiben der Gesandtschaften jeder Classe in der Versammlung eröffnet, allda verlesen, und die Gesandtschaft als gehörig accreditirt angenommen. Von der sonach erfolgten Accreditirung wird die Anzeige zu dem Protokolle der B. V. gemacht. — 7) In Ansehung der üblichen Besuche und Gegenbesuche bleibt es bei dem allgemeinen Herkommen, wobei

nur noch festgesetzt wird, daß den Gesandtschaften dritter Classe der erste förmliche Gegenbesuch nur durch Charte gewährt werde. — 8) Das Antwortschreiben an die Regierung auf das Creditiv-Schreiben ist nach obigen Bestimmungen zu ertheilen und zu fertigen, und zwar in deutscher Sprache, mit Beifügung einer lateinischen oder französischen Uebersetzung. — 9) In Ansehung der gesandtschaftlichen Vorrechte der verschiedenen bei dem deutschen Bunde accreditirten Gesandtschaften, wird sich die B. V. mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt dahin vereinigen, damit denselben die nämlichen gesandtschaftlichen Rechte gewährt werden, wie solche die Bundesgesandten genießen.«* (z)

## §. 286.

*Vota über Art. 3—6. Accreditirung, und Art. 8. das Antwortschreiben.*

Württemberg äußerte über die Einrichtung der Creditive und die Annahme der Gesandten: Die Creditive wären entweder — »a) als Beglaubigungsschreiben an den deutschen Bund, d. h. an die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands zu richten, und bei der B. V. zu übergeben, welche allen Mitgliedern durch deren Gesandte Abschriften zusenden und die Annahme der Gesandten nach der Mehrheit der Stimmen der Bundesglieder aussprechen würde; oder könnten sie — b) mittelst Urkunden in offener Form der Vollmachten geschehen, wie solche den auf Congresse abgehenden Gesandten ausgefertigt zu werden pflegen«* — Kurhessen machte für die Formalitäten der Accreditirung den Vorschlag: »Die auswärtigen Gesandten hätten sich zu-

---

(z) Diese Vereinbarung, welche durch das Präsidium mit dem betr. Senats-Ausschusse der fr. St. Frankfurt (s. Repert. §. 45 Schluß) bewerkstelligt ward, ist nicht zum Druck bestimmt worden, noch im öffentlichen Protokoll zur Anzeige gekommen.

vörderst an das Präsidium zu wenden und demselben eine vollständige Abschrift ihres Beglaubigungs-Schreibens zu übergeben. Diese würde das Präsidium zuerst der Versammlung vorlegen. »Der Abschrift des Beglaubigungs-Schreibens in einer fremden Sprache, müßte (unter Kurhessens Voraussetzung s. oben §. 280) eine getreue deutsche oder lateinische Uebersetzung beigefügt seyn.« »Wäre das Beglaubigungs-Schreiben nicht in gehöriger Form, oder sonst etwas dabei zu erinnern, so würde das Präsidium davon den Gesandten in Kenntniß setzen, und je nachdem die Umstände es erforderten, entweder Abänderung desselben begehren oder sich mit einer Reservation begnügen. Wäre Nichts dabei zu erinnern, so würde das Präsidium sich mit dem auswärtigen Gesandten über einen Tag zur förmlichen Uebergabe des Creditivs vereinbaren.«* — »Die Anzeige der geschehenen Accreditirung würde zum Protokoll der nächsten Sitzung geschehen und in derselben das Antwortschreiben an den Hof des Gesandten zu ajustiren seyn, falls solches überhaupt für nöthig erachtet würde.«* Württemberg schien dieß letzte ebenfalls nicht erforderlich, »da die Erwähnung im öffentlichen Protokoll die Annahme des Gesandten beurkunden würde,«* — Baiern weder nothwendig, noch hergebracht. — Von obigen Kurhessischen Vorschlägen wurde nur der von Anzeige im Protokoll, in den Beschluß aufgenommen. — Die übrigen Puncte und Sätze wurden größtentheils wörtlich nach Oesterreichischer Fassung dem Beschluß einverleibt, außer Art. 3. zu Ende, wo »französische Sprache«, und Art. 4. wo die Worte, »auch nach Beschaffenheit derselben, in der Uebersetzung« hinzukamen. — Zu Art. 5. wegen der Bedenken rc. äußerte Oesterreich erläuternd: »es verstehe sich dieß schon nach der Geschäftsordnung von selbst und entspreche auch zugleich der in diplomatischen Verhältnissen vorzüglich angemessenen Vorsicht.«*

§. 287.

Vota über Art. 7. wegen der gegenseitigen Besuche und Art. 9. der gesandtschaftlichen Local-Vorrechte.

Zu Art. 7., wegen der gegenseitigen Besuche, welcher nach Oesterreich angenommen ward, bemerkte Kurhessen: »es sey denn, daß ein Bothschafter oder päbstlicher Nuntius bei der B. V. accreditirt würde, welche als unmittelbare Repräsentanten ihrer Souverains die erste Visite begehren könnten«*; wogegen Holstein u. L. erachtete, »daß von den Gesandten, welcher Rang ihnen auch beigelegt seyn möchte, den B. T. Gesandten selbst die erste Visite zu machen seyn werde.«* —— Betreffend die Immunitäten der auswärtigen Gesandten gegen die Stadt Frankfurt, Art. 9, so stellte Oesterreich darüber zwei Alternativen auf. Zuvörderst unterschied es die aus dem Begriff und Umfang der Repräsentation und Exterritorialität abgeleiteten wesentlichen Vorrechte und die zufälligen an sich und in ihren möglichen Modificationen nach den abweichenden Uebungen der Höfe und Regierungen. »Obschon nun, fuhr es fort, die B. V. keine Souverainetät zu Frankfurt auszuüben hat, woraus die Anerkennung der gesandtschaftlichen Vorrechte alldort, abzuleiten wäre, so dürfte es jedoch der Würde des B. T., und zugleich auch dem Verhältnisse der Stadt Frankfurt als Sitz dieser Versammlung zur Gesammtheit des deutschen Bundes angemessen seyn, einen aus folgenden beiden Anträgen zur Ausführung zu bringen: — a) Es möchte sich dahin zu vereinigen seyn, daß allen beim deutschen Bunde accreditirten gesandtschaftlichen Personen jeder Classe dieselben Vorrechte zustehen, welche die bei der Stadt Frankfurt selbst, am Sitze der Versammlung, Accreditirten haben werden. — Der Umstand, daß bei der Stadt Frankfurt keine Gesandtschaften erster Classe sich befinden, steht der Anwendbarkeit dieses Princips nicht entgegen, da sich

diese ausschließlichen Vorrechte nur auf persönliche Repräsentation, nicht aber auf die eigentlichen für jede Classe statthaft wesentlichen gesandtschaftlichen Vorrechte beziehen. — b) Ein anderer Vorschlag ist auch der, daß sich mit der Stadt Frankfurt zu vereinigen wäre, damit den erwähnten auswärtigen Gesandtschaften von dieser Stadt dieselben gesandtschaftlichen Rechte gewährt würden, wie solche die Bundes-Gesandten genießen.«* Oesterreich stellte beide Vorschläge dem Ermessen der Gesandten anheim, wovon ihm der letztere jedoch am einfachsten, natürlichsten und zugleich am leichtesten ausführbar zu seyn scheine.«* Dieser erhielt auch die ausschließliche Zustimmung, ausdrücklich von Baiern, K. Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Holstein u. L., Gr. u. H. Sachsen und Mecklenburg. Das letzte und Baden bezogen sich deßhalb auch auf das Conferenz-Notat vom 3. März 1817, Nro. 12. Hannover hielt ihn für das angemessenste, da er alle billige Ansprüche der fremden Gesandten befriedige, und es der Würde der Versammlung angemessen seyn dürfte, wenn sie das, was sie bei der Stadt für sich selbst ausgemacht habe, zum Grunde lege, als wenn sie sich auf das beziehe, was die Stadt den bei ihr accreditirten Gesandten eingeräumt habe, und wovon sie bisher nicht einmal öffentliche Kenntniß erhalten hätte.«* — »Bei jedem einzelnen Fall, bemerkte Kurhessen, würde es dann nur einer Anzeige an die vom Senat ernannte Commission bedürfen.«*

### Zu III. Die hierauf erfolgte Accreditirung mehrerer europäischer Gesandtschaften.

§. 288.

Frankreich. — England. — Rußland. — Schweden und Norwegen.

Es sind bis jetzt von vier europäischen Mächten,

auf die erfolgte Notification, im Laufe desselben und der beiden nächsten Jahre, Gesandtschaften bei dem deutschen Bunde bestellt worden. Diese sind nach der Zeitfolge:

1) Frankreich. Die B. T. Sitzung am 10. November 1817 (a) ward damit eröffnet, daß das Präsidium zwei Schreiben, welche ihm in verabredeter Form der K. Französische Staatsrath und Gesandte, Graf von Reinhard, in Ur= und Abschrift zugestellt — das Königl. Antwortschreiben auf die Notification über die Constituirung des d. Bundes und zugleich das Königl. Beglaubigungs=Schreiben für ihn als Gesandten bei demselben, beide datirt von Paris den 18. Juli 1817, — der Versammlung vorlegte und nach Verlesung der Abschriften, wobei man nichts zu erinnern fand, zur Eröffnung der Originalien schritt. In Gemäßheit dessen wurde sodann beschlossen: »daß — 1) Herr Graf von Reinhard als bevollmächtigter Minister Sr. allerchristlichsten Majestät bei dem durchlauchtigsten deutschen Bunde anerkannt werde, und der Herr Präsident zu ersuchen sey, demselben seine förmliche Annahme zu eröffnen; (b) dann — 2) das Antwortschreiben Sr. allerchristlichsten Maj., sowie die Vollmacht des Grafen von Reinhard vorläufig den Höfen zu unterlegen, hiernächst aber in das Bundesarchiv zu hinterlegen sey.« *

2) England. Ganz in gleicher Art und Weise fand in der Sitzung am 11. December deff. J. (c) die Accreditirung

---

(a) XLVII. 379. de 1817.

(b) Man traf bei dieser ersten Gelegenheit, ein für allemal, eine nähere, das B. T. Reglement ergänzende Verabredung wegen der Antrittsbesuche und Gegenbesuche, sowie des diplomatischen Diner zu Ehren des accreditirten auswärtigen Gesandten, welche unterm 17. November 1817 in Form einer Registratur gefaßt wurde, und nur zur Dictatur kam.

(c) LV. 405. de 1817.

eines Königlich Englischen Gesandten, in Folge der Notification der B. V., statt. Beiden Schreiben waren Uebersetzungen in französischer Sprache beigefügt. Ebenmäßig erfolgte der Beschluß: »1) daß Herr Friedrich Lamb als Königlich-Großbritannischer bevollmächtigter Minister bei dem durchlauchtigsten deutschen Bunde anerkannt und das Präsidium ersucht werde, demselben seine förmliche Annahme zu eröffnen, dann — 2) daß das Antwortschreiben Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Regenten d. d. Carlton-House den 28. November 1817, und das Beglaubigungs-Schreiben vom nämlichen Tage, den Höfen und Regierungen vorzulegen, hiernächst aber in dem Bundesarchiv zu deponiren seyen.« *

3) Rußland. Die erste Sitzung vom Jahr 1818 eröffnete Präsidium mit dem Vortrag über die Beantwortung jener Notification von Seiten Rußlands, sowie ebenmäßig der damit verbundenen Beglaubigung eines Gesandten, in der Person des K. Geheimen-Raths von Anstett. — Den russischen Ur- und Abschriften waren Uebersetzungen in französischer Sprache angefügt. — Man verfuhr in derselben Form wie vorher und beschloß eben so: — »1) daß Herr von Anstett als Kaiserlich-Russischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister anerkannt und das Präsidium ersucht werde, demselben seine förmliche Annahme zu eröffnen, und daß — 2) das Antwortschreiben Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, auf das Notifications-Schreiben über die Constituirung des deutschen Bundes, deßgleichen das Beglaubigungs-Schreiben, beide aus Moskau den 13. November 1817 erlassen, den Höfen und Regierungen einzusenden, hiernächst aber in dem Bundesarchiv zu hinterlegen seyen.« *

4) Schweden und Norwegen. Der am 15. Juni 1818 (d) vom Präsidium, zufolge eines ihm zugekommenen

(d) XXXII. 153. de 1818. — S. daselbst auch über die zu ertheilende Antwort.

Schreibens des Königlich, Schwedischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Engeström, aus Stockholm den 29. Mai 1818, der Versammlung angekündigte Minister Resident Ritter Hjort, bisheriger Geschäftsträger bei den freien Hansestädten, wurde in der vorgängigen Art am 25. Februar 1819 (e) bei der B. V. accreditirt. Es ward beschlossen: — »1) daß Herr Ritter Aaron Hjort als Minister Resident Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen bei dem durchlauchtigsten deutschen Bunde anerkannt, und der K. K. präsidirende Gesandte ersucht werde, demselben seine förmliche Annahme durch eine Note zu eröffnen; im Uebrigen aber — 2) das Königliche Beglaubigungs-Schreiben, d. d. Stockholm den 11. Mai 1818, den Regierungen vorzutragen und sodann in das Bundesarchiv zu hinterlegen.«*

## IV. Ueber die Verhandlungsart der d. B. V. mit den auswärtigen Gesandtschaften.

### §. 289.

Art. 1. Die Verhandlung, und insbes. die mündliche, Art. 2, 3 und 4. die schriftliche (2. Noten der B. V., 3. Noten der ausw. Gesandten, 4. Kenntnißgebung letzterer.)

»1) Die Verhandlung mit den accreditirten auswärtigen Gesandtschaften kann schriftlich oder mündlich geschehen. Dieselbe ist — insofern eine Mittheilung an die auswärtige Gesandtschaft zu bewirken ist, im Allgemeinen immerhin nur das Resultat eines Beschlusses der B. V. ohne Rücksicht auf die verschiedenen Classen der Gesandtschaften. — In Ansehung der schriftlichen Verhandlungen ist bereits oben II. das Nähere festgesetzt worden; rücksichtlich der mündlichen

---

(e) VI. 27. de 1819.

Verhandlung soll zwar vor allem der Präsident in analoger Art das unmittelbare Organ der B. V. seyn; jedoch steht es dieser jederzeit frei, einzelne Herren Bundesgesandte zugleich mit der Präsidial-Gesandtschaft zur mündlichen Verhandlung zu beauftragen. — Bei solchen mündlichen Besprechungen jedoch, mit den auswärtigen Gesandtschaften in allen jenen Fällen, wo entweder Anträge, oder Antworten auf selbige ertheilt werden sollen, ohne deßhalb einen eigentlichen schriftlichen Notenwechsel einzuleiten, ist zugleich eine Verbal-Note zu übergeben, welche das Wesentliche der mündlichen Besprechung zu enthalten hat. Ist die Verbal-Note von dem Präsidium zu ertheilen; so muß selbige vorher der B. V., oder ausnahmsweise dem bestimmten Ausschusse vorgelegt und alsdann nach der Vereinigung übergeben werden. — 2) Die B. V. erläßt ihre Noten in deutscher Sprache, und legt für die auswärtigen Regierungen eine Uebersetzung in lateinischer oder französischer Sprache bei. — 3) Die auswärtigen Gesandtschaften jeder Classe können ihre Noten nach Gefallen an den Bund, Bundestag oder das Präsidium richten. — 4) Die Präsidial-Gesandtschaft hat in der Regel jede Note oder Eröffnung von einer auswärtigen accreditirten Gesandtschaft in der nächsten ordentlichen, oder nach Befinden außerordentlichen Sitzung zur Kenntniß der B. V. zu bringen; es wird jedoch auch in dieser Beziehung, so wie unter II. 2. beschlossen worden ist, das Präsidium ausnahmsweise ermächtiget, in geeigneten Fällen von der erhaltenen Note oder Eröffnung einem zu erbittenden Ausschusse die erste Mittheilung zu machen.« *

Dieser Abschnitt ist in allen Puncten nach Vorschlag und Fassung von Oesterreich. — Kurhessen hielt es für zweckmäßig, daß zu einer Verhandlung, welche öftere mündliche Besprechungen erfordere, dem Präsidio für jeden einzelnen Fall, durch Wahl zwei Mitglieder (vgl. Holstein) aus der Versammlung zugeordnet würden, welche solchen Conferenzen mit beiwohnten. — Mecklenburg rühmte an der

Idee des Ausschusses zu mündlichen Conferenzen »die eigene bedächtige Vorsicht, um die Gleichheit der Rechte aller Bundesglieder ehrend zu bewahren.«* Wegen des ganzen Ausschusses bezogen sich Baiern, Württemberg und Baden auf ihre zum II. Abschnitt Nro. 2. (s. oben §. 283. vgl. mit §. 282) geäußerte Ansicht, daß derselbe nach der von ihnen geschehenen Motivirung umgangen werde. — Noch hielt Baiern dafür, »daß auf jeden Fall, wenn auch das erste Bekanntmachungs-Schreiben über die Constituirung im Namen des Bundes gefaßt werden sollte, die übrigen Schreiben lediglich im Namen der B. V. zu fassen seyen, so wie auch unter den vorigen Verhältnissen die Schreiben des Reichstags nicht im Namen des deutschen Reichs erlassen worden.«* (gehört auch zu III. ad Art. 8.) — Von der Sprache der Schriften wurde zu Anfang (§. 280) gehandelt. — Im Uebrigen stimmten jene mit den andern Bundesgliedern pure den Oesterreichischen Propositionen bei.

## V. Abberufung und Beendigung der fremden Gesandtschaften.

### §. 290.

Art. 1. Abberufung. — Art. 2. Recreditiv. — Art. 3. Rückreise des Gesandten.

»1) Die allgemein üblichen Formen, Gebräuche und rechtlichen Verhältnisse treten auch hinsichtlich der bei dem deutschen Bunde accreditirt gewesenen aber rückberufenen, oder sonst beendigten fremden Gesandtschaften ein. Insbesondere wird es — 2) in Ansehung des Recreditivs eben so, wie bei dem Creditive und dessen Uebergabe gehalten. — 3) Nicht nur im Falle eines ausbrechenden Krieges mit dem deutschen Bunde, sondern auch sonst im Allgemeinen ist die bei demselben accreditirt gewesene und jetzt abreisende Gesandtschaft auf Verlangen von dem Bundestage mit einem Passe zu versehen, und genießt dadurch auf der Reise in

allen Bundesstaaten den in analogen Fällen üblichen völkerrechtlichen Schutz. — Die B. V. behält sich übrigens in einzelnen Fällen, wie sie es für rathsam hält, bevor, auch diejenige deutsche Regierung, durch deren Gebiet die Gesandtschaft reisen wird, im Voraus davon zu benachrichtigen, sowohl um diese selbst gegen etwaige Gefährde zu schützen, als auch, damit der durchreisenden Gesandtschaft nach dem Verlangen der B. V. das gehörige Geleit, ohne allen Anstand gegeben werde.«*

Den letzten Satz in dem Beschluß auszudrücken, schien Baiern und Württemberg nicht nöthig, wenn auch, wie letzteres bemerkte, diese Benachrichtigung in einzelnen künftigen Fällen vielleicht rathsam werde. — Außerdem machte Württemberg den Vorschlag: »es ad 1 in Ansehung des Abberufungs-Schreibens eben so zu halten, wie mit dem Beglaubigungs-Schreiben (s. §. 286), es mögen diese in Form eigentlicher Beglaubigungs-Schreiben, oder offener Urkunden ausgestellt worden seyn. Da es jedoch schwer seyn würde, die Antwort auf das Abberufungs-Schreiben, oder das eigentliche Recreditiv, auf ein förmliches Creditiv von allen Bundesgliedern unterzeichnen zu lassen; so möchte dieselbe auf Ersuchen der B. V. von Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich allein, im Namen des Bundes, zu erlassen seyn. — Hätte sich aber der abgehende Gesandte mit einer offenen Vollmacht legitimirt, welche nun zurückgenommen wird; so würde von der B. V. an das betreffende Ministerium geschrieben werden können.«* — — Im Uebrigen waren Alle einverstanden und ist auch die Oesterreichische Fassung durchaus beibehalten worden.

### Schlußbemerkung dieses Bundes-Beschlusses.

### §. 291.

»Indem die B. V. diese unter den fünf Haupt-Abtheilungen aufgestellten Bestimmungen vorerst für zureichend

erkennt, um den deutschen Bund bei dem Auslande als constituirt bekannt zu machen, und desselben diplomatischen Verkehr ordentlich zu regeln; so werden die etwa in einem oder dem andern Puncte noch erforderlich oder zweckmäßig werdenden zufälligen oder besondern Bestimmungen den einzelnen Anordnungen vorbehalten, wie sich im Laufe der Zeit, nach Bedürfnissen und eintretenden oft augenblicklichen Verhältnissen die Veranlassung hiezu ergibt.« *

Ueber die Differenz wegen der Constituirungs-Anzeige, weßhalb die Oesterreichischen Worte »gehörig zu constituiren« in die obigen umgesetzt scheinen, ist oben schon gehandelt (§. 275—77). Man vereinigte sich allgemein danksagend für diese Oesterreichische Punctation, und nahm zuletzt ebenfalls diese Schlußbemerkung Oesterreichs in den Bundesschluß auf. Holstein u. L. brachte schließlich hierbei noch besonders die übrigen, das Materielle des auswärtigen Verkehrs betreffenden Puncte des Commissions-Berichts über die Reihenfolge in Anregung.

## b. Die materiellen Einrichtungen und Verhandlungen.

### I. Die Beziehungen des Bundes an sich als politische Macht.

§. 292.

1. Notification an die andern Mächte. — 2. Allgemeine Bundesrelationen, bes. zum europ. Staatensystem. (Aachner Congress-Acten) — 3. Besondere Coexistenzial- und Vertrags-Relationen.

1. Die schon in dem vorigen Abschnitt vorgekommene Notification des Bundes an die verschiedenen Mächte Europa's und die Nordamerikanischen Freistaaten über dessen Constituirung, diente dazu, den Bund in seiner eingetretenen Wirksamkeit anzukündigen und das Verhältniß gegenseitiger Verhandlungen und Mittheilungen zu gründen. Sie enthielt in jener Anzeige die Bekanntmachung, daß der

Bund künftig in den Beziehungen mit ihnen über die Gegenstände, welche seine Gesammtheit und deren Interesse betreffen, gemeinschaftlich (als Einheit der Gliederstaaten) verhandeln und communiciren werde. (f)

2) Ueber das auswärtige Verhältniß des Bundes im Allgemeinen, besonders zum europäischen Staatensystem, ist Folgendes zu bemerken. Die Worte des Einganges der Bundesacte bekennen die Absicht der Gründer des Bundes, daß sie denselben in der »Ueberzeugung von den Vortheilen, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung nicht nur für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands«, sondern zugleich auch »für die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's hervorgehen würden,« errichtet haben. (g)

Die erste das europäische Staatensystem betreffende Communication erhielt der Bund in Folge des Aachner Congresses, dessen Zweck auf die Befestigung der Ruhe durch ein neu zu begründendes politisches Gleichgewichts-Verhältniß, insonderheit zwischen den Hauptmächten von Europa, gerichtet war. Unter dem Titel »Uebereinkunft von Aachen den 9. October 1818, und Hauptresultat des dortigen Vereins,« wurden in Auftrag des K. Oesterreichischen Staatsministers Fürsten von Metternich von dem K. Oesterreichischen Gesandten am B. T., Grafen von Buol-Schauenstein, »in seiner Eigenschaft als präsidirendem Gesandten«, am 21. Januar 1819 (h) mehrere Actenstücke zur Kenntniß der B. V. gebracht. Diese waren: »die am 9. October 1818 zu Aachen geschlossene Convention über die Räumung von Frankreich, und über die schließliche Erfüllung des Pariser Tractats vom 20. November 1815, sodann das hierauf am 15. November 1818 zu Aachen von den

---

(f) Reihenf. XI. 52. de 1817, Beil. L. D. Ziff. 13, Nr. 1.; vgl. ebendas. Beil. L. D. Ziff. 11, sub III, Nro. 2. und oben Repert. §. 275.

(g) Vgl. auch die Vorträge von Preußen und Hannover bei der Eröffnung der B. V. anno 1816.

(h) I. 5. de 1819, mit Beilagen Ziff. 1—5.

Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland unterzeichnete Protokoll« (mit drei dazu gehörenden Actenstücken (i).) — Oesterreich erklärte dabei: »es könne nicht zweifeln, daß die hohe B. V. diese Mittheilung mit um so lebhafterer Theilnahme dankbar aufnehmen werde, als ihr Inhalt eine neue Bürgschaft für die Ruhe von Deutschland und Europa darbiete.«* Hierauf äußerte Preußen: »es theile die Ueberzeugung, daß die Ruhe von Deutschland durch jene Vereinigung neue Gewährschaft erhalten habe, und drücke auch bei dieser Gelegenheit mit Vergnügen seinen Dank für die so eben gemachte Mittheilung an die hohe B. V. aus.«* — »Sämmtliche übrige Gesandtschaften stimmten der Aeußerung von Preußen bei und die vorgelegten Actenstücke wurden diesem Protokolle angefügt.«*

3. Der Bund hat vermöge seiner politischen Selbstständigkeit das Recht und wird zur Befestigung seiner Existenz sich zum Oeftern veranlaßt sehen, mit den fremden Staaten besondere nähere Verhältnisse der Coexistenz einzugehen, wie Bündnisse, Verträge und sonstige politische und Völkerrechts-Verhältnisse. (k) Die Verhandlungen haben bis jetzt noch keine dergleichen Fälle enthalten, außer von dem auch bundesgesetzlich ausgesprochenen Recht der Verwendungen (bona officia) und Vermittlung, vermöge der Competenz-Bestimmung (*), wovon noch am Schluß der auswärtigen Verhältnisse gehandelt wird. Nur die gefährdete Sicherheit des Vereins und seiner Gliederstaaten gibt hierbei zufolge jenes Ge-

---

(i) Diese sind die von denselben Mächten in Folge dessen erlassene Declaration v. 15. November 1818 (Ziff. 3), die Note der Bevollmächtigten der vier Mächte (Ziff. 4) und die Gegennote des französischen Ministers Herzogs v. Richelieu (Ziff. 5) über den Beitritt Frankreichs zur großen Allianz.

(k) Hierher würden auch Compromisse gehören, wenn zwischen dem Bund und andern Mächten Differenzen entstünden, sowie Compromiß-Entscheidungen, welche dem Bund übertragen würden.

(*) Compet. Best. XXXIV. 223. de 1817, C §. 5. Nro. 3, e. u. d. 1. u. 2. Schon oben kurz erörtert im §. 72 des Repert.

ſetzes nach Art. 2. der B. A. für das allgemeine weſentliche Bundesverhältniß die Norm ab.

## II. Auswärtige Angelegenheiten und Verhandlungen, welche aus einzelnen inneren Bundesverhältniſſen reſultiren.

### 1. Gegenſtände, die bereits einſchlägig im inneren Bundesverhältniß erörtert oder berührt worden.

§. 293.

Die Gegenſtände dieſer II. Abtheilung unterſcheiden ſich 1) als ſolche, wobei nur zum Theil, beiläufig oder vorübergehend Beziehung und Verkehr oder Communication mit dem Auslande wei[illegible]et, weßhalb ſie gelegentlich in den inneren Verhältniſſen treffen und darauf [illegible] werden — und 2) als diejenigen, nen erfordern, welche deßwegen [illegible]ache oder vorzugsweiſe bemen werden, — demnach auch hierunter [illegible] Communicationen, während die erſteren mit Verweiſung auf [illegible] Abſchnitte hier nur kurz anzuführen ſind. Dieſe waren [illegible] den vorausgegangenen Darſtellungen: — I Unter der Abtheilung Bund nach Innen: — 1) Freier Verkehr mit den nothwendigſten Lebensmitteln. Hier wurde gehandelt von Sperranſtalten an den Gränzen der Bundesſtaaten gegen das Ausland (§. 96, 97, 102—105) und von der Beiziehung der rein-europäiſchen Lande von Bundesgliedern zur Uebereinkunft (§. 101—105). — 2) Die Nachſteuer und Abzugsfreiheit, wobei von dieſen rein-europäiſchen Ländern ebenfalls die Rede war, und gelegentlich auch von Verträgen Mehrerer mit europäiſchen Staaten (§. 169). — II. Unter dem Anhang dazu: Rechtsverhältniſſe aus den Zeiten des Reichsverbandes und des rheiniſchen Bundes: — 1) Die transrhenaniſche Suſtentations-Angelegenheit. Hierüber hatten

Verhandlungen statt mit drei auswärtigen Regierungen, den Niederlanden (§. 187), sodann Frankreich (§. 190) und der Schweiz (§. 191). — 2) Die Bestimmung des 15. Art. der B. A. über den Pensions-Genuß der Mitglieder der ehem. Dom- und freien Reichsstifte bezieht sich auf das mit dem Bund im Frieden stehende Ausland (§. 204). — 3) Vertheilung einer Schuld des Johanniter-Ordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster. Man fand Holland und die Schweiz für hierbei betheiligt (§. 218 und 219); worauf sich der König der Niederlande ablehnend am B. T. erklärte (§. 221). — Durch den Lüneviller Frieden und Reichsdep.-Hauptschluß von 1803, dann in dem Zeitraume des rheinischen Bundes und seitdem durch die Wiederherstellung Deutschlands, sind Besitzveränderungen eingetreten, welche von europäischer Natur und für mehrere innere Verhältnisse, auch für manche Streitigkeiten zwischen Bundesa[illegible] sind, wichtig und wesentlich sind, weßhalb solche vorerst entschieden schen Bundesberathungen [illegible]gesprochen die obigen Puncte oder dazu führen [illegible]

[illegible]

## [illegible] Gegenstände eigner Berücksichtigung und Behandlung im auswärtigen Bundesverhältniß.

### a) Auswanderung deutscher Unterthanen, nach Rußland und bes. nach Nordamerika.

### §. 294.

**Mittheilung einer K. Niederländischen Bekanntmachung deßhalb, durch den Luxemburgischen Gesandten in der B. V.**

Dem Königlich Niederländischen, Großherzoglich Luxemburgischen B. T.-Gesandten ward am 2. Juni 1817 (1) das B. T.-Protokoll zu einer Erklärung eröffnet,

---

(1) XXXII. 210. de 1817.

...age derselbe in Betreff der Auswanderungen deutscher Unterthanen nach Rußland und den Nordamerikanischen Freistaaten zu machen den Auftrag habe. Keinem der Gesandten, erklärte derselbe, seyen solche, eben jetzt sehr vermehrte, wiewohl nicht ungewöhnliche Auswanderungen unbekannt. Der Gesandte hätte gewünscht, daß die Sache von andern Orten hier wäre zur Sprache gebracht worden. Nun veranlasse ihn der Inhalt einer Depesche seines Hofes d. d. Brüssel v. 21. Mai 1817 dazu, welche er wörtlich (französisch, mit deutscher Uebersetzung) in seine Erklärung einrücke. Jene communicirte dem B. T.-Gesandten eine landesherrliche Verfügung mit der Einladung, derselben die größtmöglichste Bekanntwerdung durch jedes ihm als zweckmäßig erscheinende Mittel zu verschaffen. Dieselbe lautet so: — »Die immer wachsende Anzahl von Schweizern und Deutschen, welche in dem Königreich der Niederlande ankommen, um von da nach Amerika überzugehen, und deren Gegenwart, wenn sie nicht mit hinreichenden Mitteln zu ihrer Erhaltung versehen sind, die Sicherheit der Städte gefährdet, wo sie sich verweilen; hat Seine Majestät in die Nothwendigkeit versetzt, einen Beschluß dahin zu fassen, daß von dem 15. des kommenden Junius an, denen in Rotten vereinigten Auswanderern oder Fremden, welche in der Absicht sich in Niederländische Häfen begeben, um sich daselbst nach den vereinigten Staaten einzuschiffen, der Zugang in Königlich Niederländisches Gebiet nur dann erlaubt werden soll, wenn sichere Einwohner des Königreichs für die Unkosten einstehen, welche ihr Aufenthalt von der Ankunft an bis zu der Einschiffung, verursachen wird.«* — Sämmtliche Gesandte nahmen diese Königlich Niederländische Erklärung zur Kenntniß und Berichtserstattung an ihre Committenten. — Der vortragende Gesandte versprach noch eine eigne Erörterung des wichtigen Gegenstands in öffentlicher Schrift als Privatmann, bevor man am B. T. völkerrechtliche Betrachtungen hierüber anstellen werde.

Jahre (m) nochmals und dringend die Angelegenheit der B. V. zur Berathung und trug deßfalls auf gleichbaldige Bestellung eines Ausschusses an, besonders aus den Gesandtschaften, deren Staaten im Fall dieser Auswanderung sich befunden hätten oder jetzt vor andern an den Folgen litten. Als Gründe der Fürsorge des Bundestags führte er dabei an: »die innere Sicherheit Deutschlands sey auf mannigfaltige Weise dabei gefährdet; und indem der erste Paragraph der B. A. diese Verpflichtung vorschreibe, unterstelle er gewiß nicht, daß schon alles in Feuer und Flammen stehe. Da diesen Personen und Familien der Rücktritt in ihr Land nicht unbedingt gestattet sey, so würden daraus sehr mannigfaltige böse Folgen, als Verbrechen aus Noth, Krankheiten durch Mangel und Bekümmerniß, Erbitterung des Volkes hierdurch und bei der Beschönigung eigner Unvorsichtigkeit von Seiten der Auswandernden, — entstehen. Es werde nöthig seyn, über solche große Uebel und Irrthümer auf zweckmäßige Weise eines Bessern zu belehren. Es sey Pflicht dieses Centralpunctes — so wie die Connexität der Sachen oder die Menge der Theilhaber in Civilsachen oft ein Forum begründe — die Uebel, wenn auch nicht in Allgemeinheit, doch in solcher Ausdehnung, in ernstliche Ueberlegung zu ziehen.« — Die Gesandten besprachen sich hierauf »über die

---

(m) XXXIV. 229. de 1817.

in den einzelnen Staaten bestehenden Polizei-Einrichtungen Auswanderer, [illegible]isenden sowohl als der zurückkehrenden zu treffenden Maßregeln um [illegible]für hielten, daß die hierin gen zu überlassen seyen, als es sich [illegible] den Regierun-daß jeder Auswanderer, welcher einem fremden Sta[illegible] Last fallen würde, von demselben in seine Heimath zurückgewiesen zu werden sich aussetze, kamen sie überein, sich darauf zu beschränken, diesen Gegenstand der Aufmerksamkeit der Regierungen zu empfehlen.«*

## §. 296.

### Referat einer neuen Druckschrift. Empfehlung an die Regierungen

Längere Zeit nach seiner Abberufung vom B. T.-Gesandtschaftsposten sandte der Freiherr von Gagern eine zweite Druckschrift, »der Deutsche in Nordamerika« ein, worüber der Baierische Gesandte im Juli 1819 (n) Vortrag in der B. V. hielt und bemerkte: der Hauptinhalt dieser Schrift seyen einzelne Briefe und ein Hauptbericht des Frhrn. Moritz v. Fürstenwärther, als das Resultat von dessen Forschungen an Ort und Stelle in Holland und Nordamerika, auf Veranlassung des Frhrn. v. Gagern. In dem Begleitungsschreiben des Letzteren werde der Gegenstand in der Beziehung als Bundessache benannt, als es eine erhebliche Sache sey, die viele Staaten zugleich treffen könne. Der Frhr. v. Fürstenwärther entwerfe ein trauriges Bild von dem Schicksale der mittellosen Auswanderer, und der durch das Unglück erzeugten und verbreiteten Demoralisation, welche die eigene künftige Existenz dieser Menschen vergifte und den deutschen Namen in den Augen des Amerikaners verächtlich mache. Der Berichts-

---

(n) XXV. 148. de 1819.

erstatter gebe nun zugleich Vorschläge zur Abhülfe des Uebels an Handen. — Der Referent erachtete: daß es vor den gemachten Vorschlägen vorzügliche Veranstaltungen zu jenigen selbst nicht [illegible] wenigstens auf eine das menschhinder[illegible]dernde Art zu regeln. Keine Regierung könne mit Gleichgültigkeit auf das künftige, wenn auch durch Leichtsinn verursachte Unglück ehemaliger Angehörigen blicken. Es seyen Kinder, wenn auch verirrte Kinder! Aber auch den nicht unmittelbar betheiligten Staaten und dem gesammten deutschen Vaterlande könne diese Angelegenheit nicht fremd bleiben, weil neben den Rücksichten der Menschlichkeit auch die Pflicht der Nationalehre aufgerufen werde. — Man pflichtete vollkommen und allseitig dem Antrage des Vortragenden bei, indem man hierauf beschloß: »daß die B. V. genannte Druckschrift als schätzbares Material zur Verbesserung des Zustandes deutscher Auswanderer nach jenem Welttheil annehme, dem Verfasser und dem Frhrn. v. Fürstenwärther ihren ausgezeichneten Dank für ihre Bemühungen zu erkennen gebe«; »übrigens aber diese Angelegenheit der hohen Aufmerksamkeit der Regierungen empfehle, und es denselben ehrfurchtsvoll überlasse, auf welche Art sie es für angemessen finden, hierüber Einleitungen zu treffen, welche von Privaten nicht erwartet und mit voller Wirksamkeit von ihnen nicht ausgeführt werden können.«*

### b. Die Seeräubereien der Barbaresken in Bezug auf den deutschen Seehandel.

#### §. 297.

**Beschwerdeführender Vortrag des Ges. der freien Städte. — Commissions-Ernennung.**

In Auftrag der Senate der freien Hansestädte, Lübeck, Bremen und Hamburg machte der stimmführende Frank-

furtische B. T. = Gesandte am 16. Juni 1817 (o) in der B. V. die Anzeige, daß durch Tunesische Seeräuber die Flagge mehrerer deutschen Bundesstaaten im Ocean und selbst im Canal feindselig behandelt werde, daß ein Oldenburgisches, ein Lübeckisches und zwei Hamburgische Schiffe bereits von ihnen geraubt worden, und daß nach eingegangenen officiellen Nachrichten aus Lissabon und Madrid, von den Anführern jener Raubschiffe die Absicht gegen hanseatische und andere deutsche, namentlich auch gegen Preußische Schiffe [illegible] kreuzen zu wollen, ausdrücklich und unter der [illegible] ausführ- daß sie sich mit diesen Staaten [illegible] hinzugefügt, welcher dem kund gegeben sey. [illegible] dadurch bereits erwachsen sey, und liche [illegible] weiter bedrohe. Es wurden die unglücklichen Folgen, welche fernere Nachsicht gegen diese Räubereien für ganz Deutschland herbeiführen dürfte, umständlich geschildert, und in der Reihe jener Folgen die Verbreitung des furchtbaren Pestübels ausdrücklich nahmhaft gemacht. Die Ehre des deutschen Bundes wurde dabei in Anspruch genommen, indem die Unterstützung und der Beistand desselben, als einer europäischen Macht, solchem Frevel steuern zu helfen, aufs dringendste nachgesucht ward. — „Bei der hierüber von dem Präsidirenden gehaltenen Umfrage vereinigten sich alle Stimmen darin, daß man den höchsten Höfen und Committenten hierüber berichten müsse, um die wirksamsten Mittel zur möglichsten Sicherung der deutschen Seehandlung zu ergreifen; die Mehrheit erachtete zugleich für zweckmäßig, eine Commission von fünf Mitgliedern zu wählen, (p) welche

---

(o) XXXV. 236. de 1817. — Der obige Auszug ist nach den Worten des späteren gutachtlichen Berichts L. D. Ziffer 86.

(p) Besonders dringend war die ganz in das Protokoll aufgenommene Erklärung des Luxemburgischen Gesandten.

angemessene Vorschläge zur Beförderung der Berichtserstattung vorzulegen übernähme,"* — wozu sogleich geschritten ward. (q)

### §. 298.

#### Commissions-Bericht und Vorschläge.

In der B. T. Sitzung am 3. Juli 1817 (r) berichtete der Preußische Gesandte Namens der Commission dahin: sprechen, daß die ... gehe von dem Gesichtspunct aus, daß alle mittelländischen Meeres als ... ächten, den Grundsatz auszusolche verfolgt und behandelt werden sollen ... und außerhalb des folgende Vorschläge begründet: — I. Daß die hohe ... als in beliebiger Form und Art, auf directem oder indirectem Wege, des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preußen Majestäten, als die stärksten Glieder des Bundes und zugleich europäische Mächte, gemessenst ersuche, ihren Einfluß kräftigst dahin zu verwenden — a) daß England der Feststellung jenes Grundsatzes beitrete, und die Englische Marine befehligt werde, die Barbaresken außerhalb des mittelländischen Meeres als Seeräuber zu verfolgen und im Betretungsfalle als solche zu behandeln und strenge zu bestrafen, und — b) des Kaisers von Rußland und der Könige von Frankreich, Spanien, Portugal, Dänemark und der Niederlande Majestäten zu Unterstützung dieses an England gerichteten Auftrags zu bewegen, und ihnen den Wunsch zu äußern, daß bis zu Entscheidung

---

(q) Commissionsglieder: Graf Goltz, Gr. Eyben, Frhr. v. Gagern, v. Berg und Danz.

(r) XL. 290. de 1817. Vortrag L. D. Ziff. 66 unter dem Titel: „Allgemeine Vorschläge in Betreff der Seeräubereien der Barbaresken."

der Sache, anderweitige kräftige Maßregeln zu theilweiser Steuerung des Unheils ergriffen werden möchten, wozu schon das Kreuzen einiger Fregatten an den Küsten sehr viel beitragen würde. — II. Gleichzeitig würde dieser Antrag Einer hohen B. V. auch an die Könige von Dänemark und der Niederlande Majestäten zu richten seyn, und des Königs von Hannover Majestät würden, als Mitglied des Bundes, nicht minder zu ersuchen seyn, die Wichtigkeit desselben berücksichtigen und empfehlen zu wollen. — III. Die directen, durch Oesterreich, Rußland, Preußen, Frankreich und die Niederlande bei der Ottomannischen Pforte einzulegenden Verwendungen, würden nur einen sehr langsamen und bei der sehr geringen Autorität der Pforte über die Barbaresken, sogar zweifelhaften Erfolg versprechen; unterdessen würde auch dieser Schritt nicht zu vernachlässigen seyn. — IV. Als zweckmäßigeres Abwendungsmittel der augenblicklichen Gefahr würde allerdings, wie schon gesagt, das combinirte Kreuzen mehrerer Fregatten europäischer Seemächte in den bedrohten Gewässern, und die strengste Behandlung der aufgebrachten Corsaren (deren Fahrzeuge ohne Ausnahme vernichtet, sowie ihre Mannschaft mit den härtesten Leibesstrafen belegt werden müßten) erscheinen; aber auch hierzu gehört Uebereinkunft unter den Seemächten, und ohne den kräftigen Beitritt Englands, und ohne Feststellung des ad I. a. berührten Grundsatzes, würde der Erfolg immer nur zum Theil der gerechten Erwartung entsprechen."*

## §. 299.

### Schlußantrag der Commission, durch Stimmenmehrheit zum Beschluß erhoben. — Badisches Votum. — Letzter Vortrag in der Sache und Auftrag an die Commission.

Mit Ausnahme der Gesandten von Baiern, Würtemberg, Baden, Kurhessen und Gr. Hessen,

welche sich darauf beschränkten, Instructionen einholen zu wollen, traten sämmtliche Stimmen in der B. V. dem Commissions-Antrage bei, und so entstand, nach dem Schlußantrage des Ausschusses, durch entschiedene Stimmenmehrheit der Beschluß: — „Daß 1) dieser Commissions-Vortrag loco dictaturae drucken zu lassen sey, um von sämmtlichen betreffenden Gesandtschaften zur Berichtserstattung benutzt, und 2) nach Anleitung des commissarischen Gutachtens der Kaiserlich-Oesterreichischen, Königlich-Preußischen, Hannövrischen, Dänischen und Niederländischen Gesandtschaft zur dringenden Unterstützung bei ihren allerhöchsten Höfen empfohlen zu werden. 3) Wäre, nach bereits erfolgter Notification von der Constituirung des deutschen Bundes und dieser Versammlung, den hier befindlichen Kaiserlich-Russischen, Königlich-Französischen und Königlich-Großbritannischen Herren Gesandten, von diesem Commissions-Gutachten vertrauliche Mittheilung zu machen.“* — Von den obengenannten Bundesstaaten, welche sich ihre Abstimmung vorbehalten, ist nur von Baden, in der Sitzung am 17. deff. M. (s) ein Votum über den obigen Commissions-Vortrag erfolgt, welches ausführlich die davon verschiedentlich abweichenden Ansichten dieses Hofes entwickelt. Zuvörderst bezweifelt es die Anwendbarkeit des Grundsatzes, die Barbaresken (vorerst) außerhalb der Meerenge von Gibraltar und besonders im Canal und der Nordsee als Seeräuber zu betrachten, da, wie die Commission selbst bemerke, England, ohne dessen kräftige Mitwirkung sich wenig Erfolg versprechen lasse, diese Ansicht nicht zu hegen scheine. Man könnte dem noch die Wahrscheinlichkeit einer aus den durchkreuzenden Handels-Interessen entspringenden Handels-Politik hinzufügen, und die Frage, ob bei doch wechselseitigen Vortheilen, man den Seestaaten mit Anstand die Kosten des Schutzes allein zumuthen könne? Sodann scheine in dem

(s) XLIV. 353. de 1817.

gepflogen im December deſſ. J. Der ſtimmführende Geſandte der freien Städte verlas in der Sitzung am 22. December einen in der 56. (vertraulichen) Sitzung beſchloſſenen Bericht „über die Fortſetzung der Feindſeligkeiten der Barbaresken gegen einzelne Bundesſtaaten." Die früher gewählte Commiſſion wurde alsdann einhellig erſucht, ihre Verrichtungen auch noch in den folgenden drei Monaten fortzuſetzen. (u).

## B. Das Recht des Kriegs und Friedens.

### a) Die verfaſſungsmäßigen völkerrechtlichen Normen und politiſchen Grundſätze.

§. 300.

1. Die Beſtimmmungen der B. A. — Vorarbeiten zu deßf. Bundeseinrichtungen.

Das gegenſeitige Angelöbniß der Bundesglieder, vermöge deſſen Alle, mit dem Ausſpruch gegenſeitiger Garantie der ſämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Beſitzungen, im 11. Art. der B. A. verſprechen, „ſowohl ganz Deutſchland, als jeden einzelnen Bundesſtaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen", welcher nach Art. 2. der B. A. wider „die äußere Sicherheit Deutſchlands und die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutſchen Staaten" gerichtet ſeyn könnte, — verpflichtet die Bundesglieder, nach demſelben 11. Art. im Grundvertrage, in Bezug auf Bundeskrieg und Friedensſchluß ausdrücklich: 1) „in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des

---

(u) Seitdem wurde erſt im Jahr 1820, XV. 58. und 59., dieſe Commiſſion im Protokoll wieder genannt, wo ihr zwei Schriften gegen die Seeräubereien der Barbaresken, die eine in drei Tractätchen, welche den in Hamburg conſtituirten antipiratiſchen Verein betreffen, von der B. V. zur weiteren Prüfung empfohlen wurden.

Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären." *
2) „Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen." * — Ein Mehreres setzt der Grundvertrag über das Recht des Kriegs und Friedens nicht fest.

Wie die oben gegebene Geschichte der auswärtigen Bundestags-Verhandlungen (§. 269—271) zeigt, wurde auch im Verlauf der drei Jahre nichts weiter hierüber zur gesetzlichen Annahme gebracht. In dem Gutachten über die Reihenfolge sind nur Anregungen und Fingerzeige in Art eines Leitfadens für die künftigen legislativen Arbeiten hierüber, gegeben worden. Die dreizehn, von dem B. T. Ausschusse in Militärsachen, vermöge eines in der 1. Sitzung des Jahres 1819 erhaltenen Auftrags, entworfenen Puncte unter der Benennung: „Politische Fragen des B. T. Ausschusses, in Bezug auf des deutschen Bundes völkerrechtliche Verhältnisse des Kriegs und Friedens", wurden der Versammlung von demselben in der letzten Sitzung dieses Jahres, als Vorarbeit seines ausführlichen Gutachtens überreicht, und laut hierauf gefaßten Beschlusses sollte nach den Ferien auf den Grund genannter Puncte über diese Materie abgestimmt werden (s. §. 271.) (v).

## b) Das Vertheidigungs-Wesen des deutschen Bundes.

### §. 301.

#### Eingang und Haupteintheilung der Gegenstände der Verhandlungen.

Die Hauptmittel und Kräfte der vollziehenden Gewalt in diesem Zweige der auswärtigen Bundesverhältnisse und

(v) Statt dessen erschienen in der zu Wien am 15. Mai 1820 zu Stande gekommenen Schlußacte die in Folge der dort stattgefundenen Ministerial-Berathungen von allen Bundesgliedern angenommenen Art. 33—51 über das Recht des Kriegs und Friedens.

die Sicherungsmittel der würdevollen politischen Existenz des Staatenvereines überhaupt beruhen vorzüglich auf angemessenen Vertheidigungs-Anstalten für den Fall des Kriegs und im Kriege selbst, welchen vor Allem die B. V. ihre besondere und umfänglichste Sorgfalt zu widmen die Bestimmung erhielt.

Der 10te Artikel der Bundesacte nennt die militärischen Verhältnisse des Bundes unter den ersten Geschäften der Bundesversammlung. Man wählte sie daher in einer (w) der vorbereitenden Besprechungen vor Eröffnung der B. V. zu dem dritten der mit Eröffnung der Sitzungen vorzunehmenden Berathungsgegenstände. In der 3. Sitzung, im Jahr 1816 (x) wurde sodann über diesen Gegenstand auf 8 Wochen Verlaß genommen, nach deren Verlauf im folgenden Jahr ein nochmaliger Beschluß (y) gefaßt wurde: »daß wegen der Militärverhältnisse des deutschen Bundes vorläufig auf die thunlichste Beschleunigung der Instructionen und insbesondere derjenigen anzutragen sey, welche zunächst die Festsetzung der Matrikel erfordern, indessen aber in vertraulichen Besprechungen die aufzustellenden Grundsätze (*) im Allgemeinen vorzubereiten seyen.«* —

Der nachherige Commissions-Vortrag über die Reihenfolge läßt in seiner ersten Beilage (z) die Militärverhältnisse in drei Hauptpuncte der Berathung zerfallen: 1) die Matrikel, 2) die Kriegsverfassung, und 3) die Bundesfestungen. Diese Eintheilung ist für die folgenden Darstellungen den Verhandlungen gemäß beibehalten.

---

(w) 2te Registratur de 1816.

(x) Zweites Protokoll der IIIten Sitzung §. 2.

(y) IV. 22. de 1817.

(*) Ueber die Matrikel. — Ist Baierischer Antrag.

(z) XI. 52. de 1817, Beil. L. D. Ziff. 12.

## I. Die Matrikel.

### §. 302.

Definition. — Eröffnung der Abstimmungen mit einer Oesterreichischen Punctation. — Commissionswahl.

»Die Matrikel bestimmt den Gesammtbetrag der Leistungen an Mannschaft und Geld und die verhältnißmäßige Vertheilung derselben unter die einzelnen Bundesstaaten nach allgemeinen Bestimmungen«* — ist die in der eben genannten Beilage zum Gutachten über die Reihenfolge gegebene Definition.

Gegen die Mitte des Jahres 1817 (a) eröffnete Oesterreich die Abstimmung in der Matrikularsache mit einer in vorhergegangener vertraulicher Besprechung verlesenen Punctation über die Matrikel. Sie enthält Folgendes: Die erste Herstellung der Matrikel, als erste unentbehrliche Vorarbeit der Militärverhältnisse, erfordere die Bearbeitung und Begutachtung durch eine Commission. Diese hätte zuvörderst sämmtliche Bundesglieder mit ihren zum Bunde gehörenden Gebieten und mit Hinzusetzung der Anschläge zur Erfüllung aller gemeinsamen Verpflichtungen in ein Verzeichniß zu bringen. Da diese Verpflichtungen überhaupt in zwei Arten, in Mannschaftsstellung und Geldleistungen zerfielen, so müsse der Commissionsentwurf sowohl für Mannschaftsstellung zu dem Militärstande des Bundes, als auch für Geldbeiträge zu dessen sonstigen gemeinsamen Bedürfnissen die Quote für jedes einzelne Bundesglied nach einem richtigen Verhältniß, im Allgemeinen nach Procenten enthalten. Hierzu böten sich drei statistische Hülfsquellen: Flächeninhalt, Bevölkerung und Einkünfte. Die Commission hätte zu prüfen, ob und in wie

---

(a) XXXI. 203. de 1817.

fern diese drei Gesichtspuncte einzeln oder vereint den Maaßstab zur Festsetzung des zweifachen Matrikularanschlages gewähren sollten, — einstweilen aber über die drei Verhältnisse nach Durchschnittsberechnungen der verschiedenen statistischen Hülfsquellen approximative Berechnungen und Ausweise aufzustellen. Der solchergestalt ausgearbeitete Anschlags-Entwurf wäre allen Regierungen zur Genehmigung oder zu Bemerkungen darüber vorzulegen, und darnach als wirkliche Matrikel vorläufig (wegen annoch obwaltender Unbestimmtheiten in den Territorial-Verhältnissen und Unmöglichkeit bestimmter officieller Angaben für den Augenblick) etwa auf fünf Jahre anzunehmen, vor deren Verlauf, im vierten Jahre, man über eine definitiv festzusetzende Matrikel übereinkommen werde. — Auch würde in dem organischen Gesetzentwurf aufzunehmen seyn, ob und in wie fern während dieser Frist auf Ansuchen eine Veränderung und Minderung des Matrikular-Anschlags zu bewilligen sey. — Die Mehrzahl war mit dem Inhalte der Punctation, alle mit dem Antrage auf Wahl einer Commission zu den vorbereitenden Einleitungen einverstanden, wozu sogleich geschritten ward (b).

## §. 303.

### Nachträgliche Abstimmungen zur Punctation.

In den folgenden Sitzungen kamen mehrere nachträgliche Abstimmungen über den Oesterreichischen Entwurf zu Protokoll, von Baiern, Gr. Hessen, Gr. u. H. Sachsen, Braunschweig und Nassau, der 15. und der 16. Stimme. Unter diesen erklärte sich die Braunschweig- und Nassauische (c), sodann die Gr. Hes-

---

(b) Commissionsmitglieder: Graf Buol, Gr. Goltz, Frhr. v. Aretin, v. Martens und Frhr. v. Plessen.

(c) XXXII. 208. de 1817.

sische (d), für Volkszahl als ausschliessliches Hülfsmittel des auszumittelnden Verhältnisses. In den Einkünften hieß es daselbst, spreche sich nicht die Kraft des einzelnen Staates aus; oft machten zufällige und gerade häufig auf das National-Vermögen nachtheilig wirkende Ursachen eine Steigerung der Einkünfte eines Staates nöthig. Eine eben so unsichere Basis zur Berechnung des Wohlstandes und der Kraft eines einzelnen Staates gebe die Quadratmeilen-Zahl des Gebietes ab. Die Volkszahl hingegen sey am besten bekannt und bleibe sich am meisten gleich, auch sey der Werth dieses Maßstabes bei den jüngsten Territorial-Ausgleichungen anerkannt worden. Braunschweig und Nassau billigten die Zuziehung der beiden andern Elemente als Zufälligkeit nur für besondere Ausnahmen. — — In seiner Punctation hatte Oesterreich bemerkt, es ließen sich die Schwierigkeiten nicht verkennen, welche vorzüglich für die Rubrik der Einkünfte bei allen Bundesstaaten aus politischen und administrativen Gründen eintreten dürften, so daß in dieser Hinsicht das Resultat nicht einmal approximativ richtig seyn möchte, um so wünschenswerther sey die von ihm vorgeschlagene gegenseitige Erwägung. — Hannover äußerte alsdann bei der Umfrage denselben Zweifel, wie auch, daß die geographische Ausdehnung eines Gebietes zu wenig auf seine Kraft schließen lasse; daher scheine unstreitig, daß im Allgemeinen hauptsächlich auf die Bevölkerung Rücksicht genommen werde müsse; es werde jedoch auf jene da einige Rücksicht zugleich mit genommen werden müssen, wo die bloße Berechnung der Bevölkerung auf der einen oder der andern Seite, eine zu große Ungleichheit nach sich ziehen könnte.« Baiern und Gr. u. H. Sachsen (e) erklärten sich mit der Oesterreichischen Punctation einverstanden, ersteres aber

(d) XXXV. 235. de 1817.
(e) XXXVII. 259. de 1817.

ebenfalls noch besonders, man wünsche, daß neben Volkszahl als Hauptmaaßstab, eine vergleichende Rücksicht auf die Einkünfte genommen werde, und daß alsdann für beide Leistungen, Mannschaft und Geld, derselbe Maaßstab gelten möge, außerdem aber ein zweifacher Matrikular-Anschlag kaum zu vermeiden wäre. — Ausführlich war das Votum des Gesandten der 15. Stimme, welchem sich die 16. Stimme anschloß (f). Auch von dieser Seite ward die Bevölkerung als Basis des Anschlages, die Erwägung der übrigen Elemente der Staatskraft als Hülfsmittel billiger Ermäßigung gewünscht. Der Gesandte machte zugleich auf die Mängel der alten auf den drei Elementen beruhenden Reichsmatrikel aufmerksam, wie früher bei der Umfrage schon von dem Hannövrischen Gesandten geschehen, und bemerkte dabei: »indem der Umfang eines Landes nur die Wahrscheinlichkeit einer gewissen Kraftfülle andeute und die Möglichkeit einer Vermehrung derselben, die Staatseinkünfte aber bald mehr bald weniger mit dem wirklichen Staats- und National-Vermögen im Verhältniß ständen, so ergebe sich hieraus die Richtigkeit der Ansicht, welche nur approximative Berechnungen verlange und alle förmliche Liquidation (wie unter der Reichsverfassung) ausschließe.« Diese Abstimmung enthielt übrigens noch den Wunsch: »die Beitragsquote der einzelnen Bundesstaaten möge nur nach dem gegenseitigen Verhältniß ihrer Mittel, ohne Rücksicht auf irgend einen wahrscheinlichen Bedürfnißbetrag, berechnet und angeschlagen werden; es sey einleuchtend, daß auf die Bewilligung der zur Erreichung des Bundeszweckes nöthigen Mittel das Maaß der Kräfte und des unmittelbaren eignen Bedürfnisses der einzelnen Bundesstaaten den wesentlichsten Einfluß haben müsse. Manche Mittel könnten in jedem Staate, auch unabhängig von dem Bundesverein, bereit seyn, andere würden von diesem allein gefordert. Es scheine,

---

(f) XXXII. 208. de 1817.

daß jene, wozu insonderheit die Militär-Anstalten gehörten, nicht als eine reine Bundeslast zu betrachten seyen und daß die mehrere Anstrengung, welche der Bundeszweck vielleicht von dem größeren Theile der Staaten erheischen dürfte, bei der Bestimmung der zu übernehmenden Leistungen in Vergleichung der einzelnen Bundesstaaten unter einander, eine vorzügliche Rücksicht verdienen möchte.«

### §. 304.

**Commissions-Gutachten. — Beschluß auf Instr. Einholung darüber.**

In der Mitte Juli desselben Jahres (g) legte Präsidium Namens der Commission den Bericht derselben vor, des wesentlichen Inhaltes: — Von den drei Anhaltspuncten, Flächeninhalt, Bevölkerungsstand und Staatseinkünfte, habe man den ersten ganz unberücksichtigt lassen zu müssen geglaubt, da eine größere Zahl von Quadratmeilen an sich keine größeren Hülfsmittel sicherte und oft eher (z. B. in Gebirgsgegenden) ein ungünstiges Verhältniß veranlaßten. Man habe vielmehr die Arbeit auf den Bevölkerungsstand als Basis gegründet, auf welchen mehr oder minder immer die Verhältnisse in der Hauptsache wieder zurückzuführen seyen, und wobei auch die Angaben der Wahrheit näher gebracht werden könnten, als es bei den Staatseinkünften möglich wäre. Sie hätten zwar nicht versäumt, so weit die Quellen zureichend gewesen wären, ihre Arbeiten auch auf diesen Gegenstand zu erstrecken, jedoch wäre aus der Vergleichung eine so nahe Zusammenstimmung hervorgegangen, daß sich hieraus ein weiterer Grund für die vorzügliche Berücksichtigung des Bevölkerungs-Maaßstabes ergebe. — Die Quellen betreffend, so hätten sie sich vorzüglich auf litterarische beschränken müssen,

---

(g) XLIII. 333. de 1817, Beil. L. D. Ziff. 74.

da bisher fast von keiner Regierung statistische Angaben vorgelegt worden seyen, und zu einer approximativen Uebersicht jene auch allerdings genügten. — Die dem Vortrag beigefügten 14 Tabellen enthalten für sämmtliche Bundesstaaten (Hessen-Homburg mit eingerechnet) die verschiedenen Berechnungen nach der Volkszahl, nach den Einkünften, mit Vergleichung beider, mit Durchschnittsberechnungen, und jede Berechnung wieder zweifach, in doppelter Verzeichnung der Bundesstaaten, einmal mit Einrechnung von Oesterreichisch-Schlesien und der Seeküste und von Preußisch-Schlesien und der Lausitz, weil Oesterreich und Preußen ihre zum Bunde gehörenden Länder noch nicht angegeben hatten (die Länder dieser beiden Bundesglieder sind auch einzeln daselbst berechnet); alle diese Berechnungen zu ½ Procent, jeder einzelne Beitrag verhältnißmäßig jedoch in runden Summen um soviel erhöht (bei den Berechnungen nach der Bevölkerung) oder vermindert (bei den Berechnungen nach den Staatseinkünften), als nothwendig war, die Gesammtsumme bis auf 150,000, als einfachen Maaßstab, zu bringen. — Das Commissions-Gutachten wurde, nach Antrag, den gesandtschaftlichen Berichten und Anfragen, ob und in wie fern die Bundesglieder diese Anschläge vorläufig auf fünf Jahre gelten lassen wollten, zu Grunde zu legen beschlossen. — (h)

## §. 305.

Anzeige der Bundesländer von Oesterreich und Preußen. — Einige Abstimmungen über das Commissions-Gutachten.

Dem von Oesterreich geschehenen Anerbieten und einer in dem letzten Beschluß enthaltenen Voraussetzung der meisten

---

(h) XLV. 378. de 1817, ein inzwischen zur Vereinfachung der Berathung von Oesterreich gestellter Antrag auf Verschiebung der Berathungen bis zum Beschluß über die aufzustellende Militärmacht.

Gesandtschaften gemäß, erfolgten nun auch im Jahr 1818 nach einander (i) die Erklärungen von Oesterreich und Preußen, mit welchen Ländern dieselben dem deutschen Bunde beigetreten (k).

Unter den einzelnen im Jahr 1818 erfolgten Abstimmungen über das Commissions-Gutachten, welche von Oesterreich, Württemberg, Baden, Luxemburg und der 16. Stimme einkamen (und sich an die früheren Vota reihen, s. §. 303), enthielt die zuerst abgegebene Oesterreichische (l) Folgendes. »Der Zweck der Bundesmatrikel sey die Festsetzung eines verbindlichen Maaßstabes zur verhältnißmäßigen activen und passiven Vertheilung aller Gesammtlasten unter die einzelnen Bundesglieder. Von diesen Gesammtbedürfnissen, in Mannschaftsstellung und Geldleistungen zerfallend, sey für erstere unstreitig die Bevölkerung der alleinig richtige Maaßstab. Die Erfahrung lehre, und namentlich habe sich aus den Verhandlungen des statistischen Ausschusses zur Zeit des Wiener Congresses ergeben, daß auch für Geldleistungen die Volkszahl das beste Auskunftsmittel abgebe. Es stimme deßwegen unbedenklich für Annahme dieser als der allgemeinen und in der Regel einzigen Grundlage der Bundesmatrikel. Ob für die freien Städte hier eine Ausnahme zu machen seyn würde, wünsche Oesterreich in nähere Berathung genommen zu sehen. Man hoffe übrigens eine baldige endliche Vereinigung hierüber um so mehr, da die zu entwerfende Matrikel doch nur auf fünf Jahre gelten solle, und vorzuziehen sey, so bald als möglich zu einem, ohnehin wegen der gegenwärtigen Territorial-Verhältnisse unvermeidlich nur approximativ richtigen Resultate zu gelangen«. — Die Württembergische Ab-

---

(i) Oesterreich XV. 77. de 1818. Preußen XXII. 105. de 1818.

(k) S. Einleitung des Repert. §. 3.

(l) XV. 78. de 1818.

stimmung (m), welcher, so wie der Oesterreichischen Luxemburg (n) beitrat, enthielt ausführlich erörterte Gründe für die Oesterreichische Ansicht. Um außer dem als Factor durchaus unzulänglichen Flächeninhalt auch die Staatseinkünfte als Maaßstab unpassend zu finden, heißt es daselbst, genüge wohl, abgesehen von mehreren hemmenden Rücksichten (unter welchen besonders der, daß zu diesem Ende Ausgaben und Einnahmen in jedem Bundesstaate nach gleichen Grundsätzen geschieden werden müßten) die einzige Betrachtung, daß die Staats-Einkünfte nur das Bedürfniß eines gegebenen Landes, nicht aber, was doch hier allein in Frage sey, seine Kraft mäßen. Es wünsche die Bevölkerung als einzige Grundlage beider Leistungen, jedoch mit Vorbehalt weiterer Uebereinkunft für Fälle besonderer Qualification der Erhöhung oder Minderung des Ansatzes einzelner Staaten. — Man möge indessen bei der jetzt beabsichtigten 5jährigen provisorischen Matrikel keine Reclamationen stattfinden lassen, mit Ausnahme der etwa durch Gebietsveränderungen herbeigeführten Modificationen. — Diese Abstimmung enthält schließlich noch Bemerkungen zur Abfassung einer definitiven, von Zeit zu Zeit indeß zu rectificirenden Matrikel (s. auch 16. Stimme). — Auch die Badische Abstimmung (o), mit dem Antrage in Uebereinstimmung, war für beide Leistungen mit dem Typus der Bevölkerung einverstanden, bemerkend, daß es bei der Schwierigkeit die finanziellen Kräfte der einzelnen Staaten zu erforschen, unbillig seyn würde, denjenigen, welcher durch geringe Auflagen seine Kräfte geschont, darum weniger beizuziehen, als jenen andern, welche durch größere Anstrengungen seine Zahlungsmittel vermindert haben dürfte. —

---

(m) XXV. 113. de 1818.

(n) XXXII. 156. de 1818.

(o) XXVIII. 138. de 1818.

Die 16. Stimme (p), welche sich mit der Oesterreichischen Ansicht einverstanden erklärte, sprach noch außerdem den Wunsch aus, eine allgemeine Uebersicht des Bedarfs, für welchen die Bundesstaaten in der Regel in Anspruch zu nehmen wären, entworfen und vereinbart zu sehen.

## §. 306.

### Ein anderer Oesterreichischer Vorschlag: officielle Bevölkerungs-Angaben zur Matrikel erhoben.

Der Präsidial-Gesandte veranlaßte in der 19ten Sitzung des Jahres 1818 (q), nachdem er nochmals an die Dringlichkeit der Instructions-Ertheilungen erinnert hatte, Discussionen über einen schon in der eben bezeichneten Abstimmung desselben (§. 305.) gethanen Vorschlag: »wenn der Beschluß dahin ausfiele, daß die Matrikel nach der Volkszahl berechnet würde, die officiellen Angaben sämmtlicher Bundesstaaten statt der aus litterarischen Notizen geschöpften Commissions-Vorschläge der Matrikel zu Grunde zu legen« — welche sich damit endigten, daß man, überzeugt von der Unvollkommenheit litterarischer Angaben, auf den Oesterreichischen Antrag dahin übereinkam: »daß, da die Verschiedenheit der Angaben der Volkszahl in statistischen Werken zum Theil aus der Verschiedenheit der Zeit, welche dabei zum Grunde gelegt worden, zum Theil aus dem ausgedehnteren oder beschränkteren Sinne, in welchem das Wort Volkszahl in selbigen genommen worden, entspringe, die B. V. wünsche, daß ein jeder Bundesstaat nach seiner besten Wissenschaft, die officielle Angabe der dermaligen Volkszahl seines Gebietes, in dem umfassendsten Sinne des Wortes,

---

(p) XXV. 113. de 1818.
(q) XIX. 95. de 1818.

baldmöglichst einsenden möge.«*) — Nach Verlauf von vier Monaten (r) war der Präsidirende im Stand, der Versammlung diese in eine Tabelle gebrachten officiellen Angaben der Bundesstaaten, als den normativen Bestand der Bevölkerung der sämmtlichen Bundesländer, vorzulegen. Wider keine derselben, fügte er hinzu, sey, nachdem Sachsen-Gotha seine Anfangs zu geringe Angabe freiwillig erhöht hätte, etwas erinnert worden, weßhalb Präsidium die Bundesversammlung einlade, durch einen Beschluß diese Tabelle für die auf die nächsten fünf Jahre geltende Bundesmatrikel zu erklären. Es könne dem wohl nicht entgegen seyn, zuerst die Frage, ob auch in Bezug auf die freien Städte die Volkszahl als unbedingte und einzige Grundlage des Matrikular-Anschlages zu betrachten sey, noch auch der Umstand, daß Königlich-Sächsischer Seits bei der Abstimmung der Wunsch einer Herabsetzung seines Geld-Matrikular-Anschlages im Verhältniß gegen seinen eigenen Mannschaftsanschlag angedeutet worden; beides, sollten auch hierdurch Veränderungen in der Matrikel entstehn, werde doch nur Vorbehalt und Ausnahmen begründen, welche die Anerkennung der Regel selbst von ihrer Seite nicht verhindern würden. Der K. Sächsische Gesandte erklärte sich bei der Umstimmung in Bezug hierauf ermächtigt, den für Mannschaftsstellung angenommenen Maaßstab ebenfalls in Ansehung der Geldbeiträge als ein Provisorium für fünf Jahre anzuerkennen. Er erneuere jedoch wegen des durch die notorische Uebervölkerung Sachsens sich ergebenden Mißverhältnisses eine deßfallsige frühere Verwahrung. — Sämmtliche Stimmen vereinigten sich hierauf in Uebereinstimmung mit dem Präsidial-Antrage in derselben Sitzung zu dem folgenden Beschluß, welcher die officielle Bevölkerungs-Liste zur provisorischen allgemeinen Bundes-Matrikel erhebt.

---

(r) XLIII. 210. de 1818.

## §. 307.

**Bundesschluß: provisorische Matrikel auf fünf Jahre; mit einem ergänzenden Beschuß.**

»1) Die von den Bundesgliedern angegeben Volkszahl ihrer Bundesstaaten wird auf die nächsten fünf Jahe provisorisch als Bundes-Matrikel angenommen, und zwa nach der provisorisch bestehenden Stimmordnung in Pleno, mit Vorbehalt weiterer Bestimmung für Hessen-Hombur. (Hier folgt nun im Beschluß die Bevölkerungs-Tabelle m der Gesammt-Zahl von 30,163,488, welche indessen spätehin durch zwei erhöhete Angaben verändert wurde). — 2) Diese Matrikel gilt als Regel sowohl für Mannschaftsstellngen als Geldleistungen, mit alleiniger Ausnahme der anders vertheilten Bundes-Canzleikosten (s). — 3) Die Grundsäe wornach die definitive, nach fünf Jahren einzuführende Matrikel bearbeitet werden soll, wird eine demnächst eigends z wählende Commission begutachten; die Bundesversammlng wird solche noch vor Ablauf der fünfjährigen Frist erörtern, und durch weitere Beschlußnahme sich über eine definitive Matrikl vereinigen.« *

Zu Anfang des Jahres 1819 (t) berichtigten Lxrenburg und Kurhessen ihre officiellen Angaben dahin, daß

---

(s) Die Gründe dieser Ausnahme s. oben im allg. Th. des Repert. §. 74. S. 102. — Geschichtlich ist zu Nro. 2. noch zu bemerken: Der Vortrag über die Reihenfolge XI. 52. de 1817, Beil. L. D. Ziff. 12. sub A. d) hatte zunächst die Militär-Matrikel im Sinne und erinnerte hierbei: Inwiefern dieselbe Matrikel auch bei den sonstigen Kosten und Beiträgen, die von den Bundesstaaten in dem gemeinsamen Verhältniß bewilligt und geleistet werden möchten, anzunehmen sey, würde außerdem noch bei Erwägung der inneren Einrichtung zu bestimmen seyn.

(t) III. 19. de 1819.

nach inzwischen vorgenommenen Volkszählungen die Bevölkerung von Luxemburg nicht auf 214,058, sondern auf 255,628 Seelen, die von Kurhessen nicht auf 540,000, sondern auf 567,868 Seelen sich belaufe. Man faßte hierauf den die obige Matrikel ergänzenden Beschluß: »daß, wenn gleich keine Verminderung der Bundes-Matrikel binnen der fünf Jahre, für welche dieselbe festgesetzt worden, statt haben könne, gleichwohl diese und jede nachfolgende Vermehrung in dieselbe aufzunehmen sey.« * — Die hiernach abgeänderte, auf 5 Jahre gültige Matrikular-Tabelle, mit der Gesammt-Seelenzahl von 30,163,488, ist schon im allgemeinen Theil dieser Uebersicht aufgestellt worden, wohin verwiesen wird (u.

## II. Die Militär-Verfassung.

### 1 Erste Aufstellungen über die Grundzüge der Militärverfassung.

### §. 308.

Gutachten über die Reihenfolge. — Baierische allg. Bemerkungen. — Oesterreichische Proposition über die Grundzüge, in Uebereinstimmung mit Preußen. — Verlaßnahme.

Die in dem Vortrage über die Reihenfolge (v) diesem Gegenstande gewidmeten Erörterungen sind als erste Grundzüge der Verhandlungen über die Militär-Verfassung des

---

(u) Repert. allg. Th. §. 73. S. 100. — Die Differenz beträgt 9,438 Seelen, wovon 27,868 auf Kurhessen, 41,570 auf Luxemburg kommen.

(v) XI. 52. de 1817, Beil. L. D. Ziff. 12.

deutschen Bundes zu betrachten. Die dortigen Auseinandersetzungen sollten in kurzen Fragen und Andeutungen nur die wesentlichsten, der Folgezeit zur nähern Berathung zu übergebenden Puncte in Kürze bezeichnen. — Zuerst erschienen alsdann von Baierischer Seite im Juni 1817 (w), bei Gelegenheit der Abstimmung über die Matrikel, allgemeine Bemerkungen über die Militär-Verfassung nach der Ordnung des ebenbemerkten Vortrages über die Reihenfolge. Die verschiedenen Vorschläge derselben sind weiter unten an den betreffenden Stellen zu ersehen. — Nach Verlauf von sechs Monaten zu Anfang des Jahres 1818 (x) legte der Oesterreichische Gesandte der Bundesversammlung eine in vorhergegangener vertraulicher Sitzung verlesene Proposition über die Grundzüge des deutschen Militär- und Vertheidigungs-Wesens vor. Mit Beziehung auf die im November des verflossenen Jahres bei Wiedereröffnung der Sitzungen zu Protokoll gegebene Präsidial-Proposition (y) wird daselbst im Eingange zuerst von dem politischen Standpunct des deutschen Bundes gehandelt, und sodann die Ansichten, von welchen Oesterreich bei Abfassung dieses Entwurfs ausgegangen, entwickelt. Die Einleitung schließt mit der Empfehlung mehrerer Puncte, als solcher, welche ganz besondere Rücksicht verdienten. Sie sind: »1) die Evidenthaltung der Streitkräfte, selbst in Friedenszeiten; 2) die Leichtigkeit und Wirksamkeit der Vermehrung derselben nach dem jedesmaligen Bedarf; 3) die billigste Vertheilung der Lasten unter die Gesammtheit der Bundesstaaten in dem Verhältniß ihrer relativen Stärke und mit beständigem Vorbedacht auf die Möglichkeit der Leistung; 4) die zweckmäßigste Fürsorge für Vertheidigung der Bundesstaaten durch angemessene feste Plätze;

---

(w) XXXVII. 259. de 1817.

(x) III. 9. de 1818, Beil. Ziff. 2.

(y) XLV. 378. de 1817, Vortrag über die fernere Geschäftswirksamkeit der B. V.

endlich 5) die in Friedenszeiten allein mögliche sorgfältige und besonnene Vorbereitung aller im Augenblick des Bedürfnisses erforderlichen Mittel und Kräfte;« * — und alles dieses unter den beiden allgemeinen, rein und deutlich auszusprechenden Gesichtspuncten:« 1) der vollkommensten Würdigung der Souverainetät der Bundesstaaten und 2) der ausgedehntesten Rücksicht auf Anwendung eines seinem Zwecke in rein militärischer Beziehung vollkommen entsprechenden, in seinen Resultaten gehörig wirksamen Vertheidigungs-Systems der Gesammtheit.« * — Der Inhalt dieser Oesterreichischen Proposition in ihren einzelnen Puncten ist in den folgenden §. §. enthalten. — Preußen erklärte sich mit der vorgelegten Proposition vollkommen einverstanden. Da alle übrigen Gesandtschaften sich ohne Instruction über diesen Entwurf befanden, so beschloß man auf den Antrag von Preußen, hierüber zum Behuf der Instructions-Einholung auf vier Wochen Verlaß zu nehmen.

## §. 309.

**Abstimmungen über die Proposition. — Im Allgemeinen. — Besondere und abweichende Ansichten. Ad I. Zweck der Militär-Verfassung; — ad II. Bildung des Bundesheeres; — ad III u. IV. Friedens- und Kriegsstand.**

In einer Sitzung stimmten im Jahr 1818 am Ende des festgesetzten Zeitraumes (z) die Gesandten von Baiern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Gr. Hessen über den Entwurf ab, die übrigen Abstimmungen folgten in drei spätern Sitzungen nach (a). Sämmtliche Bun-

---

(z) IX. 33. de 1818.

(a) XI. 39. de 1818. K. Sachsen und Holstein u. L. — XIV. 64. Luxemburg, Gr. u. H. Sachsen, Mecklenburg, 15. Stimme, 16. Stimme. — XV. 76. Hannover, Braunschweig u. Nassau und die 17. Stimme.

desglieder genehmigten den Entwurf als Grundlage und Leitfaden der vorzunehmenden Berathungen. — Besondere Wünsche und abweichende Ansichten, welche sich aus den verschiedenen Abstimmungen ergeben, machen es nöthig, deßhalb ins Einzelne der verschiedenen Materien einzugehen und zwar nach der auch in den meisten Abstimmungen beibehaltenen Ordnung der einzelnen Puncte in der Proposition. Dieser Puncte sind daselbst neun: I. Zweck der Militär-Verfassung, II. Bildung des Bundesheeres, III. Friedensstand, IV. Kriegsstand, V. Oberfeldherr, VI. Armeezeichen, VII. Landsturm, VIII. Bundesfestungen, IX. Vertheilung der Militärkosten (b).

Bemerkungen über die Proposition: — Ad I. Zweck der Militär-Verfassung. Die Proposition unterscheidet den Zweck des Bundes als Macht in militärischer Hinsicht in zwei Richtungen: 1) auf die Erhaltung der inneren Ruhe, dieser Zweck werde in den souverainen Bundes-Staaten durch die Truppen der einzelnen Staaten in der Ausdehnung ihrer Gebiete erfüllt (c); und 2) auf die Behauptung der politischen Selbstständigkeit gegen das Ausland, diese erfordere die Aufstellung einer gemeinsamen Militär-Macht.

---

(b) Diese Materien correspondiren mit den im Vortrag über die Reihenfolge enthaltenen Bemerkungen und Andeutungen folgendermaßen: ad 1) s. Eingang; ad 2) die Matrikel betr. s. A. a) und d), die Truppengattungen betr. s. A. b); ad 3) und 4) s. A. b) c) und B. a) b) c); ad 5) s. B. c); ad 6) s. B. b); ad 7) s. A. b); (ad 8) s. die folgende Abtheilung „Bundesfestungen"; ad 9) s. B. d).

(c) Eine Ausnahme hiervon wurde in der letzten Sitzung vom J. 1819, XXXV. 220. Nro. 1. bundesschlußmäßig statuirt in der provisorischen Executionsordnung. S. Repert. allg. Th. §. 75, bes. Th. §. 79 und 131.

Ad II. Bildung des Bundesheeres; aus den Contingenten der Bundesstaaten nach einem richtigen Anschlage (Matrikel), aus stehenden Truppen jeder Gattung und aus Landwehren. — Man wünschte allgemein die Beschleunigung der Angabe der Oesterreichischen und Preußischen zum Bunde gehörigen Länder. In der dem Entwurf beigefügten Tabelle nämlich ist die Bevölkerung dieser beiden Bundesstaaten zusammen zu 16,600000 Seelen angegeben. Jene Anzeige erfolgte darauf im nächsten Jahr (d).

Ad III und IV. Friedens- und Kriegsstand. Es wird genügen, aus diesen beiden größten Abschnitten die Hauptmomente hervorzuheben und solche Bemerkungen anzureihen, welche außerdem zu Discussionen und späteren Beschlüssen Veranlassung gaben.

## §. 310.

### Fortsetzung, ad III und IV. — Stärke des Bundesheeres.

In Ansehung der Stärke des Bundesheeres näherten sich dem Oesterreichischen Antrage, den Friedensstand durch ½ Procent der Bevölkerung (120,000 Mann in runder Summe (e), und den Kriegsstand durch 3 Procent derselben, 2 Procent für das active Heer und 1 Procent

---

(d) S. oben unter der Rubrik Matrikel, §. 305. — Sonstige Bemerkungen einzelner Gesandten über die Matrikel sind als übereinstimmend mit ihren in den Verhandlungen über die Matrikel abgegebenen Votis und unter diese Rubrik gehörig, hier übergangen. S. oben §. 303 und 305.

(e) Die Oesterreichische Proposition setzt diese 120,000 Mann in folgendes Verhältniß der Waffengattungen: 96,000 M. Fußvolk, 18,000 M. Reiterei und 6000 M. Artilleristen, Pioniers, Pontoniers, Mineurs, und Sapeurs. Auf 1000 Mann des stehenden Heeres werden fünf Geschütze angenommen, die das Linien-Geschütz und den Reserve-Park bilden. Bei der in der Tabelle enthaltenen Con-

für die Ersatzmannschaften und Festungsbesatzungen, zu bilden, die Abstimmungen von K. Sachsen, Hannover, Braunschweig und Nassau und der 16. Stimme zwar insofern, als sie den Anschlag ½ Procent für den Frieden billigten; doch waren auch sie mit allen übrigen Bundesgliedern (außer Preußen s. §. 308) darin einverstanden, daß sich aus der sechsfachen Erhöhung im Kriegsstande, zu drei Procent der Bevölkerung, als 2 Procent actives Heer und 1 Procent Reserve, ein offenbares Mißverhältniß ergebe. Ausführlicher erklärten sich hierüber Hannover und Württemberg. Die allgemein dagegen angeführten Gründe sind kurz gefaßt diese: Der Kriegsstand müsse die Norm des Friedensstandes abgeben. Mit dem Friedensstande müßten Einrichtungen verbunden werden, welche die Möglichkeit begründeten, aus ihm schnell und mit einer geübten Anzahl von brauchbaren Offizieren so wie mit Kriegsbedürfnissen aller Art in den Kriegsstand überzugehen. Dieses sey jedoch nicht gedenkbar bei einem Uebergang von ½ Procent zu dem Sechsfachen. Zudem sey der vorgeschlagene Kriegsstand für die meisten Bundesstaaten nicht allein drückend, sondern sogar unerschwinglich, wobei auch noch zu bedenken wäre, daß die Länder außer diesen Contingenten noch Garnisonen zur Besetzung und inneren Sicherheit des Staates bedürften. Ein so hoher Anschlag entspreche endlich gar nicht dem Charakter des Bundes, welcher lediglich eine kräftige Vertheidigung zum Zweck habe. — Einige Gesandte trugen darauf an, man solle Friedens- und Kriegsstand auf diese Weise gar nicht unterscheiden, sondern eine gewisse Stärke des Heeres als Kriegsstand annehmen, welcher schon im Frieden bereit gehalten würde; dann fänden für den Frieden weiter keine Anordnungen statt, als in soweit sich eine allgemeine gegenseitige Controlle und Aufsicht nöthig

---

tingents-Vertheilung nimmt Oesterreich an, daß die Stellung der Reiterei, des Geschützes, der Pontons u. s. w. nur auf die größeren, mit dieser Waffengattung versehenen Staaten fällt.

zeigte (K. Sachsen erklärte sich hingegen ausdrücklich wider eine solche Controlle). So äußerte sich Mecklenburg und in diesem Sinne stimmten für Herabsetzung der Bundesarmee auf 1 Procent und ½ Procent Reserve Baiern in seinen beiden Abstimmungen, und Gr. Hessen. Kurhessen sprach sich hierüber so aus: 1½ Procent Bevölkerung im Frieden in Bereitschaft, bei ausbrechendem Bundeskriege mit jedesmaliger Bestimmung des Kriegsstandes von Seiten der Bundesversammlung; Gr. u. H. Sachsen votirte also: 1½ Procent als Kriegsstand, mit dem Friedensstande in solchem Verhältniß, daß bei ausbrechendem Kriege die Contingente binnen vier Wochen auszurücken im Stande sind (welchen letzten Zusatz mehrere Abstimmungen enthielten). — Von den vier Stimmen, welche mit dem Anschlag ½ Procent für den Frieden einverstanden waren, trugen K. Sachsen und die 16. Stimme ebenfalls auf 1½ Procent für den Kriegsstand an (letztere Stimme mit dem Zusatze »höchstens«). Württemberg wünschte 2 Procent für den Kriegsstand angenommen, Holstein und Lauenburg 1½ Procent für den Friedensstand und ½ Procent Verstärkung im Kriege, Luxemburg 1½ Procent für das Bundesheer und ½ zu verwenden für Garnison und Ersatzmannschaft. — Baden schlug vor: den Friedensstand zu 1½ Procent, für den Krieg in Bereitschaft ebenfalls 1½ Procent. — Die übrigen Vota waren nur im Allgemeinen für Verminderung des Kriegsstandes und Hebung des Mißverhältnisses.

## §. 311.

### Fortsetzung. — Eintheilung des Bundesheeres.

Die Eintheilung des Bundesheeres betreffend, so enthielt die dem Oesterreichischen Entwurf angefügte Tabelle »des stehenden Heeres des Bundes im Frieden« die Eintheilung

sämmtlicher Contingente in 11 Heeresabtheilungen, 7 ungemischte, die von Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover, Württemberg, K. Sachsen und Baden (die beiden größten Contingente von Oesterreich und Preußen jedes zu 41,500 M., das kleinste Contingent zu 5000 M.); und 4 combinirte Abtheilungen (das stärkste von 5,469 M., das schwächste von 1,840 M.), welche alle übrige Staaten in sich fassen, mit Ausnahme der Contingente der freien Städte und 50 Liechtensteinischer Jäger, welche isolirt im Plane stehen. Die Tabelle theilt zugleich die combinirten Divisionen wieder in Brigaden. — Bei der hierdurch angedeuteten Eintheilung in Corps seyen die Grundsätze obwaltend, daß a) jeder Staat einen eignen Körper bilde, der ein vollzähliges Cavallerie-Regiment und das richtige Verhältniß der Artillerie bilde und b) die übrigen, kleineren Staaten unter sich in Brigaden und Divisionen zusammengestellt würden. — — Man war allgemein nicht mit dieser aufgestellten Eintheilung des Heeres einverstanden. Württemberg setzte daran besonders aus, daß die Erklärung der Art und Weise fehle, wie sich die Divisionen der combinirten Contingente den größeren ungemischten anzuschließen hätten; daß die Gründe nicht mitgetheilt worden, warum diese kleineren Contingente in ungleiche Divisionen und Brigaden eingetheilt worden seyen u. s. w. — Die verschiedenen Gesandtschaften hielten eine weitere Ausführung und Bearbeitung der Tabelle mit Zuziehung von Sachverständigen für nöthig; und wegen des Verhältnisses der Heeresabtheilungen erklärte man noch besonders: die Zeitverhältnisse und die Sicherheit des Bundes forderten größere Massen als die vorgeschlagenen, Vereinigung der Divisionen in Armeecorps. In einigen Vorträgen war auch schon die Stärke der Heeresabtheilungen vorgeschlagen. Baiern berechnete die Division zuerst zu 8 — 10,000 M., später zu 10 — 12,000 M., deren je zwei oder drei zu einem Corps zu vereinigen seyn würden, wovon wieder je zwei oder mehrere eine Armee bildeten. Württemberg (ihm schloß sich

im Einzelnen Gr. Hessen an) schlug die Armeecorps zu 30—40,000 M. an, Holstein und Lauenburg zu 25—30,000, Baden zu wenigstens 30,000 und die Division zu wenigstens 10,000 M. In den Vorträgen von Baiern, K. Sachsen, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Gr. Hessen, Holstein und Lauenburg und der 16. Stimme wurde hinsichtlich der Eintheilung und Zutheilung der Contingente der Mindermächtigen ganz besonderer Aufmerksamkeit empfohlen die Berücksichtigung geographischer und verwandtschaftlicher Verhältnisse. Daß, die Vereinigung in die zusammengesetzten Corps der freien Wahl der mittleren und kleineren Bundesstaaten überlassen werden solle, war enthalten in den Votis von Baiern, Kurhessen, Gr. Hessen, Holstein u. L., Gr. u. H. Sachsen, Braunschweig und Nassau, Mecklenburg, der 16. und der 17. Stimme —; Baiern mit dem Zusatze (des nachherigen Beschlusses): bei sich ergebendem Fehlschlagen der Vereinigung solle die B. V. entscheiden; Kurhessen mit dem Bemerken, daß diese freie Wahl aus dem Grundsatze der Rechtsgleichheit fließe, weßhalb es auch bereits mit Gr. Hessen eventuell die Vereinigung beider Hessischen Contingente in eine Division verabredet habe; welchem sich Gr. Hessen mit dem Zusatz anschloß, daß es diese Vereinigung dem Ganzen für vortheilhaft halte. — (f)

## §. 312.

### Ad V. Oberfeldherr.

Ad V. Oberfeldherr. Die Oesterreichische Proposition enthält über diesen Punct Folgendes: „der Bund be-

---

(f) Unter der Rubrik Kriegsstand enthält die Oesterreichische Proposition außerdem noch folgende Bestimmungen: — „das stehende Heer wird in diesem Zustand durch die Landwehren verstärkt und kann in einzelnen Fällen, ausnahmsweise, von der B. V. auch an Zahl gerin-

stimmt durch Mehrheit der Stimmen denjenigen Bundesstaat, dem die Ernennung des Oberfeldherrn anheim gegeben werden soll, und wird dann von dem Bunde bestätigt. rc. — Der Oberfeldherr muß in früheren Verhältnissen wenigstens ein Corps mit Auszeichnung vor dem Feinde angeführt haben, ein in dem allgemeinen Zutrauen zu einer solchen Stelle begründetes Erforderniß. — Er führt den Titel Feldmarschall des deutschen Bundes; seine Macht ist unbeschränkt für die innere Ordnung des Heeres nach den Militärgesetzen und dem Bedürfniß der Streitkräfte; er wählt seinen Generalstab aus den Officieren der Bundesarmee; er berichtet an den B. T., führt aber den Krieg nach seinen besten Einsichten; und tritt für die Dauer seiner Stelle (bis zu geendetem Krieg) in Eid und Pflichten des Bundes, welchem er für den Erfolg nach seinen Kräften verantwortlich ist.« — Die vorgeschlagene Art der Wahl des Oberfeldherrn fand keinen Beifall. Man hielt allgemein die unmittelbare Wahl des Feldherrn durch Stimmenmehrheit aus der Gesammtheit der Bundesglieder für zweckmäßiger, weil diese so wichtige Stelle das vollkommenste Zutrauen zu der zu wählenden Person nothwendigst in Anspruch nehme und nur eine solche Wahl das öffentliche Vertrauen am sichersten werde beurkunden können (Luxemburg wollte eine mittelbare Wahl, die in der Zukunft vielleicht einmal Statt finden könne, nur als Ausnahme betrachtet wissen). — Die beschränkende Bestimmung, daß der Oberfeldherr früher Corpscommandant gewesen seyn müsse, erlitt Widerspruch von Baiern, K. Sachsen, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Gr. u. H. Sachsen,

---

ger gestellt werden. — Die Art der Bildung, Bekleidung, Ausrüstung und des Dienstes der Landwehr, sowie der Ergänzung des stehenden Heeres, gehört der Verfassung jedes Landes an. — Die Dienstzeit bei dem stehenden Heere, sowie bei der Landwehr, bestimmen die Gesetze jedes Landes; es ist jedoch zu wünschen, daß darin keine zu auffallende Verschiedenheit statt finde.“*

Braunschweig und Nassau und der 16ten Stimme. Man führte dagegen an, es möchte schwer seyn, nach einer Reihe von Friedensjahren eine freie Wahl zwischen mehreren Feldherrn zu treffen, welche die vorgeschlagene Eigenschaft mit dem allgemeinen Zutrauen und den nöthigen physischen Kräften in sich vereinigten; man dürfe annehmen, es werde auch ohne dieß Erforderniß die Wahl stets auf einen Mann fallen, welchem man mit Beruhigung die Streitkräfte des Bundes anvertrauen könne. — Den Generalstab betreffend erinnerte zuerst der Baierische Gesandte, es möchte angemessen seyn, daß wenigstens ein Officier aus jedem Corps hierzu beigezogen würde, der Württembergische, daß wenigstens ein Officier aus jeder Division sich im Hauptquartier befände; Baden und die 16te Stimme meinten, es solle jedem Staate unbenommen bleiben, einen Officier dahin abzuordnen. — Die nähere Entwickelung dieses 5ten Artikels wurde meist an die zu ernennende Commission verwiesen. — (Wegen Aenderung einiger Worte dieses Artikels hinsichtlich des Eides der Bundestruppen und deren Verhältniß zum Oberfeldherrn s. die Vota von Baiern, K. Sachsen und Württemberg. — Ueber Beobachtung der festzusetzenden Heeres-Eintheilung von Seiten des Feldherrn s. die Vota von Baiern, K. Sachsen, Württemberg, Kurhessen und der 16ten Stimme).

## §. 313.

Ad VI. Armeezeichen. — Ad. VII. Landsturm. — (VIII. Bundesfestungen). — Ad IX. Vertheilung der Militärkosten. — Zwei besondere Anträge: 1) wegen billigster Lastenvertheilung u. 2) zur Erörterung der politischen Fragen.

Ad VI. Armeezeichen. Zuerst findet sich dessen Erwähnung in dem Vortrag über die Reihenfolge, dann spricht die Baierische erste Abstimmung davon, als den Umständen zu überlassen. Nur Kurhessen erinnerte gegen

den Vorschlag des Entwurfs: die Bundesarmee erhält für die Dauer des Krieges ein eigenes Armeezeichen neben denen der Landesherrn — es möchte schwer seyn ein solches ausfindig zu machen, das allen Mißverständnissen vorbeugte, so zweckmäßig ein solches Erkennungszeichen auch wäre.

Ad VII. Landsturm. Die gehörige Organisation des Landsturms, sagt der Entwurf, wird, mit Rücksicht auf die Localität, einen Gegenstand der Berathung über die Militär-Verhältnisse auf dem B. T. ausmachen. — Dieser Artikel fand Widerspruch. Baiern, K. Sachsen, Hannover, Luxemburg, Braunschweig und Nassau, Mecklenburg und die 16. Stimme waren des Dafürhaltens, daß die Bestimmungen über diesen Gegenstand wegen der besonderen Rücksicht auf Localität vorzüglich den einzelnen Regierungen zu überlassen seyn würden. Kurhessen war mit Andern der Meinung, man könne die Berathungen hierüber füglich noch aussetzen.

Ad VIII. Bundesfestungen. S. unten die Abtheilung.

Ad IX. Vertheilung der Militärkosten. Sie beschränken sich, besagt dieser Artikel, vorerst auf Unterhaltung und in Standsetzung der Bundesfestungen und Vertheidigungspuncte. Die Beiträge an Naturalien und Geld müssen im Frieden bestimmt und repartirt werden und diesem Anschlage liegen die Bedürfnisse während des Krieges zu Grunde. — — In den Abstimmungen war enthalten: die Erörterungen hierüber dürften füglich auf die erfolgte Festsetzung der Matrikel zu verstellen seyn. — Die Verfügungen über Garnisonirung und Durchmarsch würde wohl ein Gegenstand eigener Berathung werden.

Aus der Einleitung des Oesterreichischen Entwurfes wurde ein Punct von dem Gesandten der 15ten Stimme in dessen Vortrage besonderer Rücksicht empfohlen, dieß war der daselbst sub 3. aufgestellte und oben (§. 308) angeführte Grundsatz billigster Vertheilung der Lasten unter die Ge-

sammtheit der Bundesstaaten. Ihn berührte auch Gr. Hessen indem es die Einleitung der Proposition näher beleuchtete. — — Noch wurde ein anderer und in der Proposition nicht angemerkter Punct angelegentlich der Aufmerksamkeit der Gesandtschaften empfohlen, von Baden und Mecklenburg. Die Gesandten beider Stimmen trugen auf gleichzeitig mit der zu ernennenden Militärcommission vorzunehmende Wahl eines anderen B. T. Ausschusses an zur Bearbeitung der staats- und völkerrechtlichen Bestimmungen über Bundeskrieg und Frieden. Dieser Anträge ist schon oben in der Geschichte der Verhandlungen der Hauptabtheilung (§. 271) gedacht, wo auch das Spätere in dieser Materie zu ersehen ist.

## §. 314.

### Beschluß über die Oesterreichische Punctation. Einstweilige Directionormen.

Am 9. April 1818 (g) faßte man den Beschluß über die Proposition. Er enthält mit zu Grundlegung derselben vorerst »diejenigen Hauptpuncte, über welche man sich nach den bisherigen Erklärungen einer vollkommenen Einstimmigkeit versichert halten durfte, in Uebereinstimmung mit dem Grundbegriff des deutschen Bundesvereins« (Oesterreich). Der deßfallsige Präsidial-Entwurf des Beschlusses wurde einhellig angenommen, und dadurch folgende allgemeine Grundsätze als ein für allemal feststehende Directiv-Regeln für die politischen sowohl, als auch die nunmehr nothwendig werdenden militärisch-technischen Erörterungen — aufgestellt: — »I. Der Zweck der Militär-Verfassung wird als in sich begründet angesehen. — II. Bildung des Bun-

---

(g) XVI. 84. de 1818.

desheeres. Diese Gesammtmacht ist aus stehenden Truppen jeder Gattung und aus Landwehren zusammengesetzt. Die Vertheilung derselben geschieht nach der alsbald festzusetzenden, durch die Volksmenge bestimmten Matrikel, auf welche sodann ein — bei allen Mannschaftsstellungen anwendbarer — jeden einzelnen Staat für seinen Theil verpflichtender Anschlag gegründet werden muß. — III. Friedens- und Kriegsstand (III u. IV. der Proposition). Hierfür gelten folgende Directivnormen: — a) Bei den einzuleitenden Berathungen soll auf den Wehrstand der übrigen europäischen Staaten Rücksicht genommen werden; — b) Der Uebergang vom Friedens- zum Kriegsstande muß hinlänglich vorbereitet seyn, um mit möglichster Schnelligkeit stattfinden zu können; — c) Unbeschadet der erforderlichen allgemeinen Anordnungen bleibt alles, was die Anwendung und Ausführung derselben in den einzelnen Staaten befördern und erleichtern kann, diesen überlassen. — d) der deutsche Bund kennt nur ein Bundesheer, in mehrere Corps vertheilt, deren Zusammensetzung als eine gemeinsame Angelegenheit, mit gehöriger Beachtung geographischer und verwandtschaftlicher Verhältnisse vom B. T. bestimmt wird; wobei jedoch als Regel beobachtet wird, daß diejenigen Staaten, welche ein vollkommenes Armeecorps aufstellen, nicht fremde Truppen-Contingente den ihrigen einverleiben, vielmehr letztere untereinander zu eignen Corps verbunden werden sollen (h). — Das Uebrige hierher gehörige, — das Verhältniß der Waffengattungen und der sonstigen Militär-Verwaltungszweige unter sich und in Anwendung auf die matrikularmäßige Vertheilung, zugleich zur möglichsten Erleichterung aller Staaten — wird der weiteren Erörterung vorbehalten. —

(h) Nach neuerem Sprachgebrauch: daß die größeren, ungemischte Armeecorps aufstellenden Staaten keine Truppencontingente der combinirten Mindermächtigen den ihrigen einverleiben dürfen.

IV. (V. d. Oesterr. Pr.) Der Oberfeldherr, wird durch Stimmenmehrheit vom B. T. ernannt. Sein Wirkungskreis und seine Gewalt wird nach den abzufassenden Militär-Gesetzen und nach den jedesmaligen Bedürfnissen des Krieges näher zu bestimmen seyn. Er steht in Eid und Pflicht des Bundes, empfängt durch die B. V. die Befehle und berichtet an dieselbe. Die einzelnen Contingente sind unbeschadet des ihren Regierungen geleisteten Eides von seinen Befehlen abhängig; (vg. Oesterr. Propos. u. oben Schl. d. §. 312). — V. Armeezeichen (VI. d. Oesterr. Pr. blieb ungeändert s. §. 313.) »Die Bundesarmee erhält am Tage ihrer Zusammenziehung ein eignes Armeezeichen, welches sie neben dem ihrer Landesherren trägt. Sie legt es am Tage ihrer Auflösung wieder ab.«* — Art. VI. (VII. der Oesterr. Pr.) Landsturm. »Obschon bei dem Landsturm alles auf den örtlichen Verhältnissen, an den Gränzen und im Innern Deutschlands beruhet, folglich die Anordnung desselben vorzüglich eine Angelegenheit der einzelnen Staaten ausmacht, so wird doch die Organisation desselben zur allgemeinen Berathung des B. T. gezogen werden können, damit auch in dieser Beziehung die gemeinsame Sicherheit durch gemeinsame Anordnungen möglichst bewirkt werde.«* (Ist Wiederaufnahme des Oesterr. Vorschlages). — VII. Bundesfestungen (s. unten). — VIII. (IX. d. Oesterr. Pr.) Vertheilung der Militärkosten. »Auf eben die Weise, wie man sich zur richtigen Vertheilung der Mannschafts-Stellungen über eine Matrikel als Grundlage der einzelnen Anschläge, vereinigen wird, sollen auch ungesäumt die Grundsätze erörtert werden, um eine Matrikel zur Vertheilung aller sonstigen militärischen Gesammtleistungen festzusetzen.«* (Siehe jedoch oben §. 307).

## 2. Weitere Bearbeitung bis zur ersten Annahme der Grundzüge der Militärverfassung.

### §. 315.

### a. Form der Berathungen.

Beschluß über Form und Gang der Verhandlungen. Bundestags-Ausschuß und Militär-Comité.

Ueber die Form und den Gang der bevorstehenden Verhandlungen legte Präsidium in derselben Sitzung gleich auf diesen Beschluß der Versammlung einen besonderen Entwurf Beschlusses vor (1), durch den in den meisten Abstimmungen ausgedrückten Wunsch veranlaßt, den weiteren Berathungen in dieser wichtigen National-Angelegenheit eine bestimmte und regelmäßige Richtung zu geben und sie mit aller ihrer Wichtigkeit entsprechenden Umsicht weiter zu führen. Derselbe wurde einhellig angenommen und lautete auf Bestellung zweier Commissionen zu den weiteren vorbereitenden Verhandlungen; nämlich:

»1) Ein Ausschuß von 7 Mitgliedern der B. V. (B. T. Ausschuß) zur Ausarbeitung des Militärverfassungs-Planes nach den bereits festgestellten Normen und mit Erwägung der bisherigen Verhandlungen, um ihn der B. V. vorzulegen;«

»2) Zur Hülfe für diesen Ausschuß und zur Bearbeitung der einzelnen rein-militärischen Entwicklungen und Beziehungen gleichzeitig ein Ausschuß von Militärpersonen (Militär-Ausschuß, nachher Militär-Comité genannt) nach Analogie der während des Wiener Congresses bestandenen militärischen, statistischen u. dgl. Ausschüsse. Dieser letztere Ausschuß hat jedoch keine unmittelbare Berührung

---

(1) XVI. 85. de 1818.

mit dem Bundestage. — Er beschäftigt sich nur mit Ausarbeitung des Militär-Planes und mit den rein-militärischen Arbeiten, die durch den B. T.-Ausschuß mittelst Anfragen und Aufträge an denselben gelangen, und unterlegt dem B. T.-Ausschusse das, bloß consultative, Resultat seiner Berathungen. — Seine Dauer, vom 1. Mai 1818 an, ist auf die Dauer der Verhandlungen über die Militär-Angelegenheiten beschränkt. — Binnen drei Monaten wird der B. T.-Ausschuß das Resultat der B. V. zum endlichen Beschluß vorlegen. — Der Militär-Ausschuß wird zusammengesetzt seyn aus den Abgeordneten der einzelnen Bundesstaaten, so zwar, daß es sämmtlichen Bundesstaaten unbenommen bleibt, nach Maaßgabe des Stimmen-Verhältnisses in der engeren Versammlung einen Officier zum Ausschuß abzuordnen (k), oder einem beliebigen Mitgliede desselben Aufträge statt dessen zu ertheilen. Der Ausschuß ist mit dem Zusammentritt von 5 Mitgliedern als hinlänglich gebildet anzusehen. Diese müssen zur Legitimation bei der B. V. und unter sich mit Vollmachten ihrer Committenten versehen seyn. — Das besonders zu ernennende Präsidium des Comité leitet den Geschäftsgang desselben und communicirt mit der B. V.« — Der getroffenen Verabredung und früher in den Abstimmungen von Hannover, Luxemburg und Mecklenburg geäußerten Wünschen entsprechend, die Leitung dieser Geschäfte des Militär-Ausschusses mit berathender Stimme einem bewährten Staatsmanne anzuvertrauen, fiel unter Oesterreichischer Einwilligung sogleich die Wahl auf den Kaiserl. Oesterreichischen Geheimen Rath Freiherrn von Wessenberg, welchen Preußen zu dieser Stelle vorschlug. — — In der folgenden Sitzung (l) wählte man alsdann den aus sieben Mitgliedern bestehenden B. T.-Ausschuß aus der Mitte der

---

(k) Einen andern Vorschlag hatte früher Württemberg gemacht.

(l) XVII. 87. de 1818.

Versammlung (m). — — Hierauf wurden am 4ten Mai (n) die ersten und in vier späteren Sitzungen (o) die übrigen Legitimationen der zum Militär-Comité von Seiten der meisten Bundesglieder bevollmächtigten Generäle und Staabsofficiere der B. V. vorgelegt, dieselben in dem Bundesarchive zu hinterlegen und beglaubte Abschriften dem Präsidenten dieses Comité's zuzufertigen, — dann aber gleich in der ersten dieser Sitzungen beschlossen, gedachtem Präsidenten, Freiherrn von Wessenberg, die Einladung zugehen zu lassen, besagtes Comité ehethunlichst zu constituiren, worauf (p) der präsidirende Gesandte noch Kenntniß gab von der Erklärung Jenes, worin derselbe die Uebernahme dieser Stelle anzeiget und verdankt. Folgende 11 Bundesstaaten sandten Abgeordnete zum Militär-Ausschuß, welche zum Theil auch für andere Staaten mit bevollmächtigt waren, und woraus das Comité bestand: Oesterreich, Preußen, Baiern, K. Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Gr. Hessen, Holstein u. L. und Luxemburg (q). — — Diese Militär-Commission wurde nach

---

(m) Mitglieder des B. T.-Ausschusses in Militär-Sachen: Graf Buol, Graf Goltz, Frhr. v. Aretin, v. Martens, Frhr. v. Wangenheim, Graf Eyben und Frhr. v. Plessen.

(n) XXII. 108. de 1818. Hier die Legitimationen für Oesterreich, Preußen, Baiern, K. Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen und Gr. Hessen.

(o) 1818. XXV. 112. Hier die Legitimation für Holstein und Lauenburg. — XXVI. 126. Legitimationen für Mecklenburg und für Gr. u. H. Sachsen. — XXX. 145. Legitimationen für Luxemburg und für Braunschweig. — XXXII. 152. Legitimationen für Nassau, für Oldenburg und für die Hansestädte. —

(p) XXII. 109. de 1818.

(q) Das Comité war aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt: — Präsident: Geheimer Rath Frhr. v. Wessenberg; Abgeordnete: für Oesterreich General-Major Frhr. v. Steigentesch; für Preußen General-Major Frhr. v. Wolzogen:

Beendigung ihrer technischen Arbeiten zu den aufgestellten Grundzügen der Kriegsverfassung (s. §. 316.) noch in demselben Jahre wieder aufgelöst, und zwar in derselben letzten Sitzung dies. J. (r) nach Vorlage jener Grundzüge, wobei ihr die B. V. ihren Dank zu erkennen gab (die deßfalls eventuell entworfene Note des Präsidial-Gesandten an den Präsidenten des Militär-Comité's wurde sogleich nach gefaßtem Beschluß verlesen). — Man hielt hier indeß eine fernere technische Hülfe für die Militär-Angelegenheiten erforderlich und beschloß Instructionen deßhalb zu erbitten.

## §. 316.

### b. Resultate der Berathungen, und fernere Verhandlung.

Vorlage der Commissions-Arbeiten: Grundzüge der Kriegsverfassung in X. Abschnitten; (u. vorl. Bestimmungen üb. d. B.-Festungen). Verlaßnahme.

Nicht früher als am 12ten October, in der letzten Sitzung des Jahres 1818 (s) konnten die Arbeiten der beiden Commissionen der Bundesversammlung vorgelegt werden. Der Bundestags-Ausschuß entschuldigte in dem den Arbeiten beigefügten Commissionsberichte sich und das Militär-Comité über diese Verspätung mit der Weitläuftigkeit

für Baiern General-Major v. Maillot; für K. Sachsen und Gr. u. H. Sachsen Major v. Minkwitz; für Hannover und für Braunschweig General-Lieutenant v. Hinüber; für Württemberg General-Major Frhr. v. Varnbühler; für Baden Oberst v. Freydorff; für Kurhessen General-Major v. Ochs; für Gr. Hessen General-Lieutenant Frhr. v. Weyhers; für Holstein und Lauenburg, für Mecklenburg, für Oldenburg und für die Hansestädte Oberst v. Haffner; endlich für Luxemburg und für Nassau Oberst v. Wildemann.

(r) LI. 234. de 1818, Nro. 3. des Beschlusses.

(s) LI. 234. de 1818.

des Geschäfts, der Menge nöthiger Vorarbeiten und zufälligen außer dem Wirkungskreise der beiden Ausschüsse liegenden Verwickelungen. Die Commissarien legten dann zur vollständigen Einsicht die Acten der beiden Commissionen vor, indem sie das Resultat des Bundestags-Ausschusses übergaben, welches aus den Grundzügen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes und aus vorläufigen Bestimmungen über die Bundesfestungen besteht, von dem erläuternden Commissionsbericht begleitet (t). Dieser Bericht geht, nach Erzählung, in welcher Art beide Ausschüsse ihre Arbeiten begonnen und vollendet, zur Erläuterung und Erörterung der einzelnen Materien, Abschnitte und Paragraphen über. — Hier ist nur von den Grundzügen der Kriegsverfassung die Rede. Erst rechtfertigt der Bericht die angenommene Eintheilung derselben und geht selbige dann nach Ordnung der Abschnitte in der Art durch, daß bei jeder Materie die leitenden Ansichten im Allgemeinen bezeichnet, und dann bei mehreren einzelnen Details die Motive näher angegeben und einige vom Militär-Comité abweichende Ansichten bemerkt werden. — — In Uebereinstimmung mit dem Antrag des B. T.-Ausschusses wurde in dieser Sitzung sogleich über solche Grundzüge beschlossen: die definitive Berathung hierüber, nach eingeholten Instructionen, am 7ten Jänner 1819 wieder zu eröffnen. — — Die 10 Abschnitte, woraus die Grundzüge bestehen, sind: 1) Stärke des Bundesheeres; 2) Verhältniß der Waffengattungen; 3) Eintheilung; 4) Bereithaltung im Frieden; 5) Mobilmachung; 6) Oberfeldherr; 7) Corpscommandanten; 8) Bildung des Hauptquartiers; 9) Verpflegung; 10) Gerichtsbarkeit. (Von den vier Beilagen stellt die erste die Matrikel, die zweite die Eintheilung dar, beide tabellarisch; die dritte Beilage zeigt den Munitionsbedarf und die vierte enthält Vorschriften über die Gendarmerie). Hier folgen sie einzeln ihrem Hauptinhalte nach:

---

(t) Ebendas. Anlage Ziff. 36 und 37.

## §. 317.

### I. Stärke des Bundesheeres. — II. Verhältniß der Waffengattungen.

I. Stärke des Bundesheeres. »Das Bundesheer besteht aus einem Procent der Bevölkerung aller Bundesstaaten, sowie dieselbe in der Bundes-Matrikel (u) angegeben ist (§. 1.) — Die Reserve des Bundesheeres besteht aus einem halben Procent der Bevölkerung aller Bundesstaaten (§. 3.) — Zwei Drittheile der Reserve werden für außerordenliche Fälle als Verstärkung zum Ausrücken bereit gehalten. Das letzte Drittheil bleibt in jedem Bundesstaate als Stamm zurück, und wird nach dem Ausrücken der ersten zwei Drittheile wieder auf die vorige Reservestärke ergänzt, um das Ergänzungs-Depot zu bilden«* (§. 5.) — (Aufstellung des Heeres §. 2., und der Reserve §. 4. Größeres Aufgebot §. 6. Ergänzungsweise §. 7.—11. Streitbare Mannschaft §. 12.)

II. Verhältniß der Waffengattungen. »Das numerische Verhältniß der Reiterei ist 1/6 der Gesammtzahl der Bundesmacht (wovon höchstens 1/5 schwere Cav.) (§. 13). — Von der Artillerie gehen 2 Stücke Geschützes auf 1000 M. (§. 14). Das Verhältniß des Calibers ist: 1/4 Haubitzen, 1/4 12pfünder, 2/4 6pfünder. 1/5 der Gesammtzahl ist reitende Artillerie. (§. 15.) Die Bedienung ist, auf 1 Stück 31 Mann. (§. 16.) — Für Pioniers und Pontoniers wird das Verhältniß des hundertsten Theils der Armee festgesetzt (§. 17). — Das numerische Verhältniß des Fußvolks ergibt sich von selbst, wenn die Reiterei, die Artillerie-Mannschaft, die Pioniers und Pontoniers von der Gesammtzahl des ganzen Heeres abgezogen werden.«* (§. 18). 1/20 des Fußvolks besteht aus Scharfschützen. (§. 19.) —

---

(u) Ebendas. Ziff. 36. Beil. I. S. Repert. §. 73.

»Es bleibt den Bundesstaaten überlassen, zur Bildung ihrer Contingente auch Landwehre zu verwenden, doch muß dieselbe gleich den Linientruppen geübt, ausgerüstet und schlagfertig seyn« * (§. 20). — (Die näheren Bestimmungen über innere Einrichtung der Landwehr bleiben den einzelnen Regierungen überlassen. S. Comm. Ber.) — »Der Landsturm, als eine Anstalt für den Augenblick der Gefahr, nicht in das geregelte System des Kriegs gehörig, bleibt dem Ermessen der einzelnen Bundesstaaten überlassen« (§. 21.)

## §. 318.

### III. Eintheilung des Bundesheeres.

III. Eintheilung des Bundesheeres. Die leitenden Principien, von welchen die Commission ausging, werden in dem Bericht derselben so bezeichnet: Zuerst Verbindung der möglichsten Einheit des Bundesheeres mit der möglichsten Selbstständigkeit der Theile: freie Kraft im Ganzen mit Beobachtung der Gleichheit der Rechte. Dann Fürsorge, daß die Zusammenstellung schon in Zeiten der Ruhe auf feste Grundlagen gestützt sey, um im eintretenden Fall möglichst schnell nach jeder Seite, wo Gefahr droht, zu wirken. Vorsichtige Vermeidung feindlicher Richtung gegen einen einzelnen Nachbarstaat. Vermeidung jeder Idee einer dem Bundeszweck widerstrebenden Scheidungslinie. Geeignete Rücksichtnahme auf die Forderungen der Kriegskunst, auf geographische Lage der Bundesstaaten, auf die verwandtschaftlichen Verhältnisse ihrer Herrscher und auf einzelne Wünsche und Convenienzen. Jedes Armeecorps muß als selbstständiger Körper mit den andern zum Ganzen kräftig mitwirken. Dieses alles im Auge habend, sagt der Bericht, sey man endlich über die in der Beilage 2 anliegende Eintheilung in 10 Armeecorps (v) einig geworden,

---

(v) S. die dem §. 332 angehängte Tabelle, welche jedoch auf

jedes im Durchschnitt zu 30,000 M. nach Maaßgabe der neueren Erfahrungen. Nach diesem Commissions-Plane besteht das Bundesheer aus 7 ungemischten und 3 combinirten Armeecorps, welche ohne weitere Benennung nach Nummern bezeichnet werden (deren jedes in Abtheilungen von Divisionen, Brigaden, Regimentern ꝛc. zerfällt), als: das I. II. und III. von Oesterreich, das IV. V. u. VI. von Preußen, das VII. von Baiern, das VIII. IX. u. X. von allen übrigen als combinirten Contingenten. — Die Grundzüge enthalten: »Das Bundesheer ist gesetzlich ein Heer: es wird von einem Feldherrn befehligt (§. 22). — Die innere Eintheilung wird schon im Frieden bestimmt und für den Krieg vorbereitet. Es sollen hierbei die allgemeinen Zwecke mit den einzelnen Interessen der Bundesglieder in Verbindung gesetzt, und jeder Schein von Suprematie eines Bundesstaates über den andern, auch im entferntesten Sinne, beseitigt werden.«* (§. 23.) — »Kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere Armeecorps für sich allein bildet, darf Contingente anderer Bundesstaaten mit den Seinigen in eine Abtheilung vereinigen«* (§. 24.) — »Die Armeecorps (minimum à 2 Divisionen) zerfallen in Abtheilungen von Divisionen (min. à 10,000 M.), Brigaden (Inf. Br. min. 3,200 M.), Regimentern (Cav. Reg. min. 4 Schwadronen), Bataillons (Inf. Bat. min. 800 M.), Schwadrons und Compagnien (im Durchschnitt 150 M.) und Batterien (à 6 od. 8 Stücke). Die die Stärke eines Bataillons, einer Schwadron oder einer Compagnie nicht völlig erreichenden Contingente sollen doch für sich diese Abtheilungen bilden können (§. 25. u. 26.). — »Die combinirten Corps und Divisionen, welchen vorzüglich diese numerischen Verhältnisse

---

verschiedene Discussionen in Betreff des VIII. und IX. Armeecorps nach einem K. Sächsischen Vorschlage abgeändert wurde. Die Eintheilung dieser beiden Corps im Commiss. Plan s. am Schl. d. §. 324.

zur Norm dienen, vereinigen sich über die gesetzlichen Abtheilungen und die verschiedenen Waffengattungen, bei dessen Fehlschlagen die B. V. entscheidet.« (§. 27. u. 28.) (Cavallerie- und Geschütz-Reserven der Corps §. 29.)

### §. 319.

IV. Bereithaltung im Frieden. — V. Mobilmachung des Bundesheeres.

IV. Bereithaltung im Frieden. Als wesentlichsten Gesichtspunct gibt der Commissionsbericht an: »eine ståte Rüstung bei der möglichsten Schonung der Kräfte.« — Grundzüge: »In jedem Bundesstaate muß das Contingent von einem Procent der Bevölkerung so marsch- und schlagfertig erhalten werden, daß es vier Wochen nach der von dem Bunde erfolgten Aufforderung in allen seinen Theilen zur Verfügung des Oberfeldherrn gestellt werden könne«* (§. 30). — »Eben so müssen die Reserven spätestens in sechs Wochen nach dem Aufbruche des stehenden Heeres völlig aufgestellt, und zwei Drittheile derselben marsch- und schlagfertig seyn.«* (§. 31.) — (Bereithaltung der Waffengattungen, des Materials der Rüstung, und der Vorräthe in den Zeughäusern (§. 33.). — »Die Contingente des stehenden Heeres müssen auch im Frieden vollständig erhalten werden. Doch kann hier auch zeitliche Beurlaubung nach einem gewissen (§. 35. enthaltenen) Maaßstabe statt finden.« (§. 34). — »Für ⅔ der Reserve müssen die Cadres auch im Frieden bestehen (§. 32. 36). — Die Gesammt-Mannschaft der Contingente eines jeden Bundesstaates, nämlich 1 Procent der Bevölkerung, muß alle Jahre vom Urlaub einberufen, und wenigstens durch vier Wochen im Dienst und Gebrauch der Waffen geübt werden (§. 36.) — Die Bundesstaaten werden jährlich der Bundesversammlung den Stand der

Contingente durch ihre Gesandten vorlegen lassen«* — »Ueber die Art der Musterung werden sich die Divisions-Mitglieder einverstehen; (§. 37.) und über die jährlichen Waffenübungen die kleineren Contingente« (§. 38). — »Zwischen sämmtlichen Bundesstaaten wird ein allgemeines Cartell (zuerst davon in den Baierischen u. K. Sächsischen Votis) über Auslieferung aller dienstthuenden wie dienstpflichtigen Individuen abgeschlossen, von den europäischen Mächten, welche Bundesglieder sind, auch für ihre Länder außer dem Bunde.« (§. 39. u. Commiss. Ber.)

V. Mobilmachung des Bundesheeres. Leitendes Princip: »möglichste Gleichförmigkeit und Kraft der Einheit.« — Grundzüge: »Der Bund beschließt bei dem Ausbruche des Krieges, ob von jedem Bundesstaate nur ein Theil des Contingents oder das Ganze zu stellen ist; dann auch über die Reserve, ob die bereit zu haltenden zwei Drittheile derselben zugleich mit dem Heere ausrücken sollen oder die Verfügung darüber dem Oberfeldherrn zu überlassen ist.« (§. 40). — »Der Oberfeldherr schreibt dem ausrückenden Bundesheer ein allen Contingenten gemeinschaftliches Erkennungszeichen vor.« (§. 41.) — Bei der Vereinigung eines gemischten Armeecorps wird der Sold, wenigstens durch eine Kriegszulage, gleichgestellt (§. 42). — Ein bestimmtes Reglement wird zur möglichsten Gleichheit der Naturalverpflegung der Truppen im Felde vereinbart werden« (§. 43). — »Die Art der Bekleidung der Truppen bleibt dem Ermessen jedes Bundesstaates überlassen« (§. 44.) — »Die Bewaffnung wird bei jedem Armeecorps möglichst gleichförmig seyn« (§. 45.) — Hier noch außerdem von Munition (§. 46), Aerzten und Hospitälern (§. 47 u. 48), Feldbäckereien (§. 49), Transport (§. 50), Waffenübungen und Dienstreglement (§. 51) und dem Rang der Stabsofficiere (§. 52).

## §. 320.

### VI. Oberfeldherr. — VII. Corps-Commandanten.

VI. Oberfeldherr. — Der leitende Grundsatz war hier: »dem Feldherrn ist die ausgedehnteste Gewalt in seinem Wirkungskreise zu verleihen, verbunden mit der größten Verantwortlichkeit.« Nur hierdurch glaubte man die gehörige Kraft und schnelle Wirksamkeit in die Operationen bringen und den Feldherrn auf gleiche Linie mit einem Heerführer eines Staates und gleicher Truppen erheben zu können. Aus den in den Abstimmungen schon entwickelten Gründen und den Directiv-Normen bestimmte sich: — »Der Oberfeldherr wird jedesmal bei eintretendem Kriege in der engeren B. V. erwählt. Seine Stelle hört im Augenblicke, wo die Verhältnisse des Friedens eintreten, wieder auf (§. 53.) — Er verhält sich zum Bunde wie jeder commandirende General zu seinem Souverain und die B. V. ist daher seine einzige Behörde rc. (§. 54 u. 55.) — Hat der in Eid und Pflicht genommene Oberfeldherr seine allgemeine Instruction erhalten, so bleibt es ihm überlassen, den Operationsplan nach seiner (alleinigen) Ansicht, wie es die Umstände fordern, zu entwerfen und auszuführen. Denselben ist er jedoch der B. V. schriftlich vorzulegen gehalten, sobald zur wirklichen Ausführung geschritten seyn wird (§. 56. 57.) — Für die zwischenzeitige Nachfolge im Obercommando ernennt die B. V. zugleich mit dem Oberfeldherrn einen General-Lieutenant des Bundes, mit ganz gleichen Rechten wie die des Oberfeldherrn (§. 58.). (Hierzu können auch Corpscommandanten gewählt werden, §. 59.) — Der Oberfeldherr darf zur Erreichung großer Vortheile und bei Verzugsgefahr, Uebereinkünfte zur Einstellung der Feindseligkeiten abschließen; allgemeine Waffenstillstands-Verträge nur unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes« (§. 60.) — In Ansehung der zeitlichen Detachirungen (sagt d. Comm. Bericht) und Bildung großer (Cavallerie- und Artille-

rie=) Massen und Reserven, nach den Forderungen des neuern Kriegssystems, ist in dem Entwurf dem Oberfeldherrn alle Freiheit gelassen, welche mit der Handhabung der gesetzlichen Heeres=Eintheilung (s. die vorhergegangenen Abstimmungen von Baiern, K. Sachsen, Württemberg, Kurhessen und der 16. Stimme) und mit der Selbstständigkeit und Schlagfertigkeit der Corps vereinbar ist (§. 61 — 64.) — (Von Musterung der Mannschaft und des Materiellen §. 65. — Von Marsch= und Verpflegs=Anordnungen §. 66. — Von Ehrenzeichen §. 67. — Von Armeebefehlen §. 68.) — »Der Oberfeldherr hat das Recht, sich den General=Quartiermeister, den dirigirenden General=Adjutanten, den General=Auditor und den dirigirenden Arzt zu wählen, auch seinen Generalstab selbst zu bestellen; — die übrigen Chefs im Heere (vid. §.) werden vom Bunde, mit Rücksicht auf die Vorschläge des Feldherrn, gewählt und in Pflicht genommen (§. 69.) — Den Bundesstaaten volle Beruhigung über gleichmäßige Behandlung aller Theile des Bundesheeres (§. 70.) zu verschaffen, wird aus jedem Armeecorps ein höherer Officier in das Hauptquartier abgesendet, um dessen Interesse daselbst zu vertreten, und (in der Regel) als Organ zwischen dem Feldherrn und den einzelnen Regierungen und Corps. Die einzelnen Divisionen der combinirten Armeecorps zu vertreten, kann diesem höheren Officier von jeder Division einer von niedrigerem Range beigegeben werden (§. 71 — 73.) — (Jeder höhere Wirkungskreis schließt den minderen gleichzeitig aus. Der Feldherr kann nicht zugleich ein Contingent befehligen u. s. w. §. 74). — Der Oberfeldherr ist für fehlerhafte Entwürfe, oder Irrthümer in großen Combinationen persönlich dem Bunde verantwortlich, der ihn einem (bloß aus Generalen bestehenden) Kriegsgericht unterwerfen kann.« (§. 75).

VII. Corps=Commandanten. (§. 76—85.) — Hier treten fast überall dieselben Bestimmungen wie unter

Abschnitt VI analog ein, so viel deren auf den engeren Wirkungskreis anwendbar sind. — Dieselbe Analogie hat bei den Verhältnissen der Divisions- und Brigade-Commandanten statt.

### §. 321.

VIII. Bildung des Hauptquartiers. — IX. Verpflegung.

VIII. Bildung des Hauptquartiers. »Die Leitung der Armee zerfällt in drei Abtheilungen (§. 86 — 89): — 1) die Leitung der Operationen und Bewegungen, besorgt durch den General-Quartiermeister; — 2) die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes, der innere Dienst, unter der Leitung des dirigirenden General-Adjutanten; — 3) die ökonomische Leitung, die Pflege und Wartung des Heeres, unter dem General-Intendanten, mit Zutheilung höherer Beamten von den ungemischten Corps und jeder Division der gemischten Corps.« — (Von Unterzeichnung der Befehle und Berichte §. 90. — Chefs des Genie- und Artillerie-Wesens, und der Heerespolizei §. 91). — Man hielt es für am angemessensten, bloß die allgemeinen Bestimmungen zu treffen und die übrige Bildung des Hauptquartiers dem Ermessen des Feldherrn zu überlassen.

IX. Verpflegung. — »Dem General-Intendanten ist von jedem Armeecorps ein Bevollmächtigter beizugeben, welchem, bei gemischten Corps, von den einzelnen Staaten eigene Landescommissarien zugeordnet werden können. Diese bilden zusammen das Verpflegungs-Comité, indem sie für Herbeischaffung des Bedürfnisses, möglichste Schonung des Landes und gleiche Vertheilung der Lasten sorgen. Nur durch sie, nicht unmittelbar, können die

Magazine §. 96. — Verproviantirung der Festungen und Verbindungslinien mit dens. §. 97. u. 98; Kriegsgefangene §. 99, Vorbehalt). — Die Vergütung von Durchmarsch- und Cantonirungskosten (vgl. die vorhergegangenen Vota von Baiern, Württemberg, Baden, Kurhessen rc.), sowie von andern allgemeinen Leistungen, wird durch eigne Uebereinkünfte zwischen den Bundesstaaten und wo möglich durch eine mit Berücksichtigung der besondern örtlichen Verhältnisse abzuschließende allgemeine Convention bestimmt werden (§. 100). — (Militärstraßen und Etappenplätze, Verpflegung rc. §. 101; baare Bezahlung §. 102). — Zur Ausgleichung der hieraus entspringenden gegenseitigen Forderungen soll das Verpflegungs-Comité zugleich als Liquidationsbehörde bestellt werden (§. 103). Bis zum Abschluß jener Verabredungen oder einer allgemeinen Uebereinkunft hat jeder Bundesstaat für die Verpflegung seiner Truppen innerhalb der Bundesstaaten selbst zu sorgen« (§. 104).

## §. 322.

### X. Gerichtsbarkeit. — Schluß.

X. Gerichtsbarkeit. — Als wesentlichste Rücksicht wurde vorausgesetzt, daß dieselbe in der Hauptsache bei den Corps und den Unterabtheilungen (Divisionen und Brigaden) bleiben und der Oberfeldherr damit nicht mehr be-

lästigt werden müsse, als es durchaus nothwendig sey (Comm. Ber., dazu s. §. 105 — 108). — »Der Oberfeldherr hat das Recht, das Martial-Gesetz in Feindeslanden zu verkünden und anzuwenden; in den Bundesstaaten aber soll er sich hierüber mit den betreffenden Regierungen benehmen (§. 109, auch Standrecht). — Wo es sich von militärischen Hauptverbrechen handelt, welche auf den Bestand des Heeres einwirken, wie Meuterei, Meineid, Verrath, Feigheit, Feldflüchtigkeit, Insubordination: hierüber sind allgemeine gleichförmige Kriegsartikel zu entwerfen« (§. 109 — 113). — Zur Handhabung der Heerespolizei wird eine eigne Gensdarmerie (s. Badisches Votum) errichtet, deren Minimum auf zwei vom Hundert der Reiterei angenommen und welche Zahl in das Cavallerie-Contingent eingerechnet wird. Sie steht unter dem Chef der Heerespolizei (§. 114 und Anlage 4).

Der Schluß des Commissions-Berichtes enthält die Gründe, warum der Bundeskosten nur in Bezug auf Durchmarsch u. s. w. Erwähnung gethan worden, warum zur Zeit noch Bestimmungen fehlen über die Kriegscasse (die man auch für den Frieden nicht umgehen zu können glaubte), Besoldungen, Artillerie-Parks und Pontons-Trains, und die Verhältnisse der vom Feinde besetzten Bundesstaaten ꝛc.

## §. 323.

### Abstimmung und Annahme der Grundzüge im Allgemeinen. — Weitere vertrauliche Erörterungen.

Oesterreich eröffnete die Sitzungen des Jahres 1819 am 21sten Januar mit seiner Abstimmung (w) über die Grundzüge der Kriegsverfassung. Es trat darin den An-

---

(w) I. 4. de 1819.

trägen der beiden Ausschüsse im Allgemeinen bei, und bemerkte dazu, es müsse hierbei von einem Grundsatze ausgehen, welchen es jederzeit als eine der ersten Bedingungen seines Beitritts zum deutschen Bunde betrachtet habe, daß nämlich bei allen Fragen, wo es auf Festsetzung von Modalitäten organischer Bundes-Einrichtungen ankomme, die Mehrheit als entscheidend zu achten sey; nur durch unverbrüchliche Handhabung dieses Grundsatzes könne die Bundesverfassung gedeihen, sowie dessen Verletzung täglichen Stoff zur Auflösung des deutschen Nationalbandes bereiten würde. — Ueber die Corps-Eintheilung enthält das Votum folgendes: Oesterreich habe bei dem Beginnen des Geschäftes geglaubt, von allen vorläufigen Corps-Eintheilungen im Friedensstand abstrahiren und dem Zeitpuncte des anerkannten Bedürfnisses vorbehalten zu sollen. Wie nun auch jetzt schon, abgesehen von seinen individuellen Ansichten und Wünschen, eine bestimmte Corps-Eintheilung sich bilden würde, hoffe man doch mit vollem Vertrauen, daß das Resultat der Berathungen über die wichtige Gesammtangelegenheit darthun werde, wie sämmtliche Bundesglieder, gemahnt durch die bitteren Erfahrungen der Vergangenheit, ihre Ehre und ihr Wohl nur in der Unterordnung aller einzelnen Meinungen und Wünsche unter das Interesse der Gesammtheit suchen und finden, und aus Achtung für die Einheit des deutschen Verbandes am wenigsten zur Annahme einer Eintheilung sich hinneigen würden, welche auf eine politische Trennung Deutschlands hinzudeuten scheinen könnte. — (Die dieser Abstimmung angeschlossene Punctation über eine Militär-Commission kommt weiter unten vor). — Die in der ersten und den nachfolgenden Sitzungen zu Protokoll gegebenen Abstimmungen sämmtlicher Gesandtschaften (x) waren einstimmig

---

(x) Diese waren 1818: Preußen I. 4., IV. 22. und nachträglich V. 25. — Baiern I. 4. — K. Sachsen III. 18. — Hannover II. 12. — Württemberg III. 18. — Baden IV. 22. — Kur-

für die Annahme der Grundzüge im Allgemeinen als Grundlage der zu fassenden definitiven Beschlüsse, mit Vorbehalt besonderer Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen derselben, zunächst abgesondert (y), zum Behuf vertraulicher Berathungen zu übergeben, da solche am vorzüglichsten zur Vorbereitung ihrer Erledigung geeignet seyn würden (Baiern, welchem Württemberg beitrat, wünschte die einzelnen Bemerkungen zuerst an den bestehenden Bundestags-Ausschuß gebracht). — Dieselben Gesinnungen, welche Oesterreich über Verzichtleistung auf Privatinteresse bei den höheren Zwecken des Gemeinwohles an den Tag gelegt hatte, sprachen noch aus verschiedenen Abstimmungen. Holstein u. L. unter andern erklärte hierüber: wiewohl die vorgeschlagene Organisation des Bundesheeres nicht allen auf Localitäten und bestehende Einrichtungen gestützten Wünschen verschiedener Bundesglieder sowohl als auch seinen eigenen vollkommen entspreche, und hauptsächlich von den Bundesgliedern, die zugleich europäische Mächte seyen, bedeutende Opfer verlange, versage es dennoch ohne Berücksichtigung seiner eig-

---

hessen III. 18. — Gr. Hessen, Holstein u. Lauenburg, Luxemburg, Gr. u. H. Sachsen, Braunschweig und Nassau, Mecklenburg II. 12. — 15te Stimme I. 4. — 16te Stimme II. 12. — 17te Stimme III. 18.

(y) Solche einzelne Bemerkungen auch wohl vollständige Abstimmungen wurden loco dictaturae gedruckt. Zur I. Sitzung: K. Sächsische Abstimmung (welcher später Gr. Hessen beitrat) Hannövrische, Luxemburgische u. Nassauische Bemerkungen; — Zur II. Sitzung: Gr. Hessische und Gr. und H. Sächsische Bemerkungen; — Zur III. Sitzung: Baierische und Badische Bemerkungen, Württembergische Abstimmung; — Zur IV. Sitzung: Preußische Bemerkungen über Abstimmungen und Bemerkungen versch. Gesandtsch.; Bemerkungen von Baden, Oldenburg, der 16ten und der 17ten Stimme; — Zur V. Sitzung: nachträgliche K. Sächsische Bemerkungen. — Die Registraturen über die einzelnen §§. s. Note b.

nen Wünsche zum wesentlichen Vortheil der Gesammtheit den Grundzügen seinen Beitritt nicht. — In demselben Sinn wie Oesterreich stimmte auch Mecklenburg. — Der Preußische Gesandte gab nach gefaßtem Bundesschluß, welcher hier folgt, noch eine durch die verspätet eingegangenen Instructionen seines Hofes veranlaßte nachträgliche Erklärung zur Bekräftigung seiner früheren Aeußerungen, zu Protokoll (z). Sie empfiehlt gleichfalls im Allgemeinen vertrauensvolle Annäherung und Mittheilungen, worin man sich bemühe, entstehende Schwierigkeiten zu beseitigen, und einseitige Wünsche und Convenienzen, welche die Aufopferung viel wichtigerer Interessen von andern Bundesgliedern forderten, den Ansichten der Majorität unterzuordnen, womit Preußen sich Oesterreich anschließt. — — Man zog unter allgemeiner Zustimmung als Resultat der vorläufigen Vereinigung am 11. Februar 1819 (a) den Bundesschluß: »daß die über die Kriegsverfassung des deutschen Bundes von dem dazu angeordneten B. T. Ausschuß bearbeiteten Grundzüge und vorläufigen Bestimmungen über die Bundesfestungen im Allgemeinen und Wesentlichen, als Vorarbeit und Grundlage zur endlichen Festsetzung eines gemeinsamen Vertheidigungs-Systems des deutschen Bundes, hiermit angenommen wären, und darüber unverzüglich ein definitiver Beschluß gefaßt werden solle, nachdem nur die deßfallsigen Wünsche und besondern Bemerkungen zu einzelnen Puncten noch weiter zuvor in vertraulicher Sitzung (b) vorgebracht, darin erörtert, und hiernächst an den B. T.-Ausschuß zur Zusammenstellung und allenfalls zu Ausgleichungs-Vorschlägen gewiesen worden.« *

---

(z) V. 25. de 1819.

(a) IV. 22. de 1819.

(b) Zunächst, in diesem Jahr, 3 Registraturen über vertrauliche Berathschlagungen, zu den Sitzungen VII, VIII und XI. de 1819

## Verhandlungen über die Eintheilung des Bundesheeres.

### §. 324.

### Discussionen über den Eintheilungs-Plan des B. T. Ausschusses. — Zwei andere Pläne.

Die meisten Bundesglieder waren mit der in der Commissions-Arbeit vorgeschlagenen Tabelle der Eintheilung zufrieden, doch behielt man sich fast allgemein auch hierüber Erklärungen bei sich ergebender Verschiedenheit der Ansichten bevor. Diese blieb nicht aus; wie früherhin ward auch jetzt wieder die Eintheilung in Armeecorps der Gegenstand verschiedener Discussionen. — Zuerst erklärte sich Gr. Hessen folgendermaaßen: die Zusammensetzung des 8ten Corps entspreche keineswegs den gerechten und billigen Erwartungen der Hessischen Häuser; gern werde Gr. Hessen jedoch seinen besondern Wünschen entsagen, sey dieß dem Ganzen vortheilhaft und stimmten alle Bundesglieder diesem Plane bei. Beides sey nicht der Fall, und so hege es die Hoffnung, man werde seinem beigelegten Plane (c) Beifall geben, wodurch einem schon längst gehegten Wunsche der Vereinigung beider Hessen mit Württemberg und Baden zu einem Corps entsprochen werde. Weit entfernt daß derselbe dem Ganzen Nachtheil bringen könne, seyen dabei die verwandtschaftlichen Verhältnisse (in Hinsicht der Sächsischen Häuser, beider Hessen, Luxemburg und Nassau), sowie die geographische Lage (Sachsen mit seinen Nachbarstaaten vereint und die südlichen Territorien verbunden) bestmöglichst berücksichtigt worden; überdem nähere sich dieser Vorschlag dem Commissions-Vertheilungsplan, das zehnte Armeecorps bleibe nemlich ganz unverändert und in Hinsicht der Stärke differire es auch nur um 274 Mann; endlich stimme derselbe

---

(c) Er steht am Schluß dieses §.

mit dem Oesterreichischen Votum überein, da er keine Deutung einer bezweckten politischen Trennung Deutschlands zulasse, indem die Vereinigung beider Hessen eine hinlängliche Verbindung des nördlichen mit dem südlichen Deutschland begründe. — Dieser Abstimmung traten Württemberg und Baden (dieses eigentlich dem loco dictaturae abgedruckten Votum von Württemberg) vollkommen bei, nicht minder Kurhessen, welches folgendes hierüber zu Protokoll gab: so wenig der Kurfürst die mit dem Commissions-Entwurf verknüpft gewesenen Schwierigkeiten mißkenne und der Oesterreichischen Ansicht vollkommen beipflichte, daß in einem gesellschaftlichen Verbande der Einzelne seine Wünsche und Convenienzen den gemeinschaftlichen höheren Zwecken zum Opfer bringen müsse, so sehr überzeugt sey derselbe auch, daß jeder Einzelne die Berücksichtigung seiner dem Wohl des Ganzen nicht widerstreitenden Wünsche verlangen könne und hiervon ausgehend und in Uebereinstimmung mit dem von seiner Seite schon im verflossenen Sommer geäußerten Wunsche, vereinige er sich mit dem von Großherzoglich-Hessischer Seite in Antrag gebrachten Eintheilungsplan unter der Bemerkung, daß das dadurch beim neunten Armeecorps entstehende Deficit von 274 Mann durch Herüberziehung des Contingents von Waldeck sehr füglich ersetzt werden könne, wofern nicht durch weitere Hinzufügung der auch in den letzten Feldzügen damit vereinigt gewesenen Contingente von Lippe und Schaumburg-Lippe eine noch größere Gleichheit zwischen dem neunten und dem zehnten Armeecorps hergestellt werden wollte. — K. Sachsen trug sodann in Uebereinstimmung mit den mehrerwähnten Directivnormen und dem im Commissionsbericht vom October dess. Jahres hierüber ausgesprochenen Grundsatze darauf an, daß die Contingente der Herzoglich-Sächsischen Häuser Gothaischer Linie mit dem K. Sächsischen in eine Division vereinigt würden; sollte dieß aber eine zu bedeutende Veränderung in der vorgeschlagenen Tabelle zur Folge haben, so trage es auf Annahme eines andern

Entwurfes an, der den verwandtschaftlichen, geographischen und militärischen Rücksichten völlig angemessen sey. — Somit waren nun drei Plane der Bundesversammlung vorgelegt, der Commissionsplan, der Gr. Hessische und dieser eventuelle K. Sächsische. Beide letztere ließen das dritte der hier in Frage stehenden zusammengesetzten Corps, das Xte, ungeändert wie in der Commissions-Tabelle, dagegen zeigten sich wesentliche Verschiedenheiten in Ansehung der beiden ersteren, des VIIIten und IXten Corps. — Hier folgen die drei Tabellen zusammengestellt:

| Commissions-Plan. | Gr. Hessischer Plan. | K. Sächsischer Plan. |
|---|---|---|
| **VIII. Corps.** | | |
| K. Sachsen. | Württemberg. | Württemberg. |
| Württemberg. | Baden. | Baden. |
| Baden. | Kurhessen. | Beide Hohenzollern. |
| Beide Hohenzollern. | Gr. Hessen. | Liechtenstein. |
| Liechtenstein. | Hessen-Homburg. | Frankfurt. |
| | Beide Hohenzollern. | Luxemburg. |
| | Liechtenstein. | Nassau. |
| | Frankfurt. | |
| Summe 36,511. | Summe 36,785. | Summe 29,204. |
| **IX. Corps.** | | |
| Kurhessen | K. Sachsen. | K. Sachsen. |
| Gr. Hessen. | Gr. u. H. Sachsen. | Kurhessen. |
| Luxemburg. | Luxemburg. | Gr. Hessen. |
| Nassau. | Nassau. | Hessen-Homburg. |
| Gr. u. H. Sachsen. | Anhaltische Häuser. | Gr. u. H. Sachsen. |
| Anhaltische Häuser. | Schwarzburg. „ | Anhaltische Häuser. |
| Schwarzburg. „ | Reussische „ | Schwarzburg. „ |
| Reussische „ | | Reussische „ |
| Hessen-Homburg. | | |
| Frankfurt. | | |
| Summe 25,636. | Summe 25,910. *) | Summe 32,167. |

*) Nach Kurhessischem Vorschlag sollte (aus dem X. Corps) noch Waldeck, oder dazu noch Schaumburg-Lippe und Lippe mit diesem IX. Corps vereinigt werden. S. diesen §. oben.

Stimmenmehrheit bestimmt angesehen werden könne und die Art der Bildung der zusammengesetzten Armeecorps eine gemeinsame Bundesangelegenheit sey, zumal in Erwägung der Frage, wiefern diese oder jene Eintheilung als den allgemeinen Zwecken entsprechend angesehen werde könne: so sey es doch unbezweifelt wünschenswerth, da wo diese Rücksichten kein Hinderniß in den Weg legten, die Corps-Eintheilung so zu bilden, wie sie den Wünschen und Verhältnissen der zunächst betheiligten Bundesglieder am mehrsten entspreche. Die beiden von der Minorität vorgelegten einander völlig entgegenstehenden Plane zeigten die absolute Unmöglichkeit, die Wünsche eines jeden Einzelnen vollkommen zu befriedigen, und eben daher die Nothwendigkeit für Einzelne, die eine oder die andere Rücksicht der gemeinsamen Vereinigung zum Opfer zu bringen. Gewiß wäre es der Versammlung am erwünschtesten, wenn durch freie Vereinbarung derjenigen Bundesglieder, welche das 8te und 9te Armeecorps bilden würden, ein Plan zu Stande gebracht werden könnte, bei welchem der gesammten Bundesversammlung vor Ertheilung ihrer Zustimmung nur zu erörtern übrig bliebe, in wie weit derselbe die allgemeinen Zwecke und die zum Grunde gelegten Directiv-Normen genugsam erfülle. Eine solche Vereinbarung der betreffenden Gesandten werde

---

(d) V. 25. de 1819.

entweder sehr bald zu Stande kommen, oder die Hoffnung zu einer solchen liege so entfernt, daß man sich von der Abfassung eines verfassungsmäßigen Beschlusses über diese Sache nicht mehr abhalten lassen dürfe. — Der Vorschlag fand allgemein Beifall und somit wurde der Zusammentritt der betreffenden Gesandten zum Zweck einer solchen Vereinbarung beschlossen. Diese legten dann in der folgenden Sizzung (e) der Uebereinkunft gemäß das Resultat ihrer Zusammenkünfte vor, worauf man zu vertraulichen Besprechungen überging. In dieser vertraulichen Sitzung wurde von dem K. Sächsischen Gesandten, nachdem gegen mehrere bereits in Vorschlag gebrachte Plane zur Eintheilung der Contingente, welche das 8te und 9te Armeecorps bilden sollten, Widersprüche erhoben worden waren, ein neuer conciliatorischer Plan vorgelegt, wonach das 8te Armeecorps bestehen sollte aus den Contingenten von: Württemberg, Baden, Gr. Hessen, Hessen-Homburg, Frankfurt, Hohenzollern und Liechtenstein (zusammen 31,385 M. stark), das 9te Armeecorps aus den Contingenten von: K. und Gr. u. H. Sachsen, Anhalt, Schwarzburg, Kurhessen, Luxemburg und Nassau (zusammen 31,730 M. stark). Dieser Vorschlag wurde von der Mehrheit, jedoch mit Ausschluß der beiden Hessen, auch von einigen Gesandten unter Vorbehalt der Beistimmung gedachter beiden Höfe, angenommen, und endlich ersuchte man einhellig die beiden Hessischen Gesandten, über die gegenwärtige Lage möglichst schnell zu berichten und sich für Annahme des conciliatorischen Planes als eines dem Besten des Ganzen zu bringenden Opfers, bei ihren Höfen zu verwenden. — In Folge dessen eröffnete Präsidium die nächste (f) Sitzung mit der Frage, ob die betreffenden Gesandschaften ermächtigt seyen, sich über den conciliatorischen Plan zu äußern.

---

(e) VI. 28. de 1819.

(f) VII. 29. de 1819.

§. 326.

Abstimmung. Discussionen über diesen K. Sächsischen conciliatorischen Plan.

Der Preußische Gesandte, welcher ebenfalls eine neue Erklärung seines Hofes einzuholen übernommen hatte, eröffnete hierauf, Preußen könne sich sowohl aus überwiegenden militärischen Gründen, als auch weil der Commissions-Plan das Resultat einer schon zu vorläufiger Einigung gediehenen reiflichen Berathung sey, vorzugsweise nur für diesen Vorschlag erklären, doch wolle es dem conciliatorischen Plan seine Zustimmung nicht versagen, wenn er die Mehrheit für sich habe und die Vereinigung der streitenden Ansichten zu bewerkstelligen im Stande sey. — Beide Hessische Gesandten erklärten darauf in ihren Vorträgen auf das bestimmteste und nachdrücklichste, sie würden nie in eine Trennung willigen, welche, unvereinbar mit den Directivnormen über verwandtschaftliche und geographische Verhältnisse, zugleich ihre theuersten Interessen, ihre ältesten, wohlbegründeten und mit dem Zweck des Ganzen in Uebereinstimmung stehenden Wünsche den Convenienzen einzelner Bundesstaaten und schwankenden strategischen Combinationen zum Opfer verlange. Der Wunsch, daß beide Hessen mit Württemberg und Baden zu einem Armeecorps vereinigt werden möchten, fügte der Gr. Hessische Gesandte hinzu, sey in seiner neulichen Abstimmung mit Gründen unterstützt worden, welche der Großherzog nirgends widerlegt finde; aber auch dem K. Sächsischen ersteren Plane habe man als den Directiv-Normen entsprechend, die gebührende Gerechtigkeit widerfahren lassen. Beide Hessen beschränkten sich, um einen Beweiß ihrer Bereitwilligkeit zu geben, in ihren Schlußanträgen lediglich auf den Anspruch der Vereinignng der Hessischen Contingente zu einer Division, sich bereit erklärend, jeder unter Beachtung der Directiv-Normen zu beschließenden Corps-Eintheilung ihre Zustimmung

zu geben. — Präsidium äußerte sein Bedauern, daß die vorgetragenen Erklärungen der Hessischen Gesandten den Wunsch einer einhelligen Vereinigung auf den K. Sächsischen conciliatorischen Plan unerfüllt ließen, glaubte sich aber darum nicht weniger verpflichtet, auf eine nunmehrige definitive Entscheidung dieser Angelegenheit anzutragen. — Oesterreich eröffnete sofort die Abstimmungen: es könne sich nur für den K. Sächsischen conciliatorischen Plan, wenn dieser die Mehrheit erhalten sollte, erklären, weil derselbe den beschlossenen Directiv-Normen am besten entspreche. Die vielen, stets mißlungenen Versuche erheischten durchaus ein Opfer. Das den beiden Hessen angesonnene sey wohl der Billigkeit am angemessensten, weil es nur die minder wesentliche Bedingung, die Beachtung der verwandtschaftlichen Verhältnisse unbefriedigt lasse, die übrigen hingegen, namentlich die möglichst gleiche Stärke der Corps, möglichst erfülle. — Die übrigen Abstimmungen waren fast durchgängig übereinstimmend mit Oesterreich für Annahme des conciliatorischen Planes. Baiern äußerte, es stimme gerne jedem den Directiv-Normen entsprechenden, von den übrigen Bundesgliedern genehmigten Eintheilungsplane bei, jedoch mit der Bemerkung, die Vereinigung der beiden Hessischen Häuser, außerdem daß sie den mehrerwähnten Directiv-Normen entspreche, scheine vorzüglich dazu geeignet, die Idee einer dem Bundeszwecke widerstrebenden Scheidungslinie zwischen dem nördlichen und südlichen Deutschland entfernt zu halten. — Württemberg, welchem sich Baden anschloß, zählte in seinem Votum die verschiedenen in Antrag gebrachten Eintheilungs-Plane auf, mit den Bemerkungen im Einzelnen (und mit Verweisung auf seinen in der Conferenz gehaltenen (g) Vortrag), warum es denselben beitreten oder nicht beitreten könne, und bei dem letzten conciliatorischen

---

(g) VII. 29. de 1819, Anl. loco dictaturae.

Plane, welchem es seine Zustimmung ertheilte, mit Andeutung der Beseitigung einiger Gr. Hessischen Besorgnisse (näher entwickelt zu Ende des Vortrages in der Conferenz). Der Gesandte der 15ten Stimme erklärte, für diese Frage nicht mit Anweisung von seinen Committenten versehen, könne er nur für den Plan des Bundestags-Ausschusses stimmen. Die 16te Stimme stellte den größeren Staaten die endliche Berichtigung dieses Gegenstandes, da derselbe für sie von so hohem Interesse erscheine, anheim und empfahl die früher vertraulich geäußerten Wünsche seiner Committenten möglichster Berücksichtigung. — Da die beiden Hessen sich das Protokoll offen hielten, verstellte man die Ziehung des Beschlusses auf die nächste Sitzung.

## §. 327.

### Fortsetzung.

Hier (h) trugen zuerst die Gesandten der beiden Hessischen Häuser ihre Erklärungen gemeinschaftlich nach. Der Vortrag enthält zuerst eine Geschichtserzählung der Verhandlungen über den Punct der Eintheilung, verweis't auf das einzige allgemeine Bundesgesetz darüber, den Beschluß vom 9ten April verflossenen Jahres, geht in die Erklärung der betreffenden Stelle des Beschlusses ein, und verweilt dann besonders darauf, daß man den ersteren K. Sächsischen und dann den Gr. Hessischen Plan, welcher letztere in den Abstimmungen von Hessen noch besonders gerechtfertigt sey, nicht gehörig gewürdiget und demselben nun den conciliatorischen Plan substituirt habe, welcher dem Interesse und den wohlerworbenen Rechten des Hauses Hessen auf das empfindlichste widerstreite, indem er zerreiße, was Natur, freier Entschluß und die grundgesetzlichen Bestim-

(h) IX. 31. de 1819.

mungen vereinigt hätten. Ihre Königl. Hoheiten seyen überzeugt, die Rechte sämmtlicher Bundesglieder nicht höher ehren und dem Wohle des Ganzen sowie dem Geiste des gemeinsamen Verbandes nicht zusagender handeln zu können, als indem sie das verfassungsmäßig erworbene Recht, welchem zu entsagen die Versammlung dieselben durch Stimmenmehrheit zwingen zu wollen scheine, behaupteten; ein Recht das durch den allegirten Beschluß der Kathegorie von Modalitäten (worüber allerdings die Mehrheit zu entscheiden habe) entrückt sey, dessen Verweigerung endlich mit dem Art. 7. der Bundesacte in Widerspruch stehe, welcher in Fällen, wo es auf Annahme und Abänderung von Grundgesetzen 2c. ankomme, Stimmenmehrheit zu einem gültigen Beschlusse vorschreibe. In Folge alles dessen stimmten beide Hessen für Verwerfung des conciliatorischen Planes und Vereinigung über eine neue jenem Beschluß angemessene Eintheilung. — Präsidium erwiederte: die B. V. habe den beiden Hessen hinlängliche Beweise gegeben, wie sehr dieselbe ihre Wünsche ehre. Drei Eintheilungsplane, welche die Vereinigung der beiden Hessen ausgesprochen, seyen anfänglich von den Hessischen Häusern selbst abgelehnt worden [s. auch die Württembergische und Mecklenburgische nachfolgende Abstimmung (i)]. Diese Vorschläge und vielfältigen Versuche hätten die gehörige Beachtung der verwandtschaftlichen Verhältnisse erprobt, und die Nichtannahme der ersteren von Seiten der beiden Hessen dargethan, daß dieselben die verwandtschaftlichen Verhältnisse nicht als höchste Rücksicht betrachteten, wie dieß ohnehin nicht im Sinne jenes Beschlusses liege, da die gehörige Beachtung nicht anders verstanden werden könne, als, daß wenn kein Plan zu finden sey, welcher alle Wünsche befriedige, wenigstens jener beschlossen werden müsse, welcher verfassungsmäßig die meisten Stim-

(i) S. auch XII. 40. de 1819, Oesterreich, Hannover.

sischen Beschlusses nicht dahin auszulegen sey, daß gar keine Ausnahmen beschlossen werden könnten. — Dem Würtembergischen Gesandten schien noch ein Ausweg möglich, der nämlich, den conciliatorischen Plan, weil nothwendig bald etwas geschehen müsse, provisorisch anzunehmen und die Vereinigung über denselben den zunächst interessirten Höfen zu überlassen.

## §. 328.

### Schluß. — Annahme des conciliatorischen Plans durch Bundesschluß.

In Hinsicht der vorausgegangenen Erklärungen entgegneten wiederum gemeinschaftlich die beiden Hessischen Gesandten, der Präsidialvortrag enthalte keine Widerlegung ihrer Behauptung, die keineswegs dahin gehe, daß die Mehrheit nicht über die Corps-Eintheilung zu entscheiden habe, sondern nur dahin, daß die Bundesversammlung vor allem die Directiv-Normen möglichst zu beachten verbunden sey. Sie könnten die Behauptung nicht zugeben, daß ein alle Directiv-Normen berücksichtigender Plan bis jetzt nicht vorgelegt wäre, dieß widerlege der Gr. Hessische und erstere K. Sächsische (vielleicht ließe sich noch ein dritter denken). Sie hätten vorzugsweise dem Gr. Hessischen beigestimmt und subsidiarisch dem eventuellen Sächsischen, auch neuerdings die Zutheilung der Hessischen Division zu einem oder dem andern Corps gänzlich den Mitstaaten überlassen. Sie wie-

derholten ihren Schlußantrag, da sie in keinem Falle der Behauptung beistimmen könnten, daß eine solche Ausnahme verfassungsmäßig durch Mehrheit beliebt werden könne. — Der Württembergische Gesandte erwiederte: daß der eventuelle K. Sächsische Plan die Mehrheit für sich gewinnen könne, scheine ihm nur dann möglich, wenn man die Frage, ob Württemberg und Baden allein die Aufgabe, welche bei Vertheidigung des Oberrheins gemacht werden müsse, lösen könne, mit gutem Gewissen zu bejahen vermöge; müsse man sich im entgegengesetzten Fall mit Luxemburg und Nassau verbinden, so verstoße diese Verbindung ohne den Hinzutritt von Hessen-Darmstadt gegen die erste Directiv-Norm, die Berücksichtigung der geographischen Lage. — Die übrigen Gesandten bezogen sich sämmtlich auf ihre in der vorhergegangenen Sitzung abgegebenen Vota; Präsidium äußerte im Namen der B. V., daß man die Hoffnung nicht aufgebe, daß beide Hessen dem von der evidenten Mehrheit beliebten Plane noch beitreten würden, zu dessen Annahme man nun zu schreiten sich veranlaßt sehe. — Somit vereinigte sich die Mehrheit zu dem Beschluß: — »daß der in dem Protokolle der siebenten Sitzung vom 4. März 1819 §. 29 enthaltene Plan zur Eintheilung des achten und neunten Corps des Bundesheeres angenommen werde, wornach also I. das achte Armeecorps bestehen wird aus den Contingenten von 1) Württemberg, 2) Baden, 3) Gr. Hessen, 4) Hohenzollern-Hechingen, 5) Liechtenstein, 6) Hohenzollern-Sigmaringen, 7) Hessen-Homburg und 8) Frankfurt; II. das neunte Armeecorps aus den Contingenten von 1) K. Sachsen, 2) Kurhessen, 3) Luxemburg, 4) Nassau, 5) Sachsen-Weimar, 6) S. Gotha, 7) S. Coburg, 8) S. Meiningen, 9) S. Hildburghausen, 10) Anhalt-Dessau, 11) A. Bernburg, 12) A. Cöthen, 13) Schwarzburg-Sondershausen, 14) Schw. Rudolstadt, 15) Reuß ält. Lin., 16) Reuß j. Lin.«*

## §. 329.

**Nachträgliche Erklärung der beiden Hessen: provisorische Annahme des concil. Planes. — Antrag wegen Erläuterung der B. A. über Entscheidung durch Stimmenmehrheit.**

Die Gesandtschaften der beiden Hessen erklärten hierauf, es bleibe ihnen nach diesem Vorgange nichts übrig, als weitere Befehle einzuholen, weßhalb sie sich das Protokoll ausdrücklich offen hielten. — Dieselben trugen in der folgenden Sitzung (k) eine gemeinschaftliche Erklärung nach, worin sie sich zuerst noch einmal auf die in ihren früheren Abstimmungen ausgeführten Gründe berufen und sich noch besonders auf die Behauptung stützen, daß durch ihre Verbindung die Idee einer Scheidungslinie zwischen Nord- und Süd-Deutschland verschwinden würde. Alles dessen ungeachtet, schließt der Vortrag, und wiewohl sie ein hinlängliches Opfer zu bringen glaubten durch Annahme jeder Bestimmung, welche in der Heeresabtheilung die beiden Hessen vereine, erklärten sich Ihre Königl. Hoheiten dennoch bereit, der Bundes-Eintracht ein patriotisches Opfer ihrer Nachgiebigkeit zu bringen; nur um dieser Eintracht willen träten sie unter Vorbehalt des verfassungsmäßigen „Rechtes zur zeitigen Wiedervereinigung ihrer Contingente dem von der Mehrheit gefaßten Beschlusse in dem Maaße bei, daß sie denselben in Gemäßheit des Württembergischen Vorschlages als einstweilen geltende Verfügung und zwar bis zu dem Zeitpunct annähmen", wo auch über die Matrikel ein endlicher Beschluß gefaßt werden solle. — Endlich trugen beide Hessen noch darauf an, daß baldmöglichst eine genaue Bestimmung darüber entstehe, wann Stimmenmehrheit entscheide.

---

(k) XII. 40. de 1819.

## §. 330.

### Abstimmung und Discussionen hierüber.

Präsidium entgegnete hierauf, es hätte eine unumwundene Anerkennung des Beschlusses von den beiden Hessen gehofft und nehme sie heute in offenen Anspruch als Folge ihrer eigenen zum 9ten Sitzungs-Protokoll gegebenen Erklärung, indem darin eingestanden worden, daß die Mehrheit über Modalitätsfragen zu entscheiden habe. Der Beschluß vergangenen Jahres habe allerdings die Bestimmung über Modalitäten zum Inhalte; denn, wäre er ein organischer Beschluß, so hätte sich die Versammlung bei seiner Fassung nach Vorschrift der Bundes-Acte zu einem Plenum bilden müssen, welches bekanntlich nicht der Fall gewesen. Da nun jener einhellige Beschluß seine bindende Kraft keinesweges auf Einhelligkeit, sondern auf Mehrheit gründe, könne nichts gültiger seyn, als die Ausnahmen, welche eben diese Mehrheit aus bewegenden Gründen von den Normen zu beschließen befinde. Demnach stimmte Oesterreich dafür, daß es ohne hierdurch die dereinstige Erfüllung des Wunsches ihrer Vereinigung in ein Corps im mindesten ausschließen zu wollen, die Hessischen Höfe für durchaus verpflichtet halte, sich dem betreffenden Beschlusse zu fügen. — Diesem Votum traten die Gesanden von Preußen und K. Sachsen unumwunden bei, ersteres (s. auch Hannover und Baden) mit dem Bemerken, daß die beiden Hessischen Gesandten selbst nicht in Abrede gestellt hätten, daß die Mehrheit über die Corps-Eintheilung zu entscheiden habe. — Die übrigen Gesandtschaften waren pure für Aufrechthaltung des in der vorigen Sitzung gezogenen Beschlusses. (Der Gesandte der 16. Stimme, ohne Instruction über die in Antrag gestellte Frage (über Stimmenmehrheit), bezog sich im Allgemeinen auf sein voriges Votum, in der 7. Sitzung, s. §. 326). — Der Württembergische Gesandte erklärte, daß sein König die Trennung der beiden Hessen als ein

der Bundes-Eintracht auf rechtlich freie Weise gebrachtes Opfer dankbar anerkenne; doch setzte er hinzu: zweierlei scheine nicht zu bezweifeln, einmal daß einem Beschlusse, so lange er nicht aufgehoben, nachgelebt werden müsse; dann aber auch, daß wenn einmal der Zweck als ein nothwenwendiger anerkannt worden, über die Mittel seiner Erreichung eine Unentschiedenheit, würde diese auch durch einen Beschluß begünstigt, auf keine Weise geduldet werden könne. Der Hannövrische und Braunschweig und Nassauische Gesandte gab Folgendes zu Protokoll: der in Frage stehende Beschluß, seinem Gegenstande nach allerdings als ein organischer anzusehen, sey es, als nur im engern Rathe verfaßt, der Form nach nicht; aber, wäre er es auch in letzterer Hinsicht gewesen, so würden dennoch seine Bestimmungen nicht verhindert haben, den conciliatorischen Plan per majora gültig zu beschließen; denn alle geographischen und verwandtschaftlichen Verhältnisse ohne Ausnahme zu beobachten, sey unmöglich der Sinn jenes Beschlusses, welcher in Ansehung letzterer nicht einmal die Grade der Verwandtschaft (s. auch Mecklenburg) enthalte, und in Hinsicht ersterer nur verlange, daß nicht Staaten vereinigt würden, die durch zu weite Entfernung getrennt seyen. Sodann habe die Bestimmung des Beschlusses auch nur die Natur einer Instruction, welche Regeln vorschreibe, ohne Ausnahmen auszuschließen.

§. 331.

Fortsetzung.

Als bei der Umfrage die Reihe an Kurhessen kam, erklärte sich dasselbe wieder mit Gr. Hessen gemeinschaftlich also: Dieselbe Mehrheit, welche sich befugt gehalten, den Beschluß zu fassen, werde nun vom Präsidio veranlaßt, zu entscheiden, ob sie dazu befugt gewesen sey. Das

unzweifelhafte Resultat dieser Umfrage würden aber die Hessischen Gesandten so wenig für bindend anerkennen, als jenen Beschluß, und sie behielten sich erforderlichen Falls weitere Erklärungen bevor. — Präsidium bezog sich sodann lediglich auf seine abgegebene Bemerkungen. — Holstein und Lauenburg, welchem sich Gr. u. H. Sachsen anschloß, glaubte auf eine irrige Voraussetzung in einigen Abstimmungen aufmerksam machen zu müssen, nämlich als habe die Bundesversammlung über die Trennung der beiden Hessen ausgesprochen; dieß sey nicht der Fall und von keiner einzigen Stimme geschehen. Des ersten Zweckes, der Sicherheit gegen Außen eingedenk, habe man lange über die Eintheilung des Heeres im Großen discutirt, bis man auf die jetzige Corps-Eintheilung gekommen sey, wobei alle Bundesglieder eigne Ansichten und Wünsche geopfert hätten, da sich nur bei der unbedeutenden Unterabtheilung, hinsichtlich der Mitglieder des achten und neuten Corps, Widersprüche ergeben hätten, sey die Versammlung, um den höheren Zweck nicht aus den Augen zu verlieren, endlich genöthigt worden, auszusprechen, welcher der verschiedenen vorgelegten Plane den Vorzug verdiene. Zufällig sey, daß dieß derjenige wäre, der die Trennung beider Hessen enthalte, und keinesweges die Trennung der Grund, welcher demselben den Vorzug verschafft habe (für welches letztere noch der Versuch der Vereinigung zwischen den Theilhabern des achten und neunten Corps beweise). — Zu einer wohl denkbaren anderen Eintheilung in der Folge werde es übrigens gerne die Hände bieten; worüber sich Hannover äußerte: ob in der Folge eine solche wünschenswerth und dem Ganzen zuträglich erscheinen möchte, bleibe der ungewissen durch Erfahrungen geleiteten Zukunft zu überlassen. — Baiern, welchem sich Luxemburg anschloß, bemerkte: wenn der Beitritt der beiden Hessen einmal wirklich erklärt und angenommen sey, scheine für den besonderen Fall die Frage nicht mehr nothwendig, was

Rechtens gewesen wäre, wenn die beiden Hessischen Häuser gegen den Beschluß protestirt hätten. Für die allgemeine Frage von größerer allgemeiner Wichtigkeit, wann ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gültig gefaßt werden könne, scheine der Gesandtschaft diese Umfrage nicht genügend und von keinem Einflusse, sondern für dieselbe eine gemeinsame Berathung anzuordnen. Für letzteres stimmten: Württemberg, Holstein und Lauenburg, die 15te Stimme, dann Baden, welches auf Bestellung einer Commission für Erörterung dieser Frage antrug. Der Mecklenburgische Gesandte stimmte für Instructions-Einholung darüber.

## §. 332.

**Beschluß, daß es bei dem früheren Beschluß sein Verbleiben habe. — Definitive Zustimmung beider Hessen. — Der Eintheilungs-Plan.**

Präsidium zog darauf den aus der Stimmenmehrheit resultirenden Beschluß: »daß es bei dem in der 9. Sizzung vom 11. März d. J. gültig gefaßten Beschlusse sein Verbleiben, und die Frage wegen der Corps-Eintheilung sonach ihre Erledigung erhalten habe, daß hingegen dem Antrage, zu bestimmen, wann die Stimmenmehrheit entscheide? Folge zu geben sey.«* — — In zwei späteren Sitzungen in der Mitte dess. J. (1) erklärten endlich die beiden abstimmigen Bundesglieder ihre definitive und vollkommene Zustimmung zu dem ebengedachten Bundesschluß. Zuerst legte der Gr. Hessische Gesandte die ausdrückliche und förmliche Erklärung ins Protokoll: »wie der Großherzog diesem Beschlusse, daß es bei dem in der 9. Sitzung vom 11. März

---

(1) XX. 110. de 1819 Gr. Hessen, und XXIV 142. de 1819 Kurhessen.

d. J gefaßten Beschlusse sein Verbleiben habe 2c., um der Bundes-Eintracht willen, unbedingt beigetreten sey;"* und der Kurhessische Gesandte äußerte einen Monat darauf sich nach diesem Vorgange beauftragt, auch von Seiten des Kurfürsten »die definitive Zustimmung zu der Corps-Eintheilung zu erklären.«* — (*)

Die auf der folgenden Seite stehende bundesgesetzliche Eintheilungstabelle ist nunmehr diejenige, welche, von dem B. T. Ausschuß aufgestellt, in Folge der voranstehenden Discussionen nur in der Zusammensetzung zweier, des VIII. und IX. Armeecorps, die Veränderungen erlitt, welche sich aus der Vergleichung der vier verschiedenen Plane (vgl. §. 324 und §. 328) ergeben.

---

(*) Im August dess. J., XXX. 190. de 1819, wurde eine kleine Abweichung von §. 24 der Grundzüge (s. §. 318. vorher in III. sub d der Directivnormen, s. §. 314, enthalten): „Kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere Armeecorps für sich allein bildet, darf Contingente anderer Bundesstaaten mit den Seinigen in eine Abtheilung vereinigen;"* durch die B. V. in einem eignen Fall statuirt: eine kleine Ausnahme: weil dadurch nur ein kleiner fremder Contingentstheil (13 Mann zu 1 Procent der Seelenzahl) einem selbstständigen Armeecorps einverleibt wird, wozu der zwischen zwei Bundesgliedern gemeinschaftliche Besitz einer Stadt Veranlassung gibt. — Der Gesandte der 16. Stimme zeigte, unter Bestätigung von Seiten des Preußischen Gesandten, der B. V. an, „daß die Fürstin Regentin und Vormünderin zur Lippe die Militär-Aushebung in der zwischen Preußen und Lippe gemeinschaftlichen Stadt Lippstadt, unbeschadet ihrer mitlandesherrlichen Hoheitsrechte auf mehrere (5) Jahre an S. M. den König von Preußen unter der Bedingung überlassen, daß S. M. das auf Lippstadt fallende Contingent für Ihro Durchlaucht mit übernehmen." — Die B. V. nahm hierbei keinen Anstand, und fügte dem Mittheilungs-Beschluß an die Militärcommission bei; „daß diese Uebereinkunft in allen übrigen Militärlasten und den matrikularmäßigen Anlagen von Lippe keinen Unterschied mache."*

| | | | |
|---|---|---|---|
| IV. V. u. VI. | Preußen | | 79,234 |
| VII. | Baiern | | 35,600 |
| VIII. | Württemberg | 13,955 | 31,385 |
| | Baden | 10,000 | |
| | Großherzogthum Hessen | 6,195 | |
| | Hohenzollern-Hechingen | 145 | |
| | Liechtenstein | 55 | |
| | Hohenzollern-Sigmaringen | 356 | |
| | Hessen-Homburg | 200 | |
| | Frankfurt | 479 | |
| IX. | Königreich Sachsen | 12,000 | 31,036 |
| | Kurhessen | 5,400 | |
| | Luxemburg | 2,141 | |
| | Nassau | 3,028 | |
| | Sachsen-Weimar | 2,010 | |
| | " Gotha | 1,857 | |
| | " Coburg | 800 | |
| | " Meiningen | 544 | |
| | " Hildburghausen | 297 | |
| | Anhalt-Dessau | 529 | |
| | " Bernburg | 370 | |
| | " Cöthen | 325 | |
| | Schwarzburg-Sondershausen | 451 | |
| | " Rudolstadt | 539 | |
| | Reuß ältere Linie | 223 | |
| | " jüngere Linie | 522 | |
| X. | Hannover | 13,054 | 28,866 |
| | Holstein | 3,600 | |
| | Braunschweig | 2,096 | |
| | Mecklenburg-Schwerin | 3,580 | |
| | " Strelitz | 718 | |
| | Oldenburg | 2,178 | |
| | Waldeck | 519 | |
| | Schaumburg-Lippe | 240 | |
| | Lippe-Detmold | 691 | |
| | Lübeck | 407 | |
| | Bremen | 485 | |
| | Hamburg | 1,298 | |
| | Summe | | 300,943 |

79,234
35,600
13,955
10,000
6,195
145
55
356
200
479
31,385
12,000
5,400
2,141
3,028
2,010
1,857
800
544
297
529
31,036
370
325
451
539
223
522
13,054
3,600
2,096
3,580
718
2,178
28,866
519
240
691
407
485
1,298
300,943

Der B. T. Ausschuß aus sieben Mitglied
Bundesversammlung, welcher im Jahr 1818 (s.
gewählt und mit Instruction versehen wurde, ist n
digter Arbeit der ersten Aufstellung der Grundzüg
hin in derselben Art constituirt geblieben, um die
im Allgemeinen angenommenen Grundlinien nach Z
Bedürfniß commissarisch weiter auszuführen. (m)

Den Beschlußbestimmungen am 12. October 1
zufolge nahm der Oesterreichische Gesandte in d
Sitzung von 1819 (o) bei Gelegenheit seiner Abs
über die Grundzüge rc. Anlaß, eine Punctation ü
neu zu constituirende Militärcommission zu
ren technischen Beistand des B. T.=Ausschusses, als
liche Ansicht seines Hofes vorzulegen und deren Er
und die endliche Beschließung über eine solche Co
dringend anzuempfehlen. Dieser Punctation zufol
den die rein militärischen Arbeiten bei der B. V. na
logie des wieder aufgelösten Militär=Comité's (s.
besorgt, mit Veränderung des in den vorläufigen

---

(m) S. d. Oesterr. Proposition vergl. mit den Votis
Beschluß, unten Note q. und r. allegirt.

(n) LI. 234. de 1818, Beschl. Nro. 6.

(o) I. 4. de 1819.

nungen über die Bundes-Festungen beliebten Namens Central-Commission (p) in Militär-Commission, indem für den Umfang ihrer Befugniß, außer der Leitung der fortificatorischen Arbeiten überhaupt, die technische Geschäftsführung, Evidenthaltung des Standes aller Contingente, und rein militärische Aufsicht über die Bundesfestungen, in Antrag gebracht wird. Sie besteht aus sechs Mitgliedern, einem Oesterreichischen, einem Preußischen, einem Baierischen, und drei aus jedem der drei gemischten Armee-Corps nach eigner Uebereinkunft der Betheiligten zu ernennenden Staabsofficieren. (Weiter s. Schl. d. §. 335.) — Man beschloß, nachdem Baiern, K. Sachsen und Hannover darüber abgestimmt und die Uebrigen sich das Protokoll offen gehalten hatten, in dieser Sitzung, daß über die Constituirung einer Militär-Commission die Instructionen aufs dringendste zu erbitten seyen.

## §. 334.

Abstimmung über die Oesterr. Punctation, besondere Wünsche und Ansichten.

Unter den Abstimmungen (q) genehmigten die Preußische, Hannövrische, Gr. u. H. Sächsische, die der 16. und der 17. Stimme die Punctation unbedingt; die übrigen enthielten noch besondere Bemerkungen, welche hier folgen: Baiern, welchem sich Würtemberg anschloß, wünschte in seiner ersten Abstimmung, daß die Bestimmungen über eine Militär-Commission vor Allem in dem Bundestags-Ausschuß näher vorbereitet wurden. — K. Sachsen trug

---

(p) LI. Sitzg. de 1818, Beilage Nro. 37. §. 20.

(q) 1819: Preußen V. 25; Baiern I. 4., IX. 32.; K. Sachsen I. 4., VI. 28.; Hannover I. 4.; Württemberg Beilage L. D. zur III. Sitzg.; Baden Beilage L. D. zur III. u. IV. Sitzung; Kurhessen IX. 32; Gr. Hessen, Holstein u. L. II. 12; Luxemburg VI. 28; Gr. u. H. Sachsen, Braunschweig und Nassau IX. 32; Mecklenburg II. 12; 15., 16. und 17. Stimme IX. 32.

darauf an, daß für die drei gemischten Corps statt drei Bevollmächtigten sechs abgeordnet würden, oder statt dessen jede Division derselben von einem eigenen Officier vertreten würde, mit welchem letzteren auch Württemberg und Luxemburg einverstanden war; auch Baiern war nicht wider eine größere Zahl der Bevollmächtigten der combinirten Corps; Holstein und Lauenburg erklärte deßhalb, es setze voraus, daß, nach Andeutung in der Punctation, in dem zu fassenden Concluso die Rechte der einzelnen zu den combinirten Corps gehörenden Bundesglieder in Rücksicht der Beschickung der Militär-Commission ausdrücklich vorbehalten würden (s. d. Umfrage vor dem Beschluß), und die 15. Stimme bemerkte, daß die Abgeordneten der gemischten Corps in einem zu den betheiligten Staaten angemessenen Verhältniß stehen müßten. Hinsichtlich der Geschäfte war Sachsen der Meinung, daß der Commission, wenn sie es verlange, Rechtsgelehrte beigegeben werden sollten, und daß die Tabellen des Bestandes sämmtlicher Contingente der B. V. jährlich nur einmal vorzulegen angemessener seyn möchte, als wie die Punctation besagt, »von drei zu drei Monaten« (der nachherige Beschluß enthält hierüber keine Zeitbestimmung). — Gr. Hessen trat mit dem Wunsche bei, daß auch die Gründe der Minorität in dem Collegium der Militär-Abgeordneten stets der B. V. vorzulegen wären, weil nur diese entscheide (so auch Baiern, Württemberg und Baden); dann auch mit der Bemerkung, daß die förmliche Eröffnung der Commission nur erst nach festgesetzter Eintheilung statt finden könne, welcher K. Sachsen beipflichtete mit dem Zusatze, bei einer der Dringlichkeit halber beliebten provisorischen Ernennung der Militär-Commission glaube es nach seiner Stellung im Bunde Anspruch auf die demnächst erfolgende Abordnung eines Staabsofficiers zu haben.

## §. 335.

### Fortsetzung.

Baiern, außer seinen oben angeführten Erinnerungen,

trug noch auf folgende Aenderungen in der Punctation an: Unter der Rubrik »Wirkungskreis« wünschte es Einiges der Idee eines technischen Beistandes zur zeitlichen (s. auch Württemberg) Aushülfe zuwiderlaufende abgeändert; auch (ad Nro. 4) wo von Leitung der fortificatorischen Arbeiten die Rede ist, den Zusatz, daß die Militär-Commission, wie alle ihre Arbeiten, so auch die rein-technischen Bestimmungen dem Bundestags-Ausschusse vorzulegen hätte; so auch Württemberg. Dann trat es (ad 5.) der Württembergischen und Badischen Abstimmung bei, daß bei Entsendung eines Commissions-Mitgliedes jedesmal zuvor unter Vorlegung der Gründe die Anzeige bei der B. V. zu machen sey; (auch über Vertretung des Abwesenden eine Bemerkung, wie Baden, eine andere über den Vorsitz in der Commission.) — Württemberg und Baden bezogen sich auf ihre loco dictaturae abgegebenen Bemerkungen, welche hier bereits benutzt worden. (Baden lieferte zu Ende seiner Bemerkungen über die Grundzüge noch eine Uebersicht von Reglements zur Bearbeitung für die Commission) — — Präsidium eröffnete die Discussionen hierüber in vertraulichen Besprechungen, wozu man noch in derselben Sitzung überging, um in der nächsten Sitzung den Beschluß ziehen zu können. — Der in dieser (r) vom Präsidium vorgelegte Entwurf Beschlusses wurde mit der Stimmenmehrheit übereinstimmend befunden; doch bemerkte der Kurhessische Gesandte (s. auch seine Abstimmung Sitzg. IX.) es scheine ihm das Resultat der vertraulichen Discussion gewesen zu seyn, daß nicht sowohl jeder Division der gemischten Corps, sondern jedem Bundesstaate unbenommen bleiben solle, einen nicht mitberathenden Abgeordneten beizugeben. Gr. Hessen trat dieser Bemerkung bei. Präsidium berief sich auf die beobachtete Stimmenmehrheit bei Fassung des Entwurfs, stellte aber dennoch diesen Gegenstand in Umfrage. Oester-

---

(r) X. 37. de 1819.

reich, Preußen und K. Sachsen erklärten sich für den Entwurf Beschlusses. Baiern schlug vor, dem Beschluß noch eine die Rechte der einzelnen Bundesstaaten zur Beschickung der Militär-Commission schützende Clausel beizufügen. Diesem traten alle Uebrigen bei, mit Ausnahme Württembergs, welches es für billig hielt, den beiden Hessen ausnahmsweise für das gebrachte Opfer das Recht der Divisionärs zuzugestehen; und Badens und der 16. Stimme, welche diesem Vorschlage (letzteres hinsichtl. Kurhessen) beitraten. — Es wurde darauf beliebt, die Worte »unbeschadet der Gleichheit der Rechte« einzuschalten. Der hierauf erfolgte nachstehende Beschluß ist, die weitere Ausführung des I. Abschnittes und wenige Modificationen ausgenommen, fast gänzlich auch im Ausdruck nach der Oesterreichischen Proposition gefaßt.

## §. 336.

Beschluß. Bestellung einer Militär-Commission als technischen Beistandes. — Constituirung derselben rc.

Beschluß. (r) Die Bestimmungen sind in der Hauptsache diese: »I. Zusammensetzung der Militär-Commission. Es wird eine zeitliche Militär-Commission ernannt, welche, unbeschadet der Gleichheit der Rechte, nach den Armeecorps, aus einem Oesterreichischen, einem Preußischen, einem Baierischen und von jedem der drei gemischten Corps, nach eigner Uebereinkunft der betheiligten Bundesglieder, aus einem Militär-Bevollmächtigten, im Ganzen also aus sechs Mitgliedern besteht, welche sämmtlich wenigstens den Rang eines Staabsofficiers haben. Jeder Division der Combinirten bleibt es unbenommen, außer dem einen fürs ganze Corps Bevollmächtigten, einen, jedoch nicht mitberathenden, Abgeordneten beiwohnen zu lassen. (Hier noch von Substitution.) — II. Der Wirkungskreis ist im Allgemeinen: 1) die übertragenen technischen Arbeiten zu liefern;

2) Evidenthaltung des Standes aller Contingente (die Stand- und Dienstestabellen werden ihr zur Fertigung einer Totalübersicht übergeben); 3) rein-militärische Aufsicht über die Bundesfestungen und den Militärdienst in denselben; 4) Fertigung der bereits beschlossenen und angeordneten fortificatorischen Arbeiten, wobei auch 5) Entsendungen zum Behuf persönlicher Inspection statt finden (modus s. sub 5. des Beschl.) — (9) Die Militär-Commission ist als eine der B. V. untergeordnete Behörde zu betrachten; hingegen für die besondere von ihren resp. Regierungen erhaltene Aufträge sind die Mitglieder nur allein diesen verantwortlich (s. d. Württembergische und d. Badische Votum.) (Hier noch von den Geldern zu den betr. Arbeiten und der Verantwortlichkeit, s. nr. 6, 7 u. 8.) — III. Geschäftsgang. Die Geschäfte werden unter die Mitglieder vertheilt. Der Beschluß geschieht nach der Stimmenmehrheit. Die verschiedenen Meinungen bei Stimmgleichheit und auch die motivirte Ansicht der Minorität wird jedesmal in das Commissions-Protokoll gelegt. Um einen Beschluß fassen zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder versammelt seyn. In Ansehung der collegialischen Geschäftsführung treten die bei dem vorjährigen Militär-Comité getroffenen Bestimmungen in analoge Anwendung, ausgenommen, daß das Präsidium eines Civil-Staatsbeamten wegfällt und Gleichheit der Rechte und Stimmen unter den Mitgliedern gilt, indem sich der Vorsitz des Oesterreichischen Bevollmächtigten nur auf die Geschäftsführung bezieht. Die Commission verhandelt unmittelbar nur mit dem B. T. Ausschuß, und zwar in der Regel mittelst schriftlicher Berichte (über die Ausnahmen s. das Weitere im Beschluß). Die Protokolle werden von sämmtlichen Mitgliedern, die Berichte und Ausfertigungen an die untergeordneten Militär-Behörden vom Präsidirenden und Referenten in Auftrag der Militär-Commission unterfertiget (vgl. das Württembergische Votum). Die Commission erhält die Berichte und Anfragen

unter der Aufschrift: »An die Militär-Commission der hohen Bundesversammlung.« — «

Nach gefaßtem Beschluß, und nach Verlesung der Vollmachten mehrerer Bundesstaaten in derselben Sitzung (s), wurde die Präsidial-Note verlesen und genehmigt, welche, unter Mittheilung des oben gefaßten Beschlusses, über Constituirung und Zusammentritt der Militär-Commission an das Präsidium derselben ausgefertigt werden sollte. — In dieser und mehreren folgenden Sitzungen wurden sodann die verschiedenen Erklärungen vorgetragen und angenommen, womit sowohl zur Vertretung der einzelnen Staaten, als auch der vorläufigen Stimmführung für die gemischten Armeecorps die verschiednen Bevollmächtigten legitimirt wurden; zu letzterer wurden beauftragt, vom VIII. Corps der Württembergische, vom IX. Corps der K. Sächsische, und vom X. Corps der Hannövrische Abgeordnete (t). — Noch handelt von Verrechnung der Commissionskosten ein späterer Beschluß, bei der Rechnungs-Revisions-Vorlage der Bundescasse im August 1819 (u), wo eine doppelte Berechnungsart

---

(s) X. 38. de 1819. — In der Registratur loco dict. zur 10. Sitzg. vom Protokollführer und Canzleipersonale.

(t) Legitimation für Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover, Württemberg und Baden — Legitimation für K. Sachsen und für das X. Corps XII. 41. — Legitimation für Gr. u. H. Sachsen XIII. 45. — Legitimation für Kurhessen XIV. 54. — Legitimation für das IX. Corps XV. 66. — Legitimation für das VIII. Corps XVII. 83. — — Folgende sind die sechs die Militär-Commission bildenden Bevollmächtigten: von Oesterreich der General-Feldwachtmeister Frhr. v. Langenau, von Preußen der General-Major Frhr. v. Wolzogen, von Baiern der General-Major Maillot de la Treille, vom VIII. Corps der Württembergische General-Major Frhr. v. Varnbühler, vom IX. Corps der K. Sächsische General-Major v. Zezschwitz, und vom X. Corps der Hannövrische General-Lieutenant v. Hinüber.

(u) XXVIII. 166. de 1819, Beschl. Nr. 5, 6 u. 7.

## Erleichterung der kleineren Bundesstaaten in der Contingentstellung, spec. Befreiung von Stellung der Cavallerie und Artillerie.

### §. 337.

### Wünsche und Ansichten hierüber vor Aufstellung der Grundzüge.

Seit den ersten Berathungen über die zu errichtende Bundesmatrikel waren andere Verhältnisse der allgemeinen Leistungen zu den Bundeszwecken in Geldbeiträgen und Mannschaftsstellung, als in der provisorischen Bundesmatrikel durch die Berechnung nach der Bevölkerungstabelle geschehen, von verschiedenen Seiten in der B. V. gewünscht worden (v), theils in Ansehung der allgemeinen Vertheilung, theils hinsichtlich der Modificationen, welche in Betracht der physischen Ungleichheit der Bundesstaaten, und insbesondere in Erwägung des mit dem Areal nicht einfach arithmetisch steigenden Verhältnisses der Kräfte zwischen den kleineren und größeren Bundesstaaten, eintreten sollten. Von Seiten der 15. Stimme ward damals in der Versammlung (§. 303.)

---

(v) Förmliche Anträge und Aeußerungen, oder Andeutungen, s. oben §. 302, 303, 305, 306 u. 307.

bemerkt: »es sey einleuchtend, daß auf die Bewilligung der zur Erreichung des Bundeszweckes nöthigen Mittel das Maaß der Kräfte und des unmittelbaren eignen Bedürfnisses der einzelnen Bundesstaaten den wesentlichsten Einfluß haben müßte. Es scheine insonderheit in Bezug auf die Militär-Anstalten, daß die mehrere Anstrengung, welche der Bundeszweck vielleicht von dem größeren Theile der Staaten erheischen dürfte, bei der Bestimmung der zu übernehmenden Leistungen in Vergleichung der einzelnen Bundesstaaten unter einander, eine vorzügliche Rücksicht verdienen möchte.« — Zu Anfang des Jahrs 1818 (w) empfahl Oesterreich in seiner Militär-Proposition, mit welcher Preußen vollkommen einverstanden war, unter mehreren Puncten ganz besonderer Rücksicht: »die billigste Vertheilung der Lasten unter die Gesammtheit der Bundesstaaten in dem Verhältniß ihrer relativen Stärke und mit beständigem Vorbedacht auf die Möglichkeit der Leistung.« * Die Eintheilungstabelle übergab es alsdann mit der Bemerkung: »der beobachteten gehörigen Rücksicht, daß die Stellung der Reiterei, des Geschützes, der Pontons u. s. w. nur auf die größeren, mit dieser Waffengattung versehenen Staaten falle.« — Im folgenden Jahr stimmte auch Baiern in seinem Votum über diesen Oesterreichischen Entwurf (x) (wie es schon früher im Jahr 1817 geäußert hatte): »im Allgemeinen wäre darauf Rücksicht zu nehmen, daß die kleineren Contingente in Fußvolk gestellt, und Reiterei und Geschütz vorzüglich von den zu einer Division beitragenden größern Bundesstaaten geliefert werden.« * — In den Directivnormen vom 9. April 1818 (y) ward unter andern auch vorbehalten, bei dem Ver-

---

(w) III. 19. de 1818, Einleitung sub 3. (s. oben §. 308); dann Abschnitt III.

(x) IX. 33. de 1818. — Vorher XXXVII. 259. de 1817.

(y) XVI. 84. de 1818, sub III.

hältniß der verschiedenen Waffengattungen in Anwendung auf die matrikularmäßige Vertheilung auf die möglichste Erleichterung aller Staaten Rücksicht zu nehmen.

## §. 338.

### Ansichten und Reclamationen deßhalb seit den Grundzügen; Verhandlungen und Beschluß.

Die aufgestellten Grundzüge reden nur davon, daß sich die combinirten Corps und Divisionen unter einander über die Vertheilung der verschiedenen Waffengattungen nach dem angenommenen Verhältniß vereinigen würden. — Mecklenburg äußerte in seinem Votum über die Grundzüge zu Anfang d. J. 1819 (z): »Es lasse sich nicht verkennen, daß viel größere Lasten und Anstrengungen, als insonderheit die mittleren und kleinen Bundesstaaten bisher zu verwenden gewohnt gewesen, und allerdings nicht ohne Beschwerde, zu übernehmen seyen, wohin unter andern die gleichmäßige Vertheilung aller Waffengattungen und die Errichtung von Cavallerie und Artillerie zu rechnen stehe. Es werde von Seiten des Bundes alle Erleichterung eintreten müssen, um im Frieden Ersparungen zu machen, und die Militärkräfte für die eigentliche Bestimmung des Krieges zu schonen und bereit zu halten.« — Nachher kamen in den vertraulichen Bemerkungen der einzelnen Bundesglieder zu den Grundzügen mehrere motivirte Anträge auf Erleichterungen in der Contingentsstellung vor. (a) Einige empfahlen bei dem geforderten Kostenaufwand nur im Allgemeinen die Berücksichtigung der Möglichkeit der Leistungen; Andere wünschten von der Cavallerie- und Artillerie-Stellung gänzlich befreit zu werden, und ihr Contingent ohne Re-

---

(z) II. 12. de 1819.

(a) S. Gr. u. H. Sachsen vertraul. Bemerk. ad II. Sitzung; Preußen, 15. und 16. Stimme vertraul. Bemerk. ad IV. Sitzung.

luition hierfür lediglich in Fußvolk zu stellen; Andere wollten sich, wenn dieses nicht durchginge, einer Mehrstellung von Infanterie für die Cavallerie unterziehen; — endlich wurde noch von einer andern Seite überhaupt eine Herabsetzung des numerischen Verhältnisses der Contingentstellung der kleineren Staaten, auf ⅚ Procent statt des angenommenen 1 Procents, in Antrag gebracht. — Die B. V. ließ sodann (b) der Militär-Commission Auftrag ertheilen, Vorschläge zu machen, ob und inwiefern die militärisch-nothwendigen Rücksichten in Betreff des Verhältnisses der Reiterei und Artillerie zu dem Bundesheere ꝛc. mit den ausgesprochenen Wünschen zu vereinigen seyen; — die Mehrheit, der Meinung, daß dieses höchstens Sache der einzelnen Corps werden könne, veranlaßte zugleich die Beschließung, die betr. Gesandten um Einleitung zu ersuchen, daß die Vereinigung der betheiligten Regierungen über die Stellung und Vertheilung der verschiednen Waffengattungen unter sich binnen kurzer Frist zu Stande komme ꝛc. — In Folge des hierauf erstatteten technischen Gutachtens der Militär-Commission und auf weitere Besprechungen erfolgte endlich in der letzten Sitzung des Jahres 1819 (c) der Beschluß: »daß die matrikularmäßigen Contingents-Stellungen, zur weiteren Prüfung der, wegen angeblich zu großer Anstrengung im Frieden, dagegen erhobenen Beschwerden, in der Art zur Instructions-Einholung verstellt werden, um bei Wiedereröffnung des B. T. nach den Ferien dieselben unverweilt verhandeln und zur endlichen Beschlußnahme bringen zu können.« *

---

Außer diesem sind noch mehrere und wesentliche Gegenstände zur Revision und Ergänzung der Grundzüge in vertraulichen Berathungen in diesem Jahre verhandelt worden, sie haben indessen noch kein öffentliches Resultat gehabt.

---

(b) Vertraul. Registratur ad VII. Sitzung.
(c) XXXV. 219, Beschluß Nr. 5.

## III. Die Bundesfestungen.

### 1. Erste Aufstellungen und Anträge über die Bundesfestungen.

### §. 339.

Gutachten über die Reihenfolge. — Oesterr. Proposition und Vota der Uebrigen.

Was bei den Militärverhandlungen (§. 308) von dem Vortrage über die Reihenfolge gesagt worden, gilt auch von der Materie der Bundesfestungen. Die Auseinandersetzungen dieses Gutachtens sollten die Gesetzgebung über die verschiednen Prinzipien und practischen Momente nur vorbereiten helfen (d).

Hierauf legte Oesterreich am 19. Januar 1818 (e), in Uebereinstimmung mit Preußen, in seiner ersten Militär-Proposition (s. §. 308) Folgendes über den Gegenstand der Bundesfestungen ins Protokoll: »Deutsche Bundesfestungen sind diejenigen festen Plätze, welche zur gemeinschaftlichen Vertheidigung Deutschlands bestimmt sind. Ihr Gebrauch hängt demnach bei entstehendem Kriege ausschließlich von dem deutschen Bunde in seiner Gesammtheit in demselben Maaße, als die Bundesarmee selbst, ab. Sie dienen zugleich als Waffenplätze, wo in Kriegszeiten die den Bund bildenden Staaten ihre Kriegsvorräthe niederlegen können, wenn sie solches für nöthig erachten. Der hierzu erforderlichen Ver-

---

(d) XI. 52. de 1817, Beil. L. D. Ziff. 12.

(e) III. 9. de 1818. — In derselben Sitzung hielt aus Veranlassung der Aufstellungen in dieser Proposition sodann der Luxemburgische Gesandte eine Rede über das Befestigungs-System von Deutschland, zunächst beauftragt, die über die Bundesfestung Luxemburg zu Wien und in den Verträgen mit Preußen getroffenen Dispositionen zur bundesgesetzlichen Annahme zu unterstützen.

waltung wird der Aufenthalt in der Bundesfestung gestattet. — Zu deutschen Bundesfestungen sind bereits in den Verhandlungen zwischen den europäischen Mächten, nach ihrer Wiedereroberung in dieser Eigenschaft, den deutschen Fürsten übergeben worden: Mainz, Luxemburg und Landau. Zur Errichtung einer Festung, welche bestimmt ist, das südliche Deutschland mit möglichster Kraft zu sichern, ist eine eigene Summe von eben denselben aus den französischen Contributionen ausgeschieden worden. — Zur Verstärkung des Defensions-Systems der vorliegenden deutschen Lande, scheint Saarlouis eigens zum Besten der Gesammtheit ebenfalls als eine Bundesfestung erklärt werden zu sollen. — Die Festungen theilen sich demnach ganz natürlich: 1) in Festungen vom ersten Range; zu diesen gehören Mainz, Luxemburg und der Platz, der noch im südlichen Deutschland zu bestimmen ist; 2) in Festungen vom zweiten Range: Landau, Saarlouis und ein noch zu befestigender Uebergangs-Punct über den Mittelrhein; 3) in feste Plätze vom dritten Range; Forts, Blockhäuser in Schwaben und zwischen dem Rhein und der Mosel.« * — Die hierzu im Verlauf der nächsten Monate abgegebenen Vota der übrigen Bundesglieder (f) trugen im Allgemeinen oder mehr detaillirt, bevor man sich darüber äußern könne, auf besondere nähere Erörterung und Berathung der hierbei vorkommenden, theils politischen, theils technisch-militärischen Fragen, und letzterer durch eine zu ernennende Central-Commission aus Militär-Personen (Militär-Comité), an (s. bes. Baiern, K. Sachsen, Hannover, Mecklenburg); einige Anleitung hierzu gebe schon das Gutachten über die Reihenfolge (Hannover, Mecklenburg). —

---

(f) 1818, Vota von: Baiern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Gr. Hessen IX. 33; K. Sachsen, Holstein u. L. XI. 39; Luxemburg, Gr. u. H. Sachsen, Mecklenburg, 15. Stimme, 16. Stimme XIV. 64; Hannover, Braunschweig u. Nassau und die 17. Stimme XV. 76.

## §. 340.

Fortsetzung. Besondere Bemerkungen Einzelner. — Bestimmung in den Directionormen.

Württemberg erklärte noch besonders: »Zu dem, was dieser Paragraph (der Proposition) über Begriff und Zweck der Bundesfestungen sagt, gehört sehr wesentlich die nähere Bestimmung, daß der Gebrauch der deutschen Bundesfestungen, nicht nur im Kriege — wie sich der Entwurf ausdrückt — sondern auch im Frieden, lediglich von dem Bunde in seiner Gesammtheit abhängen muß. — Diesem, den Rechten der Gesammtheit auf die deutschen Bundesfestungen entsprechenden Grundsatze gemäß, wären dieselben förmlich im Namen des Bundes in Besitz zu nehmen, die Art und Weise der Besetzung von ihm zu bestimmen, und die Commandanten zu ernennen.« * — Zugleich trug der Gesandte, neben dem Wunsche der Beschleunigung der technischen Arbeiten, noch darauf an, »daß die B. V. von dem Bestande des zur Anlegung einer wichtigen, das südliche Deutschland schützenden Festung aus den französischen Kriegs-Contributionen gebildeten Fonds und dessen Verwaltung, eine nähere Kenntniß nehme, damit man die Mittel, die er darbiete, übersehen könne.« — Auch Kurhessen bemerkte in seinem Votum die (officielle) Unbekanntschaft des Bundes hiermit, so wie mit den übrigen europäischen Stipulationen von 1813 — 15, über die in dem Entwurf als bereits dem deutschen Bund übergeben angeführten Festungen Mainz, Luxemburg und Landau ꝛc. — Der Gr. u. H. Sächsische Gesandte äußerte: »Meine Höfe sehen weiteren Mittheilungen entgegen, um nicht Verpflichtungen zu übernehmen, deren Umfang Sie nicht übersehen können.« * — Mecklenburg bemerkte: »Es ist bei Unterhaltung der Festungen billig wohl in Anregung zu bringen, daß sie doch immer zunächst und nur mittelbar denjenigen Staaten und Ländern, denen sie angehören, zum Schutz dienen.« * — Dann die 16. Stimme: »daß die

Billigkeit allerdings erfordern möchte, daß die deßfallsigen Kosten nach Verhältniß des Besatzungsrechts und des größeren oder minderen Schutzes, welchen die einzelnen Staaten von den Bundesfestungen zu erwarten haben, repartirt werden.« * Im Allgemeinen empfahl ebenfalls hierbei die 15. Stimme nur die Berücksichtigung der Staatskräfte Einzelner gegen ihre Bevölkerung. — Die sodann am 9. April 1818 (g) festgesetzten Directivnormen (s. §. 314) enthalten über diese Materie folgende Bestimmung: »So wie man in Ansehung der bereits tractatenmäßig bestehenden deutschen Bundesfestungen die militärischen, politischen und administrativen Grundsätze und Verhältnisse ungesäumt berathen und feststellen wird, so soll auch, in Beziehung auf den gesammten Umfang des Bundes und dessen allgemeines Vertheidigungs-System, näher technisch erörtert und bestimmt werden, wo überhaupt Befestigungen in größerem und geringerem Umfange zur Sicherung Deutschlands, und zum Behufe eines allgemeinen Vertheidigungsplanes erforderlich sind.« *

## §. 341.

### Mittheilung der europäischen Tractate über die Bestimmung und Uebergabe der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau, von Seiten Oesterreichs und Preußens.

Am 8. October 1818 (h) wurde der B. V. durch das Präsidium eine unter dem nämlichen Datum an dieselbe gerichtete Note seiner des Oesterreichischen so wie des Preußischen Gesandten vorgetragen, wodurch die ersten Mittheilungen und Bedingungen von Seiten Oesterreichs und Preußens in

---

(g) XVI. 84. de 1818, sub nr. VII.

(h) L. 232. de 1818, mit Anlagen L. D. Ziff. 29 — 34. — S. Corp. jur. Confoed. Germ. des Verf., 2. Theil.

auf dasselbe hätten die Alliirten mittelst eines (beigelegten) Procès verbal, d. d. Paris am 3. November 1815, zu einer vorläufigen Bestimmung über Mainz, Luxemburg und Landau, und zu den von den französischen Contributionsgeldern auszuwerfenden Summen entschieden, — dem zufolge Preußen mit den Niederlanden gemeinschaftlich die Festung Luxemburg besetzen, und den Gouverneur ernennen, und Landau im Frieden allein Baierische, für den Krieg zu ¼ Badische Garnison erhalten solle; — sodann die Summe von sechzig Millionen Franken dem Vertheidigungs-System von Deutschland also gewidmet werde, daß Preußen zwanzig Millionen zur Befestigung des Niederrheins erhalte, zwanzig Millionen für die Erbauung einer vierten Bundesfestung am Oberrhein zurückbehalten werden, Baiern oder ein anderer Gränznachbar Frankreichs zwischen dem Rhein und den Preußischen Staaten funfzehn Millionen bekomme, und fünf Millionen zur Vollendung der Werke von Mainz verwendet werden sollen. — Diese vorläufigen Bestimmungen seyen in der Folge in Ausführung gebracht worden durch die Verträge, welche unterm 30. Juni 1816 mit Gr. Hessen, unterm 14. April 1816 mit Baiern, und unterm 12. März 1817 mit den Niederlanden abgeschlossen seyen (welche der Note beigefügt sind).

---

(i) S. Corpus jur. Confoed. Germ. des Verf., 1. Theil, S. 149 ff. und 242 ff.

## §. 342.

**Fortsetzung (Mainz betr.). — Beschließung der B. V. hierauf.**

Was insbesondere die Festung Mainz betreffe, so sey in Folge der Territorial-Abtretungen Frankreichs und in Gemäßheit der von den alliirten Mächten zu Paris unterm 3. November 1815 aufgestellten Grundsätze durch ebengenannten zu Frankfurt zwischen J. M. dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen, dann Sr. K. H. dem Großherzoge von Hessen unterm 30. Juni abgeschlossenen Staatsvertrag über dieselbe verfügt worden (Art. 8.). »Se. K. H. der Großherzog von Hessen, und nach Ihm seine Nachkommen und Nachfolger, werden als Eigenthum mit voller Oberherrlichkeit besitzen (§. 2): die Stadt und das Gebiet von Mainz, Cassel und Kostheim inbegriffen, mit Ausschluß jedoch alles desjenigen, was zur Festung gehört, welche zu einer deutschen Bundesfestung erklärt wird.« * — Ferner hatten J. M. der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen, in Folge dieses Tractats und in Gemäßheit jener zu Paris am 3. Nov. 1815 aufgestellten Grundsätze, über das Ganze des Besatzungsdienstes und der militärischen Verwaltung der genannten Festung, mittelst einer am 10. August 1817 zu Carlsbad abgeschlossenen (beigefügten) Militär-Convention Vorsorge getroffen. — Es sey nun den Unterzeichneten aufgetragen zu erklären: — »daß der Kaiserl. Oesterreichische und der Kgl. Preußische Hof, in der Eigenschaft als Unterzeichnete der beiden Conventionen von Frankfurt und Carlsbad, bereit seyen, dem deutschen Bund die Festung Mainz nebst allem Festungs-Eigenthum, mit Einschluß von Cassel und Kostheim, zu überantworten, und nicht minder dem Bunde das Recht auf jene Beträge abzutreten, welche noch auf die zur Vollendung der Werke von Mainz bestimmten 5 Mill. Franken zu empfangen seyen; die Verwendung der hiervon bereits eingegangenen Quoten werde ausgewiesen und verrechnet werden;« — dieses

alles jedoch unter dem Bedingnisse: »daß der Bund sich verpflichte, die gesammten jährlichen Unterhaltungskosten (hiervon jedoch den Sold der Truppen ausgenommen), sowie die vollkommene Instandsetzung der Werke und Befestigung der Casernen und Magazine, die Anschaffung des Artillerie-Materials und des Approvisionements der Festung Mainz und Cassel gemeinschaftlich zu bestreiten; dann, daß sich der Bund gleichermaßen verpflichte, den Höfen von Oesterreich u. Preußen die von selben für das letzte Approvisionement der Festung gemachten Vorschüsse zu vergüten.« * — Hierauf vereinigten sich sämmtliche Stimmen zu dem Beschluß: »daß die vorgelegten Actenstücke loco dictaturae drucken zu lassen, und den Höfen zu unterlegen seyen, inmittelst aber, bis die wirkliche Uebergabe der erwähnten Festungen an den deutschen Bund erfolge, sehe man, sowohl überhaupt, als insbesondere in Ansehung des Dringenderen für Mainz, mit Beruhigung die Vorsorge für dieselben den Mächten anvertraut, welche das Garnisonsrecht darin ausübten.« *

## 2. Weitere Verhandlung und Begutachtung bis zur Annahme vorläufiger Bestimmungen.

### §. 343.

Vorlage der vorläufigen Bestimmungen über die Bundesfestungen, vom B. T. Ausschuß begutachtet.

Mit den Grundzügen der Kriegsverfassung (s. §. 316) überreichte der B. T.-Ausschuß in Militärsachen am 12. October in der letzten Sitzung des Jahrs 1818 (k), gestützt auf

(k) LI. 234. de 1818. — Commissions-Bericht Ziff. 35., Abtheilung B. Bundesfestungen; vorläufige Bestimmungen rc. Ziff. 37.

die voranstehenden Mittheilungen und die technischen Gutachten des gleichfalls hierzu constituirten Militär-Comité's (s. §. 315), vorläufig zusammengestellte Data und Gesetzes-Vorschläge in 22 Paragraphen unter dem Titel: Vorläufige Bestimmungen über die Bundesfestungen, welche sie mit motivirenden Bemerkungen im Commissions-Bericht begleitet. In diesem bemerkt der Ausschuß über solche Arbeit im Allgemeinen, man habe noch keine vollständige Gesetzgebung vorlegen können, da theils das ganze Vertheidigungswesen des Bundes in seinem Zusammenhange noch gar nicht bearbeitet worden und werden können, theils dabei so viele noch unerörterte politische Fragen in Berührung kämen; — sey also genöthigt gewesen, diese Bestimmungen, überdieß großentheils transitorischer Natur, abgesondert zu bearbeiten, und in der Hauptsache auf dasjenige zu beschränken, was bereits durch völkerrechtliche Bestimmungen seine Erledigung gefunden habe, oder damit in der unmittelbarsten Beziehung stehe. — Der Bericht verbreitete sich dann erläuternd über die einzelnen Paragraphen der vorläufigen Bestimmungen (1). Diese Bestimmungen sind folgende:

## §. 344.

Die vorläufigen Bestimmungen über die Bundesfestungen, in 22 Paragraphen: über Mainz, Luxemburg, Landau, Ulm, auch Germersheim, Rastadt, Donaueschingen und Homburg, und dahin abzuordnende Localcommissionen.

»§. 1. Das allgemeine Vertheidigungs-System des deutschen Bundes, in Beziehung auf dessen gesammten Umfang, soll in Bälde einer näheren Berathung unterworfen,

---

(1) Die hauptsächlichsten Erläuterungen sind in den Noten des folgenden §. enthalten.

vorläufig aber dasjenige in Vollzug gesetzt werden, was bereits seine tractatenmäßigen Bestimmungen erhalten hat. — §. 2. Durch europäische Staatsverträge (s. oben §. 341) sind die Festungen Mainz, Luxemburg und Landau als Bundesfestungen erklärt, welche auch demnächst dem Bunde förmlich übergeben werden sollen. — §. 3. Außerdem sind bestimmte Summen zu besserer Vertheidigung der südwestlichen Gränze angewiesen. — §. 4. Zu diesem Ende wird als Festung vom ersten Range und großer Waffenplatz die Stadt Ulm bestimmt (m). — §. 5. Um einen Uebergangspunct am Rhein, zwischen Mainz und der französischen Gränze, und die Verbindung mit Landau zu sichern, muß zu Germersheim, oder, insoferne der Befestigung dieses Ortes von der Natur unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen sollten, an einem andern Puncte, in der möglichsten Nähe von Germersheim, ein doppelter Brückenkopf erbauet werden. — §. 6. Für die Befestigung von Ulm wird die (eigentlich, s. Commiss. Ber.) zu Herstellung einer Bundesfestung am Oberrhein tractatenmäßig bestimmte Summe von zwanzig Millionen Franken verwendet. — §. 7. Zur Herstellung des doppelten Brückenkopfs zu Germersheim wird die ebenfalls tractatenmäßig für jene Gegend bereits ausgesetzte (n) Summe von funfzehn Millionen Franken bestimmt. — §. 8. Bei dem Bau dieser Festungen soll die höchste Zweckmäßigkeit mit der möglichsten Wohlfeilheit verbunden (o), und der Bau nach den Grund-

---

(m) Commissions-Bericht: „Resultat des übereinstimmenden Gutachtens der Sachverständigen; denn selbst diejenigen, welche ein besonderes Gewicht auf andere, zum Theil weiter vorliegende Puncte legen, kommen darin überein, daß in jedem Falle Ulm gehörig befestigt werden müsse.“

(n) „und durch die Verträge an die Krone Baiern gewiesene“ rc. Commiss. Ber.

(o) Commiss. Ber. „Es versteht sich hierbei von selbst, daß, wenn es nicht für möglich gefunden wird, mit diesem Fond die Er-

sätzen des neuen Befestigungs-Systems ausgeführt werden. — §. 9. Zur Untersuchung des Terrains, zur Verfassung der Bau-Entwürfe und der Ueberschläge wird für jeden Platz eine eigene Commission bestimmt. — §. 10. Da es räthlich scheint, daß in der Folge, außer jenen beiden Festungen (p), noch ein dritter Punct an der südwestlichen Gränze (wozu vorzüglich Rastadt und Donaueschingen vorgeschlagen wurden), und ein weiterer zwischen Luxemburg und Landau (wozu das Militär-Comité Homburg in Antrag bringt) befestigt werde; so sollen eigene Commissionen die örtlichen Verhältnisse untersuchen und begutachten, wo diese tauglichsten Puncte angenommen werden könnten.« * — »§. 11. Der Commission für Ulm wird aufgegeben, über die Befestigungskosten und Dotirung abgesonderte Ueberschläge zu verfassen und darauf bedacht zu seyn, daß zu letzterem Zweck über die bestimmten zwanzig Millionen Franken so wenig als möglich durch besonderen Zuschuß aufzubringen nöthig werde. (o) — §. 12. Dasselbe gilt von Germersheim, wofür aber die Summe von funfzehn Millionen Fr. zur Erbauung und Dotirung hinzureichen vorausgesetzt werden dürfte. (o) — §. 13. Die Commissionen bestehen aus Officieren des Geniewesens, des Generalstaabs und der Artillerie, von den zunächst gelegenen oder interessirten Bundesstaaten. — §. 4. Die Commission für Ulm soll aus 2 Oesterreichischen Ingenieur-, 1 Baierischen Artillerie- und 1 Württembergischen Generalstaabs-

---

bauung und Dotation der Festungen zu bestreiten die nothwendige Sicherheit der wünschenswerthen Ersparung nicht aufgeopfert werden dürfe.“ *

(p) Commiss. Ber.: „Da außer den Plänen, für welche bereits Gelder angewiesen sind, von den Sachverständigen noch mehrere andere in Vorschlag gebracht wurden, auf welche es wünschenswerth wäre, wenigstens in der Folge Rücksicht zu nehmen, um die nöthigen Fonds aufbringen zu können; so hielt es der Ausschuß für angemessen, auch auf diese die vorläufige Untersuchung zu erstrecken.“ *

Artillerie-Officier.« — »§. 18. Diese Commissionen werden unverzüglich ernannt werden, und es sollen dieselben noch in diesem Spätjahre ausrücken (q).« * — »§. 19. Für Ulm und Germersheim sind die nöthigen Vorarbeiten alsbald mit der Rücksicht herzustellen, daß beide längstens binnen 3 Jahren in Vertheidigungsstand gesetzt werden können. — §. 20. Zur Revision der Arbeiten der Commissionen wird eine Central-Commission (r) angeordnet, welche ihre endlichen Berichte über die Resultate der Local-Untersuchungen mit Gutachten der B. V. zur Entscheidung vorzulegen hat.« — (§. 21. Vorbehalt wegen der Controlle der Befestigungs-Arbeiten und Kostenverrechnung.) — »§. 22. Was die Verhältnisse der Bundesfestungen selbst betrifft, wird demnächst im Zusammenhange mit den übrigen hierbei eintretenden politischen Fragen näher bestimmt werden. — Vorläufig wird im Allgemeinen als Princip angenommen, daß diejenigen Bundesfestungen,

---

(q) Commiss. er.: „Von den Kosten, welche diese Commissionen veranlassen, glaubte man schweigen und voraussetzen zu dürfen, daß dieselben von den betreffenden Staaten, welche Officiere abordnen, selbst werden bestritten werden." *

(r) Diese ist die im folgenden Jahr zusammengetretene und mit einer Geschäftsordnung auch für die anderen Militärgegenstände versehene neue Militärcommission, welcher aber den Namen Central-Commission beizulegen nicht beliebt ward. S. oben §. 333 und 336.

welche auf Kosten des Bundes erbauet, oder unterhalten werden, in Kriegs- und Friedenszeiten gemischte Garnisonen erhalten sollen.« * (s)

§. 345.

Beschlußbestimmungen hierauf zur Instructions-Einholung und Constituirung der Localcommissionen. — Provis. Instruction, dann Geschäftsordnung der Militärcommission. — Gemeinsame Ausgaben wegen der Localcommissionen, genehmigt (2mal).

In Uebereinstimmung mit den Schlußanträgen des B. T.-Ausschusses wurde sogleich in dieser letzten Sitzung am 12. October des Jahrs 1818 (t) folgendes über diesen Gegenstand beschlossen: »Daß über diese vorläufigen Bestimmungen, nach eingeholten Instructionen, die definitive Berathung am 7. Jänner künftigen Jahres zu eröffnen sey;« — ferner: »daß die Gesandten derjenigen Höfe, welche zu den vorgeschlagenen Local-Commissionen Officiere absenden, zur Beschleunigung dieser Absendung bei ihren Regierungen dringend zu wirken ersucht werden etc.;« — sodann wären die Instructionen sich besonders zu erbitten: »über die Bildung einer, nach dem neuen Jahr alsbald in Thätigkeit zu setzenden Central-Commission (r) zur Prüfung der Arbeiten dieser Local-Commissionen.«— »Die Instructionen wären endlich besonders auf die, bei den demnächst zu übergebenden Bundesfestungen zur Sprache kommenden Gegenstände besonders auszudehnen« * — — Hierauf sicherten diejenigen Gesandten, deren Höfe zu den vorgeschlagenen Local-Commissionen Officiere abschicken sollten, beförderliche Berichtserstattung zu. — Im Anfang des folgenden

(s) S. Commiss. Ber.

(t) LI. 234. de 1818, Beschl. Nr. 12, 4, 5 und 8.

Jahres, bei Gelegenheit der Abstimmung über die Militärverhältnisse, zeigten die betreffenden Gesandten successive (u) die alsbald in Gemäßheit der vorläufigen Bestimmungen erfolgten Absendungen der Officiere an. — Gleich in der ersten Sitzung dieses Jahrs (v) zeigte sich das dringende Bedürfniß, vor allem die bereits an Ort und Stelle zur Begutachtung der anzulegenden Festungen befindlichen Local-Commissionen zu instruiren, und man kam darauf überein, für diesen Zweck provisorisch zu verfügen: »daß die Commission zu Instruirung der Central-Commissionen sich als vorläufig constituirt ansehen sollte, sobald vier Mitglieder dahier anwesend seyen; daß zu dem Ende, unter Vorbehalt der Rechte der einzelnen Bundesglieder und einer näheren Vereinbarung über die definitive Bildung der Militär-Commission, vor allem ein Oesterreichischer Preußischer, Baierischer, Hannövrischer, dann ein von Württemberg und Baden gemeinschaftlich zu ernennender Stabsofficier, sich hier versammeln sollten etc.« — Hierauf kam auf eine in dieser ersten Sitzung vorgelegte Oesterreichische Punctation, nach Abstimmung darüber, am 15. März 1819 (w) eine förmliche Geschäftsordnung über die neue technische Militärcommission, auch zur Leitung der fortificatorischen Arbeiten zu Stande, welche schon weiter oben vorgekommen ist (§. 336), und worauf verwiesen werden muß, da daselbst auch das hierher gehörige enthalten ist. — Es ergab sich sodann im Verlaufe der ersten Monate und wurde dem B. T.-Ausschuß in einer Note der Militärcommission vom 31. März 1819 angezeigt, daß die Arbeiten der Local-

---

(u) 1819: Anzeige von Absendung der dazu bestimmten Officiere: von Oesterreich, Preußen, Baiern I. 4; Gr. Hessen II. 12; Baden III. 18; Württemberg L. D. zu III.; Baden VI. 28; Preußen IX. 32.

(v) I. 4. de 1819.

(w) X. 37. de 1819.

Commissionen verschiedne Auslagen erheischten, die ihrer Natur nach nur gemeinschaftlich getragen werden könnten. Der B. T.-Ausschuß ließ sich die nähere Angabe sowohl der Gegenstände als des einstweiligen Vorschuß-Betrages machen; unterdessen aber wurden von Oesterreich, Preußen, Baiern, Württemberg und Baden vorläufig die nöthigen Summen vorgeschossen. Nach der in vertraulicher Sitzung hievon gemachten Eröffnung und nach Einlangung der betr. Instructionen, eröffnete Präsidium am 29. Juli 1819 (x) förmlich das Protokoll hierüber, wo sämmtliche Gesandtschaften, die meisten unter Anzeige der Ermächtigung zur Auszahlung ihrer Quoten, mit dem Oesterreichischen Antrag einverstanden, sich zu dem Beschluß einigten: »daß der zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Auslagen der Local-Commissionen erforderliche Vorschuß von 6000 fl., durch matrikularmäßige Vertheilung unter sämmtliche Bundesstaaten, zu erheben und die betreffenden Beiträge an die Bundes-Canzlei-Direction abzuliefern seyen; hierüber wäre eine eigene Rechnung zu führen, die eingehenden Beiträge in Einnahme, die von der Bundes-Militärcommission der hohen B. V., in eigends geprüften Rechnungen zu specificirenden Auslagen in Ausgabe zu stellen, und aus den Beiträgen, die bereits von Oesterreich mit 2000 fl., von Preußen mit 1000 fl., von Baiern mit 2000 fl., von Württemberg mit 500 fl. und von Baden mit 500 fl. gemachten Vorlagen zu ersetzen.« * — In der letzten Sitzung deff. J. (y) wurde noch, auf deßfallsiges Ansuchen der Militärcommission, einstimmig beschlossen, bei den Regierungen auf einen neuen Zuschuß von 6000 fl. den Antrag zu machen, und sodann die Bundescasse demgemäß zu den Auszahlungen zu ermächtigen.

---

(x) XXVII. 157. de 1819.

(y) XXXV. 217. de 1819.

an Ort und Stelle, sodann von der näheren Bearbeitung und Begutachtung der verschiedenen Gegenstände des Befestigungssystems durch den B. T. Ausschuß die Möglichkeit der näheren und eigentlichen Abstimmung und Erledigung abhänge, wurde von verschiedenen Seiten ausdrücklich bevorwortet, oder stillschweigend anerkannt. Die meisten Gesandtschaften beschränkten sich auf vorstehende Aeußerung; einige gingen indeß zugleich in einzelne materielle Fragen ein, und ließen sich darüber größtentheils in vertraulichen Erklärungen und Discussionen aus (a), worüber es indeß im Verlauf der Abstimmungen zu keinem anderen Resultate kam, als wie bei den Grundzügen der Militärverfassung. Es erfolgte nämlich am 11. Februar 1819 (b) eine vorläufige Einigung in dem einstimmigen **Beschluß**: »Daß die über die Kriegsverfassung des deutschen Bundes von dem dazu angeordneten B. T. Ausschuß bearbeiteten (Grundzüge und) vorläufigen Bestim-

---

(z) S. Note x und y des §. 323.

(a) S. **K. Sachsen** vertraul. ad I. Sitzung (zugl. Bezug auf sein Votum v. J. 1818); **Luxemburg** ibid.; **Gr. Hessen** (zu K. Sachsen) II. 12.; **Württemberg** vertraul. ad III.; **Preußen** vertraul. zu IV., in Erwiederung auf das K. Sächsische, das Württembergische und das Luxemburgische Votum; **Baden** ibid. (zu Württemberg); 16. **Stimme** (Hohenzollern u. Reuß j. Lin.) ibid.

(b) IV. 22. de 1819.

mungen über die Bundesfestungen im Allgemeinen und Wesentlichen als Vorarbeit und Grundlage zur endlichen Festsetzung eines gemeinsamen Vertheidigungs-Systems des deutschen Bundes, hiermit angenommen wären, und darüber unverzüglich ein definitiver Beschluß gefaßt werden solle, nachdem nur die deßfallsigen Wünsche und besondern Bemerkungen zu einzelnen Puncten noch weiter zuvor in vertraulicher Sitzung vorgebracht, darin erörtert, und hiernächst an den B. T. Ausschuß zur Zusammenstellung und allenfalls zu Ausgleichungs-Vorschlägen gewiesen worden.« *

### 3. Weitere Verhandlungen und Begutachtung in technischen und politischen Erörterungen, zur Annahme definitiver Bestimmungen.

#### §. 347.

Ein umfassendes Gutachten der Militär-Commission; — zur Instructions-Einholung.

Präsidium machte am 22. März 1819 in vertraulicher Sitzung (c) den Antrag, ob es nicht zweckmäßig befunden werden wolle, rücksichtlich der vorläufigen Bestimmungen über die Bundesfestungen, ein umfassendes Gutachten von dem B. T. Ausschusse, mit Zuziehung der Militär-Commission, zu verlangen; — welches den Beifall sämmtlicher Gesandtschaften erhielt. — Einer demgemäß im April erhaltenen Aufforderung zufolge erstattete die Militär-Commission Ende Juli deſſ. J. ein ausführliches Gutachten, welches der Präsidirende Namens des B. T. Ausschusses in der letzten Sitzung deſſ. J. (d) der B. V. übergab. Es verbreitete sich über

---

(c) S. Registratur über die vertr. Sitzung vom 22. März 1819.

(d) XXXV. 216. de 1819, Beil. L. D. Ziff. 49.

ferner jede Arbeit an einem erschöpfenderen Gutachten über die Bundesfestungen unmöglich werde. — Sämmtliche Stimmen waren mit dem gleichmäßigen Antrage des Präsidirenden einverstanden, demzufolge beschlossen wurde (e): »dieses umfassende Gutachten den Regierungen zur Instructions-Ertheilung einzusenden, um hierüber, nach Wiedereröffnung der B. T. Sitzungen, definitive Beschlüsse fassen zu können.« *

---

## 2. Der Bund als europäische Macht in besondern Verhältnissen der Gliederstaaten gegen Außen.

### §. 348.

**Die in der Competenz-Bestimmung ausgesprochenen Grundsätze über Verwendung (bona officia) und Vermittlung.**

Ueber besondere Verhältnisse der Bundesglieder gegen Außen, welche nichts mit den Zwecken der Stiftung des Bundesvereins gemein haben, aber durch die Natur des Bundes als europäische Macht in Bezug auf seine Gliederstaaten sich für seinen Einfluß geeignet, neben seinen Zwecken, von selbst in dem Völkerrechtsgebrauche bestätigen, hat jetzt nur das von der

---

(e) XXXV. 216. und 219. nr. 4., de 1819.

B. V. genehmigte Gutachten vom 12. Juni 1817 (f) über die Competenz der B. V., einige Grundsätze aufgestellt, welche in ihrer natürlichen Ordnung hier folgen:

1. — »Da der Begriff der vollen Souverainetät der einzelnen Bundesstaaten der Bundesacte zum Grunde gelegt ist, so liegt unbezweifelt jede Einmischung der B. V. in die inneren administrativen Verhältnisse außerhalb der Gränzen ihrer Competenz« *

2. — »Indeß gründen sich jedoch auf den Sinn der Bundesacte einige Ausnahmen. — « Diese unterscheiden sich als innere und auswärtige Beziehungen der Staaten. Was die hierher gehörigen letzteren anbelangt, so sind in der Competenzbestimmung folgende, den Einfluß des deutschen Bundes als europäische Macht bestimmende Grundsätze enthalten:

a) »wenn der Unterthan eines deutschen Bundesstaates gegen eine nicht zu dem Bunde gehörende Regierung Beschwerde zu führen hat; so hat er sich zwar mit derselben nicht unmittelbar an die B. V., sondern an seinen Landesherrn zu wenden, und dessen Verwendung nachzusuchen. — Wenn jedoch dieser Letztere die B. V. selbst um ihre Verwendung bei der auswärtigen Regierung ersucht; so ist dieselbe, falls sie die Beschwerde für gegründet erkennt, zu einer solchen Verwendung berechtigt.« *

b) »Als eine natürliche Folge von der hiebei eintretenden Reciprocität ist, im Fall eine nicht zu dem Bunde gehörende Macht die Verwendung des B. T. in einer Angelegenheit, welche einen Bundesstaat betrifft, nachsucht, die B. V. zwar im Allgemeinen zu einer solchen Verwendung berechtiget, jedoch in dem Maaße, daß

1) wenn ihre Verwendung wegen einer Beschwerde einer auswärtigen Macht gegen einen Unterthanen eines Bun-

(f) XXXIV. 223. de 1817, C. §. 5. sub 3, c und d, 1 u. 2.

B. V. befugt, ihre bona officia, und wenn von beiden Theilen ihre Vermittelung angenommen wird, auch diese eintreten zu lassen.« * (etc. s. sub 3.)

3. — Es kann in vorstehenden Grundsätzen nicht die Rede seyn von eigentlichen Bundesverhältnissen; da, sobald Souverainetätsrechte mit Bundeszwecken collidiren, jene diesen nachstehen müssen. Jene Verhältnisse können sich indessen in eigentliche Bundesangelegenheiten verwandeln, wenn sie den Bund in seinen vertragsmäßigen Rechten berühren. — Dieses hat die Competenzbestimmung genau unterschieden, und es in den Worten zu obigen Bestimmungen ad 2. sub b, 1) u. 2) ausgedrückt und angedeutet: — die B. V. hat, wenn ihre Verwendung von einer auswärtigen Macht in einer Beschwerde, sey es 1) gegen den Unterthanen eines Bundesstaates, oder 2) gegen einen Bundesstaat selbst, nachgesucht wird, »weiter — als die obige Norm — gehende Befugnisse nur dann, wenn sie durch die in dem 2. Artikel der B. A. vorgezeichnete Grundregel ihres Benehmens dazu berechtiget und veranlaßt wird;« * — mit den Worten dieses Artikels, sobald solche der gefährdete »Bundeszweck der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten« erheischt.

# Deutsche Bundes-Acte (a).

## Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6. Artikel des Pariser Friedens vom 30. May 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europas hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behuf ihre Gesandten und Abgeordneten am Congresse in Wien mit Vollmachten versehen, nämlich:

(Folgt die Aufführung der Bevollmächtigten).

In Gemäßheit dieser Beschlüsse haben die vorstehenden Bevollmächtigten, nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet.

---

(a) Genau nach dem Abdruck der Bundesacte als Beilage zu dem Originalabdruck der B. T. Protokolle, I. Sitzung de 1816.

*

# I.
# Allgemeine Bestimmungen.

## Artikel 1.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß J. J. M. M. des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande; und zwar der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen, beide für ihre gesammten vormals zum deutschen Reiche gehörigen Besitzungen; der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der Deutsche Bund heißen soll.

## Artikel 2.

Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

## Artikel 3.

Alle Bundesglieder haben als solche, gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.

## Artikel 4.

Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesammtstimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

| | | |
|---|---|---|
| 1) Oesterreich . . . . . | 1 | Stimme |
| 2) Preußen . . . . . | 1 | — |
| 3) Baiern . . . . . . | 1 | — |
| 4) Sachsen . . . . . | 1 | — |

| | |
|---|---|
| 5) Hannover . . . . | 1 Stimme |
| 6) Württemberg . . . . . | 1 — |
| 7) Baden . . . . . . | 1 — |
| 8) Kurhessen . . . . | 1 — |
| 9) Großherzogthum Hessen . . | 1 — |
| 10) Dänemark, wegen Holstein . | 1 — |
| 11) Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg . . . . | 1 — |
| 12) Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser . . . | 1 — |
| 13) Braunschweig und Nassau . . | 1 — |
| 14) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz . . . | 1 — |
| 15) Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg . . . . | 1 — |
| 16) Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck | 1 — |
| 17) Die freien Städte: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg . . | 1 — |
| Zusammen . . . . . . | 17 Stimmen. |

## Artikel 5.

Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

## Artikel 6.

Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundes-Acte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet

sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist.

| | | |
|---|---|---|
| 1) Oesterreich erhält | 4 | Stimmen |
| 2) Preußen | 4 | — |
| 3) Sachsen | 4 | — |
| 4) Baiern | 4 | — |
| 5) Hannover | 4 | — |
| 6) Württemberg | 4 | — |
| 7) Baden | 3 | — |
| 8) Kurhessen | 3 | — |
| 9) Großherzogthum Hessen | 3 | — |
| 10) Holstein | 3 | — |
| 11) Luxemburg | 3 | — |
| 12) Braunschweig | 2 | — |
| 13) Mecklenburg-Schwerin | 2 | — |
| 14) Nassau | 2 | — |
| 15) Sachsen-Weimar | 1 | Stimme |
| 16) — Gotha | 1 | — |
| 17) — Koburg | 1 | — |
| 18) — Meinungen | 1 | — |
| 19) — Hildburghausen | 1 | — |
| 20) Mecklenburg-Strelitz | 1 | — |
| 21) Holstein-Oldenburg | 1 | — |
| 22) Anhalt-Dessau | 1 | — |
| 23) — Bernburg | 1 | — |
| 24) — Köthen | 1 | — |
| 25) Schwarzburg-Sondershausen | 1 | — |
| 26) Schwarzburg-Rudolstadt | 1 | — |
| 27) Hohenzollern-Hechingen | 1 | — |
| 28) Liechtenstein | 1 | — |
| 29) Hohenzollern-Sigmaringen | 1 | — |
| 30) Waldeck | 1 | — |
| 31) Reuß, ältere Linie | 1 | — |

einige Curiatstimmen in Pleno zugestanden wer
wird die Bundesversammlung bei der Berathung
schen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

## Artikel 7.

In wiefern ein Gegenstand nach obiger Besti
das Plenum geeignet sey, wird in der engern Ve
durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterzie
schluß=Entwürfe werden in der engern Versamml
reitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung
gebracht. Sowohl in der engern Versammlung al
werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der S
faßt, jedoch in der Art, daß in der erstern die a
letzterer aber nur eine auf zwei Drittheilen der
beruhende Mehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit in der engern Versam
dem Vorsitzenden die Entscheidung zu. Wo e
Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, au
Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder
angelegenheiten ankommt, kann weder in der e
sammlung noch in Pleno ein Beschluß durch Sti
heit gefaßt werden.

Die Bundesversammlung ist beständig, ha
Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogen

wird festgesetzt: daß, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll.

Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputations-Hauptschlusses beobachteten Ordnung entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluß ausüben.

## Artikel 9.

Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1ten September 1815 festgesetzt.

## Artikel 10.

Das erste Geschäft der Bundesversammlung, nach ihrer Eröffnung, wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse seyn.

## Artikel 11.

Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen.

Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

## II.

## Besondere Bestimmungen.

Ausser den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten, sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenstände, die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

## Artikel 12.

Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zn vereinigen.

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheyen gestattet seyn, auf die Verschickung der Acten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

## Artikel 13.

In allen Bundesstaaten wird eine landesständische Verfassung Statt finden.

## Artikel 14.

Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen; so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan

nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt.

b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

2) Werden nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien.

Bei der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren die in dem Betreff erlassene Königl. Baierische Verordnung vom Jahr 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nro. 1) und 2) angeführten Rechte; Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat, und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Febr. 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen Statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

---

(a) Bei Klüber, Ausgabe der Schlußacte des Wiener Congresses und der Bundesacte, zweite Ausgabe, 1818. 8. S. 153. heißt es: „Gerechtigkeitspflege“.

## Artikel 15.

Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrtsoctroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens, und festgesetzter Pensionen für geistliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichsdeputationsschluß festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem deutschen Bunde in Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls, nach den in dem Reichsdeputationsschluß von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, insofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilliget worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentationskosten und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

## Artikel 16.

Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

## Artikel 17.

Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 oder in späteren Verträgen bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

In jedem Falle werden demselben in Folge des Artikels 13. des erwähnten Reichsdeputations-Hauptschlusses, seine auf Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert.

Dieses soll auch da Statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, insofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

## Artikel 18.

Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern.

a) Grundeigenthum ausserhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne des-

halb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

b) Die Befugniß:

1) des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auch

2) in Civil- und Militärdienste desselben zu treten; beides jedoch nur, in sofern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht; und damit, wegen der dermalen vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.

c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen.

d) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

## Artikel 19.

Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bun-

desstaaten, so wie wegen der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten.

### Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden, und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die Kaiserlich Oesterreichische Hof- und Staatskanzlei eingesandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt. So geschehen Wien, den achten Juny im Jahr Eintausend Achthundert und funfzehn.

(Folgen die Unterschriften.).

## Extrait

### de l'acte du Congrès de Vienne du 9. Juin 1815 (a).

---

### Article XXXII.

**Relations du Duc de Looz-Corswarem et du Comte de Bentheim avec le Royaume d'Hanovre.**

Le baillage de Meppen, appartenant au Duc d'Aremberg, ainsi que la partie de Rheina-Wolbeck, appartenant au Duc de Looz-Corswarem, qui dans ce moment se trouvent provisoirement occupés par le Gouvernement Hanovrien, seront placés dans les

---

(a) Tiré de l'édition officielle et collationnée avec le texte de l'instrument original déposé aux Archives de la Chancellerie de Cour et d'Etat; Vienne, de l'Imprimerie Imperiale et Royale. In 4to.

relations avec le Royaume d'Hanovre, que la Constitution fédérative de l'Allemagne réglera pour les territoires médiatisés. Les Gouvernemens Prussien et Hanovrien s'étant néanmoins réservé de convenir dans la suite, s'il étoit nécessaire, de la fixation d'une autre frontière par rapport au Comté appartenant au Duc de Looz-Corswarem, les dits Gouvernemens chargeront la Commission, qu'ils nommeront pour la délimidation de la partie du Comté de Lingen, cedée au Hanovre, de s'occuper de l'objet susdit, et de fixer définitivement les frontières de la partie du Comté appartenant au Duc de Looz-Corswarem, qui doit, ainsi qu'il est dit, être occupée par le Gouvernement Hanovrien.

Les rapports entre le Gouvernement d'Hanovre et le Comté de Bentheim resteront tels qu'ils sont réglés par les Traités d'hypothèque éxistans entre S. M. Britannique et le Comté de Bentheim, et après que les droits qui découlent de ce Traité seront éteints, le Comté de Bentheim se trouvera envers le Royaume d'Hanovre dans les relations que la Constitution fédérative de l'Allemagne réglera pour les territoires médiatisés.

## Article XXXIV.

### Titre de Grand-Duc dans la maison de Holstein-Oldenbourg.

Son Altesse Sérénissime le Duc de Holstein-Oldenbourg prendra le titre le Grand-Duc d'Oldenbourg.

### Article XXXV.

**Titre de Grand-Duc dans les maisons de Mecklenbourg-Schwerin et Mecklenbourg-Strelitz.**

Leurs Altesses Sérénissimes les Ducs de Mecklenbourg-Schwerin et de Mecklenbourg-Strelitz, prendront les titres de Grand-Duc de Mecklenbourg-Schwerin et Strelitz.

### Article XXXVI.

**Titre de Grand-Duc dans la maison de Saxe-Weimar.**

Son Altesse Sérénissime le Duc de Saxe-Weimar prendra le titre de Grand-Duc de Saxe-Weimar.

### Article XLI.

**Dispositions relatives aux acquéreurs des domaines dans la Principauté de Fulde et le Comté de Hanau.**

Les domaines de la Principauté de Fulde et du Comté de Hanau ayant été vendus sans que les acquéreurs se soyent acquittés jusqu'ici de tous les termes du payement, il sera nommé par les Princes, sous la domination desquels passent lesdits pays, une Commission pour régler d'une manière uniforme ce qui est relatif à cette affaire, et pour faire droit aux réclamations des acquereurs des dits domaines. Cette Commission aura particulièrement égard au

## Article XLIII.

**Relations des pays médiatisés dans l'ancien cercle de Westphalie avec la Monarchie Prussienne.**

Les districts médiatisés suivans, savoir: les possessions que les Princes de Salm-Salm et Salm-Kyrbourg, les Comtes dénommés les Rhein- und Wildgrafen, et le Duc de Croy ont obtenues par le recès principal de la Députation extraordinaire de l'Empire du 25. Février 1803 dans l'ancien cercle de Westphalie, ainsi que les Seigneuries d'Anholt et de Gehmen, les possessions du Duc de Looz-Corswarem qui se trouvent dans le même cas (en autant qu'elles ne sont point placées sous le Gouvernement Hanovrien) le Comté de Steinfurt appartenant au Comte de Bentheim-Bentheim, le Comté de Reklingshausen appartenant au Duc d'Aremberg, les Seigneuries de Rheda, Gutersloh et Cronau appartenant au Comte de Bentheim-Tecklenbourg, le Comté de Rittberg appartenant au Prince de Kauniz, les Seigneuries de Neustadt et de Gimborn appartenant au Comte de Walmoden, et la Seigneurie de Hombourg appartenant aux Princes de Sayn-Wittgenstein-Berlebourg, seront placées dans les rela-

tions avec la Monarchie Prussienne que la Constitution fédérative de l'Allemagne réglera pour les territoires médiatisés.

Les possessions de l'ancienne noblesse immédiate, enclavées dans le territoire Prussien, et nommement la Seigneurie de Wildenberg dans le Grand-Duché de Berg et la Baronie de Schauen dans la Principauté de Halberstadt, appartiendront à la Monarchie Prussienne.

### Article XLVI.

#### Ville libre de Francfort.

La ville de Francfort, avec son territoire tel qu'il se trouvoit en 1803, est declarée libre, et fera partie de la ligue Germanique. Ses institutions seront basées sur le principe d'une parfaite égalité des droits entre les différens cultes de la religion Chrétienne. Cette égalité de droits s'étendra à tous les droits civils et politiques, et sera observée dans tous les rapports du gouvernement et de l'administration.

Les discussions qui pourront s'élever, soit sur l'établissement de la Constitution, soit sur son maintien, seront du ressort de la Diète Germanique, et ne pourront être décidées que par elle.

### Article XLVIII.

#### Réintegration du Landgrave de Hesse-Hombourg.

Le Landgrave de Hesse-Hombourg est réintégré dans les possessions, revenus, droits et rapports

souveraineté de S. M. Impériale et Royale Apostolique, et sera envers Elle dans les rapports que la Constitution fédérative de l'Allemagne réglera pour les États médiatisés.

### Articles LIII — LXIII.

(Ce sont les onze premiers articles de l'Acte fédératif de l'Allemagne) (b).

### Article LXIV.

Confirmation des dispositions particulières de l'acte de la Confédération.

Les articles compris sous le titre de dispositions particulières dans l'acte de la Confédération

---

(b) Les Traités, Conventions, Déclarations, Réglemens et autres actes particuliers, qui se trouvent annexés au présent acte et nommément: .... 9. L' Acte sur la Constitution fédérative de l'Allemagne, du 8. Juin 1815. sont considérés comme parties intégrantes des arrangemens du Congrès, et auront partout la même force et valeur que s'ils étoient insérés mot-à-mot dans le Traité général. — Article CXVIII.

Germanique, tel qu'il se trouve annexé en original, et dans une traduction Française, au présent Traité général, auront la même force et valeur que s'ils étoient textuellement insérés ici.

## Article LXVII.

### Grand-Duché de Luxembourg.

La partie de l'ancien Duché de Luxembourg, comprise dans les limites spécifiées par l'article suivant, est également cédée au Prince Souverain des Provinces-unies, aujourd'hui Roi des Pays-bas, pour être possédée à perpétuité par Lui et Ses successeurs en toute propriété et souveraineté. Le Souverain de Pays-bas ajoutera à ses titres celui de Grand-Duc de Luxembourg, et la faculté est réservée à S. M. de faire, relativement à la succession dans le Grand-Duché, tel arrangement de famille entre les Princes, Ses fils, qu'Elle jugera conforme aux intérêts de Sa Monarchie et à Ses intentions paternelles.

Le Grand-Duché de Luxembourg, servant de compensation pour les Principautés de Nassau-Dillenbourg, Siegen, Hadamar et Dietz, formera un des États de la Confédération Germanique, et le Prince, Roi des Pays-bas, entrera dans le système de cette Confédération comme Grand-Duc de Luxembourg, avec toutes les prérogatives et privilèges dont jouiront les autres Princes Allemands.

La ville de Luxembourg sera considérée sous le rapport militaire comme forteresse de la Confédération. Le Grand-Duc aura toutefois le droit

de nommer le Gouverneur et Commandant militaire de cette forteresse, sauf l'approbation du pouvoir exécutif de la Confédération, et sous telles autres conditions qu'il sera jugé nécessaire d'établir en conformité de la Constitution future de ladite Confédération.

## Article CXIX.

**Invitation d'accéder au Traité général adressée aux Puissances réunies au Congrès.**

Toutes les Puissances qui ont été réunies au Congrès, ainsi que les Princes et Villes libres qui ont concourru aux arrangemens consignés, ou aux actes confirmés dans ce Traité général, sont invités à y accéder.

---

# Deutsche Bundes-A

und

Schluß-Acte der über Ausbildung und B
des deutschen Bundes zu Wien geh
Ministerialconferenzen (a)

nach Ordnung der Bundesacte vereinigt.

---

## Im Namen der allerheiligsten und u
## ren Dreieinigkeit.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deuts
gemeinsamen Wunsch hegend, den 6. Artikel des Pa
vom 30. May 1814 in Erfüllung zu setzen, und v
theilen überzeugt, welche aus ihrer festen und daue
bindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit

---

(a) Genau nach dem Abdruck der Bundesacte als B
Originalabdruck der B. T. Protokolle, I. Sitzung de
der Schlußacte als Beilage zu dem Original-Abdruc
Protokolls der Plenarversammlung vom 8. Juni 1820. -
kel der Bundesacte sind mit arabischen Zahlen bezeic
die der Schlußacte mit römischen Zahlen bezeichn
gedruckt.

und die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behuf ihre Gesandten und Abgeordneten am Congresse in Wien mit Vollmachten versehen, nämlich:

(Folgen die Bevollmächtigten.)

In Gemäßheit dieser Beschlüsse haben die vorstehenden Bevollmächtigten, nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet. (b)

## I.

## Allgemeine Bestimmungen.

### Artikel 1.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß J. J. M. M. des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande; und zwar der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen,

---

(b) Eingang der Schlußacte: Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des deutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundesacte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckgemäße Entwickelung und hiemit dem Bundesverein selbst die erforderliche Vollendung zu sichern, überzeugt, daß sie, um das Band, welches das gesammte Deutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen durften, jener Verpflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Berathungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

(Folgen die Bevollmächtigten.)

welche zu Wien, nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Cabinets-Conferenzen zusammengetreten, und, nach sorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechselseitigen Ansichten, Wünsche und Vorschläge ihrer Regierungen, zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind.

beide für ihre gesammten vormals zum deutschen Reiche gehörigen Besitzungen; der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der Deutsche Bund heißen soll.

Artikel. V.

Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben frei stehen.

Artikel VI.

Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainetäts-Rechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen (c).

Artikel 2.

Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

---

(c) Vergl. unten Art. 6. Stimmübergang Art. XVI.

freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äussern Sicherheit Deutschlands.

## Artikel II.

Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äussern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammt-Macht.

## Artikel III.

Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

## Artikel IV.

Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniſs der Entwickelung und Ausbildung der

Bundesacte zu, in so fern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deſshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharacter des Bundes abweichen.

## Artikel 4.

Bundesversammlung. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesammtstimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) | Oesterreich . . . . | 1 | Stimme |
| 2) | Preußen . . . . | 1 | — |
| 3) | Baiern . . . . . | 1 | — |
| 4) | Sachsen . . . . | 1 | — |
| 5) | Hannover . . . . | 1 | — |
| 6) | Württemberg . . . . | 1 | — |
| 7) | Baden . . . . . | 1 | — |
| 8) | Kurhessen . . . . | 1 | — |
| 9) | Großherzogthum Hessen . . | 1 | — |
| 10) | Dänemark, wegen Holstein . . | 1 | — |
| 11) | Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg . . . | 1 | — |
| 12) | Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser . . . | 1 | — |
| 13) | Braunschweig und Nassau . . | 1 | — |
| 14) | Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz . . . . | 1 | — |
| 15) | Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg . . . . | 1 | — |
| 16) | Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck | 1 | — |

beständige verfassungsmäfsige Organ seines Willens und Handelns.

### Artikel VIII.

Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich.

### Artikel IX.

Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesacte, und durch die in Gemäfsheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschliefsenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

### Artikel XVII.

Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundes-

zweckgemäſs zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

## Artikel 5.

Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

## Artikel 6.

Plenum (cf. Art. XII. S. 12). Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) | Oesterreich erhält | 4 | Stimmen |
| 2) | Preußen | 4 | — |
| 3) | Sachsen | 4 | — |
| 4) | Baiern | 4 | — |
| 5) | Hannover | 4 | — |
| 6) | Württemberg | 4 | — |
| 7) | Baden | 3 | — |
| 8) | Kurhessen | 3 | — |
| 9) | Großherzogthum Hessen | 3 | — |
| 10) | Holstein | 3 | — |
| 11) | Luxemburg | 3 | — |
| 12) | Braunschweig | 2 | — |
| 13) | Mecklenburg-Schwerin | 2 | — |
| 14) | Nassau | 2 | — |
| 15) | Sachsen-Weimar | 1 | Stimme |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 24) | — Köthen . . . . | 1 | — |
| 25) | Schwarzburg-Sondershausen . . | 1 | — |
| 26) | Schwarzburg-Rudolstadt . . | 1 | — |
| 27) | Hohenzollern-Hechingen . . . | 1 | — |
| 28) | Liechtenstein . . . . . | 1 | — |
| 29) | Hohenzollern-Sigmaringen . . | 1 | — |
| 30) | Waldeck . . . . . . | 1 | — |
| 31) | Reuß, ältere Linie . . . . | 1 | — |
| 32) | Reuß, jüngere Linie . . . | 1 | — |
| 33) | Schaumburg-Lippe . . . | 1 | — |
| 34) | Lippe . . . . . . . | 1 | — |
| 35) | Die freie Stadt Lübeck . . . | 1 | — |
| 36) | — — — Frankfurt . . | 1 | — |
| 37) | — — — Bremen . . | 1 | — |
| 38) | — — — Hamburg . . | 1 | — |

Zusammen . . . . . . . 69 Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

## Artikel XVI.

Stimmübergang. Wenn die Besitzungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf

jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

## Artikel LXIV.

Gemeinnütz. Anordn. Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäfsigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

## Artikel 7.

Stimmenmehrheit. In wiefern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Versammlung als in Pleno, werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erstern die absolute, in letzterer aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet. — Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Einstimmigkeit. Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura

gen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmu ng entweder im engern Rathe oder im Plenum, gefafst werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

## Artikel XI.

Stimmenmehrheit. In der Regel fafst die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlufsfassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsetze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungsgegenständen, welche die Bundesacte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommmen haben.

## Artikel XII.

Plenum (cf. Art. 6. S. 9.) Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschlufs - Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund

entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörderung noch Berathung statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschlufs angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschlufs im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus.

### Artikel. XIII.

Einstimmigkeit. Ueber folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;
2) Organische Einrichtungen, das heifst bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;
3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4) Religions-Angelegenheiten;

findet kein Beschlufs durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

### Artikel XIV.

Organische Einrichtungen. Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so mufs nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmen-Einhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der

vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weitern Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch, nach Befinden der Umstände, eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

### Artikel XV.

Iura singulorum. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäſsigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluſs gefaſst werden.

---

Permanenz d. B. V. (Art. 7.) Die Bundesversammlung ist beständig (d), hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate, sich zu vertagen.

Alle näheren, die Vertagung nnd die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte, betreffenden Bestimmungen werden der Bundesversammlung, bei Abfassung der organischen Gesetze, vorbehalten.

### Artikel 8.

Stimmordnung. Die Abstimmungsordnung der Bundesglieder be-

(d) S. Art. VII. S. 8.

treffend, wird festgesetzt: daß, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll.

Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputations-Hauptschlusses beobachteten Ordnung entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluß ausüben.

## Artikel 9.

Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1sten September 1815 festgesetzt.

## Artikel 10.

Das erste Geschäft der Bundesversammlung, nach ihrer Eröffnung, wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse (e) seyn.

## Artikel 11.

Coexistenzial-Verhältniß. Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

(e) Hierüber s. Art. 11 und mehrere Art. sub II. Besond. Best., auch Art. LI.

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

### Artikel XXXV.

1. Recht des Kriegs und Friedens. Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschliefsen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äufsern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit nnd Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

### Artikel XXXVI.

Da in dem eilften Artikel der Bundesacte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne dafs die Verletzung zugleich und in demselben Maase die Gesammtheit des Bundes treffe.

Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlafs zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. — Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrne Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt, und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundes-

versammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlafst hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, uud mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maasregeln, wodurch weitern friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

## Artikel XXXVII.

Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältnifs sorgfältig zu prüfen. — Ergiebt sich aus dieser Prüfung, dafs dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

## Artikel XXXVIII.

Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaats, oder aus andern zuverlässigen Angaben, Grund zu der Besorgnifs geschöpft wird, dafs ein einzelner Bundesstaat, oder die Gesammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht sey, so mufs die Bundesversammlung sofort die Frage, ob

schlufs, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

## Artikel XXXIX.

Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es mufs in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungs-Maasregeln geschritten werden.

## Artikel XL.

Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beschlossen werden.

## Artikel XLI.

Der in der engern Versammlung gefafste Beschlufs über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Maasregeln.

Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

## Artikel XLII.

Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts desto weniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs-Maasregeln unter einander zu verabreden.

## Artikel XLIII.

Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in so fern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittelung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschlufs wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungs-Maasregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

## Artikel XLIV.

Contingent. Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine gröfsere Macht zu stellen, als sein Bundes-Contingent beträgt; es kann jedoch in dieser

lassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maasregeln zu beschliefsen.

## Artikel XLVI.

Europäische Mächte im Bund. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich aufserhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.

## Artikel XLVII.

In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen aufser dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Maasregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur in so fern ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. — Im letztern Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäfsige Anwendung.

---

(f) Vom Militärwesen auch Artikel LI. S. 22.

## Artikel XLIX.

Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschlufs des Friedens oder eines Waffenstillstandes statt finden, so hat die Bundesversammlung zu spezieller Leitung derselben einen Ausschufs zu bestellen, zu dem Unterhandlungs-Geschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

## Artikel L.

In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob:

1) Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;
2) Die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;
3) In eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschliefsen;
4) Auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und, in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

(Art. 11.) Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

## Artikel XLVIII.

**Die Bestimmung der Bundesacte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schliessen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen ausserhalb des Bundes - Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.**

2. Austräge. (Art. 11.) Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen.

Dieser liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

## Artikel XVIII.

Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

## Artikel XIX.

a. Besitzstand. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maasregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

## Artikel XX.

Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besondern Fall befugt seyn, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundes-

versammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

### Artikel XXI.

b. Austräge. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder (g) die Vermittelung durch einen Ausschufs zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern statt gefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom sechzehnten Iuni achtzehn hundert und siebenzehn enthaltenen Vorschriften, so wie den in Folge gleichzeitig an die Bundestags-Gesandten ergehender Instructionen, zu fassenden besondern Beschlufs zu beobachten.

### Artikel XXII.

Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestags-Beschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpuncten uneingeschränkt und ohne

(g) S. auch unter Art. 12 den Art. XXX.

alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

### Artikel XXIII.

Wo keine besondern Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

### Artikel XXIV.

Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

### Artikel XXV.

c. Einwirkung ins Innere der Staatsverwaltungen (cf. Art. LIII. S. 30.)
Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe,

im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden.

## Artikel XXVI.

Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäſsigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch auſser Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maasregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäſsige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

## Artikel XXVII.

Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniſs zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ord-

nung getroffenen Maasregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

## Artikel XXVIII.

Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maasregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maasregeln zu berathen und zu beschliefsen.

## Artikel. XXXI.

Execution. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäfsheit ihrer Competenz von ihr gefafsten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäfsigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maasregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besondern Executions-Ordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigner zureichenden Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. — Im ersten Fall mufs jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäfsige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

## Artikel XXXIII.

Die Executions-Maasregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Localumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maasregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Executions-Verfahrens zu bemessende Dauer desselben.

## Artikel XXXIV.

Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commissär, der, in Gemäſsheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executions-Verfahren unmittelbar leitet. — Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executions-Verfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniſs erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

## Artikel LII.

Geldbeiträge. Da zu Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung

1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäſsigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;
2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaſsten Beschlüsse erforderlichen ausserordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;
3) das matrikelmäſsige Verhältniſs, nach welchem

von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;

4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

## II.

## Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten auf die Feststellung des Bundes gerichteten Puncten, sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenstände, die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

### Artikel LIII.

Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundes-Staaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allge-

meinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

### Artikel 12.

Justizpflege. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheyen gestattet seyn, auf die Verschickung der Acten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

### Artikel. XXIX.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Iustiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaſs gegeben hat, zu bewirken.

in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromifs vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen. (h)

### Artikel 13.

Landstände. In allen Bundesstaaten wird eine landesständische Verfassung Statt finden.

### Artikel LIV.

Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesacte, und den darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, dafs diese Bestimmung in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe.

### Artikel LV.

Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, die innere Landes-Angelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

### Artikel LVI.

Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden

---

(h) Gehört auch zu Art. 11.: Austräge.

landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäfsigem Wege wieder abgeändert werden.

Artikel LVII.

Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so mufs, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Artikel LVIII.

Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäfsigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Artikel LIX.

Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, mufs durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, dafs die gesetzlichen Grenzen der freien Aeufserung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Artikel LX.

Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugnifs, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu

erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, so fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.

Artikel LXI.

Aufser dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesacte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des sieben und zwanzigsten Artikels auch hiebei ihre Anwendung finden. (S. 26.) — Der sechs und vierzigste Artikel der Wiener Congrefsacte vom Iahre achtzehnhundert und funfzehn, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Artikel LXII.

Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundesacte sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Artikel 14.

Ehem. Reichsstände u. ritter. Um den im Jahr 1806 und seit dem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen; so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt.

b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. — Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

2) Werden nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien.

4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtspflege (i) in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspoli-

(i) Bei Klüber, Ausgabe der Schlußacte des Wiener Congresses und der Bundesacte, zweite Ausgabe, 1818. 8. S. 153. heißt es: „Gerechtigkeitspflege“.

Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren die in dem Betreff erlassene Königl. Baierische Verordnung vom Jahr 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nro. 1) u. 2) angeführten Rechte; Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat, und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Febr. 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen Statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

## Artikel LXIII.

Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet.

Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäfsheit des vierzehnten Artikels der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäfsigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

## Artikel 15.

Uebr. Reichsvhltn. Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrtsoctroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens, und festgesetzter Pensionen für geistliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichsdeputationsschluß festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem deutschen Bunde in Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls, nach den in dem Reichsdeputationsschluß von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, insofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilliget worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentationskosten

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens, bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

## Artikel 17.

Post. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803 oder in späteren Verträgen bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

In jedem Falle werden demselben in Folge des Artikels 13. des erwähnten Reichsdeputations-Hauptschlusses, seine auf Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert.

Dieses soll auch da Statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, insofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

## Artikel 18.

Unterth. Rr. Preßfrht. Nachdruck. Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern.

a) Grundeigenthum außerhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

b) Die Befugniß:

1) des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate

in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen annehmen will, auch

2) In Civil- und Militärdienste desselben zu treten; beides jedoch nur, insofern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht; und damit, wegen der dermalen vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliger Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.

c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen.

d) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

## Artikel 19.

Verkehr. Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten.

## Artikel LXV.

Vorbehalt. **Die in den besondern Bestimmungen der Bundesacte, Art. 16, 18, 19, zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten (k).**

## Artikel 20.

Schluß der B. A. Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden, und die Ratificationen sollen

---

(k) Von gemeinnütz. Anordn. s. Art. LXIV. S. 11.

Schluß der Schl. A. Art. LXV. Die vorstehende Acte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittelst Präsidial-Vortrags an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeschluſs zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundesacte selbst haben und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Acte unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu **Wien**, den **funfzehnten** des Monats **Mai**, im Iahr **ein tausend acht hundert und zwanzig**.

(Folgen die Unterschriften.)

Bayerische Staats-Bibliothek München

orstehende Acte wird
:lichen Vereinbarung
ittelst Präsidial-Vor-
t, und dort, in Folge
r Bundesregierungen,
ıſs zu einem Grundge-
ie nämliche Kraft und
elbst haben und der
bweichlichen Richt-

ıen sämmtliche hier
ie gegenwärtige Acte
Vappen untersiegelt.
den funfzehnten
ein tausend acht

n.)

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 5 | 9 | 10 | — | 15 | 37 |

## der Schlußacte.

| Artikel | Seite | Artikel | Seite | Artikel | Seite |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 6 | 11 | 12 | 21 | 24 |
| 2 | — | 12 | — | 22 | — |
| 3 | — | 13 | 13 | 23 | 25 |
| 4 | — | 14 | — | 24 | — |
| 5 | 5 | 15 | 14 | 25 | — |
| 6 | — | 16 | 10 | 26 | 26 |
| 7 | 8 | 17 | 8 | 27 | — |
| 8 | — | 18 | 23 | 28 | 27 |
| 9 | — | 19 | — | 29 | 31 |
| 10 | 12 | 20 | — | 30 | 32 |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 46 | — | 53 | 30 | 60 | — |
| 47 | — | 54 | 32 | 61 | 34 |

Bayerische
Staatsbibliothek
München

tationsbogen I. Systemationsclasse.

## Erinnerungen.

Ein Register verspricht der Verfasser dem zweit
gen, falls solches neben der für einen schnellen Ueb
allgemeinen Uebersicht und den ausführlichen speciellen
sen noch für nöthig gehalten werden sollte.

Der versprochene Anhang über Reclama
ebenfalls systematisch geordnet erscheinen wird, muß,
des Bandes nicht länger aufzuhalten, vorbehalten wer
schlagen nach alphabetischer Ordnung wird das Reg
bei der deutschen Bundesversammlung von 1816 — 18
der Quartausgabe der B. T. Protokolle beigefügt ist

## Anweisung für den Buchb

zur

### Vereinigung der 4 Hefte in eine

1. Titel. — Bandtitel. — Die Hefttitel kön
wegfallen.

2. Vorrede und Inhaltsverzeichnisse.
(1. Heft), dann „Nachtrag zur Vorrede" (4. Heft),
Heft statt dem Blatt im 1. Heft), XVII — XX (
XXVI (2. Heft), XXVII — XXXII (3. Heft),
(4 Heft). Dann folgt „Verzeichniß der Abbreviatu
Das darauf folgende Blatt „Verbesserungen" fäl
Gebrauch weg.

3. Inhalt, besteht aus Bogen 1 — 37, fo
4 Hefte paginirt, 558 Seiten.

4. Anhänge. Zuerst die deutsche Bundesacte
l'acte du Congrès de Vienne S. 1 — 22 (1.
deutsche Bundesacte und Schlußacte rc. nach Ord
acte vereinigt" S. 1 — 40 mit einem Blatt „Nach
kel der Bundesacte und Schlußacte" (2. Heft).

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meyer, Philipp Anton Guido <<von>>,

Repertorium zu den Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung in einer systematischen Übersicht

Bd.: 4

Frankfurt am Main 1822

J.publ.g. 476 d-1/4

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560291-1